

Zustellung durch Übergabe

GKW - Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH
Herrn Geschäftsführer Kristian Dietrich
Am Klärwerk 1
06803 Bitterfeld-Wolfen

Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen (GKW)

hier: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Erweiterung des GKW

Sehr geehrter Herr Dietrich,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 24. Januar 2020 ergeht der nachfolgende Genehmigungsbescheid:

Wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen

Az.: 405.6.2-62631-82-02-18/Erw.

I. Entscheidung

1. Ich erteile der GKW – Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 81 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Erweiterung des GKW - Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen (GKW).

Es handelt sich um eine Kapazitätserweiterung auf:

- 46.781 kg BSB₅/d entsprechend 145.602 kg CSB/d

2. Diese Genehmigung beinhaltet die Erweiterung des GKW durch die Errichtung nachfolgend genannter Bauwerke:

Halle, 17. Januar 2022

Ihr Zeichen:
Herr Dietrich/ 24.01.2020

Mein Zeichen:
405.6.2-62631-82-02-18/Erw

Bearbeitet von:
Herrn Ott

Holger.Ott@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2805

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Erweiterung Pumpenhaus 5, Chemikalienlagerbehälter, Anaerobreaktoren 1.5 und 1.6, Pelletspeicher, Abzweigschacht TPM, Messhaus TPM, Mischbehälter, Rechengebäude, Rechengutraum, Kreuzstromwäscher, Abluftventilator, Abluftkamin, Technikraum, Belebungsbecken 1 und 2, Nachklärbecken 1 und 2, Betriebsgebäude 2, NEA-Gebäude, Rohrbrücken, Ablaufleitung und Verkehrsanlagen.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG i. V. m. § 81 Abs. 3 WG LSA schließt die Genehmigung der Errichtung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 5 WHG und die Zulassung von Ausnahmen von den sonstigen Schutzvorschriften in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78a Abs. 2 WHG, die Baugenehmigung nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sowie die Bauplanungsrechtliche Zulassung nach § 30 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein.

4. Aufschiebende Bedingung

Mit der Bauausführung des o.g. Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei abgeschlossen ist und dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt Bitterfeld) schriftlich bestätigt worden ist.

Den Prüfauftrag erteilt die zuständige Bauaufsichtsbehörde selbst.

Dazu ist der jeweilige Standsicherheitsnachweis dem Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

5. Auflagenvorbehalt Prüfung Statik

Die Bauausführung ist entsprechend dem Standsicherheitsnachweis und unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis einer noch durchzuführenden bauaufsichtlichen Prüfung auszuführen.

6. Zulassung von Abweichungen nach § 66 BauO LSA (Aktenzeichen 63-03640-2020-27)

Die für das o.g. Bauvorhaben beantragte Abweichung von den Vorschriften des § 6 Abs. 3 BauO LSA wird gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA, wie im schriftlich begründeten Antrag dargelegt, erteilt.

7. Baurechtliche Bindung

Der Baugenehmigung liegt die nachfolgend genannte Bindung zugrunde:

Die Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Anhalt-Bitterfeld von Jeßnitz

- Baulastenblatt Nr. 214, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB
- Baulastenblatt Nr. 209, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB
- Baulastenblatt Nr. 210, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB
- Baulastenblatt Nr. 211, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB
- Baulastenblatt Nr. 212, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB
- Baulastenblatt Nr. 215, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB
- Baulastenblatt Nr. 216, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB
- Baulastenblatt Nr. 217, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB
- Baulastenblatt Nr. 218, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB
- Baulastenblatt Nr. 219, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB
- Baulastenblatt Nr. 220, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB
- Baulastenblatt Nr. 221, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB
- Baulastenblatt Nr. 222, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB
- Baulastenblatt Nr. 223, lfd. Nr. 02 Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB

Der jeweilige Eigentümer, der in den Baulastenblättern benannten Grundstücke, verpflichtet sich, gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 des BauGB i. V. m. § 82 der BauO LSA die baulichen Anlagen zum Bauvorhaben Antrag nach § 60 Abs. 3 WHG: „Erweiterung der Anaeroben und Aeroben Reinigungsstufe des Gemeinschaftskläwerkes Bitterfeld-Wolfen“ nach dauerhafter Aufgabe der zugelassenen Nutzung spätestens innerhalb von 3 Monaten zurückzubauen und eventuelle Bodenversiegelungen im selben Zeitraum zu beseitigen.

Als dauerhafte Nutzungsaufgabe gilt hierbei ein Zeitraum von 12 Monaten nach tatsächlicher Nutzungseinstellung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeiten.

- Baulastenblatt Nr. 209, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
- Baulastenblatt Nr. 210, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA

- Baulastenblatt Nr. 211, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
- Baulastenblatt Nr. 212, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
- Baulastenblatt Nr. 213, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
- Baulastenblatt Nr. 214, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
- Baulastenblatt Nr. 215, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
- Baulastenblatt Nr. 216, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
- Baulastenblatt Nr. 217, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
- Baulastenblatt Nr. 218, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
- Baulastenblatt Nr. 219, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
- Baulastenblatt Nr. 221, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
- Baulastenblatt Nr. 222, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
- Baulastenblatt Nr. 223, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA

Die Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Anhalt-Bitterfeld von Greppin.

- Baulastenblatt Nr. 461, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA
- Baulastenblatt Nr. 462, lfd. Nr. 01 Vereinigungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA.

Die in den Baulastenblättern benannten Grundstücke in der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Gemarkung Jeßnitz und der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Gemarkung Greppin gelten zusammen bauordnungsrechtlich als ein Baugrundstück. Das öffentliche Baurecht hinsichtlich baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 BauO LSA wird entsprechend eingehalten.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung/ FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und die begründete Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil dieses Bescheides. Sie liegen allen zu erteilenden behördlichen Entscheidungen zur Erweiterung des GKW zu Grunde.

Aus der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG wird ersichtlich, dass von der geplanten Erweiterung des GKW insgesamt geringe, allenfalls zum Teil mäßige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Damit ist das Vorhaben insgesamt als umweltverträglich im Sinne des UVPG zu bewerten. Diese Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der vollständigen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP) im angegebenen Zeitraum sowie der weiteren, in diesem Bescheid getroffenen Nebenbestimmungen.

Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse (FFH- / Vogelschutzgebiete) werden durch das geplante Vorhaben durch die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Mulde betroffen. Es handelt sich hier um das FFH-Gebiet „Untere Mulde“ sowie das europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe und Steckby-Lödderitzer Forst“, die in unmittelbarer Nähe nordöstlich des Planungsgebiets liegen.

Im Ergebnis der vorgenommenen Prüfung der FFH-relevanten Auswirkungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der FFH-Richtlinie der vorgenannten Schutzgebiete oder prioritären Arten nicht zu erwarten.

9. Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und mit Genehmigungsvermerk versehen:

- Antrag nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG zur Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerks vom 24. Januar 2020 als Ziffer 1 der Anlage 3 zu diesem Bescheid.
- Nachgeforderte Unterlagen im Verfahren vom 03., 15., 21. April, vom 10. September und vom 10. November 2020, vom 03. Mai 2021 sowie die nachgereichten Ergänzungsunterlagen vom 22. Juni 2021 als Ziffer 2 der Anlage 3 zu diesem Bescheid.

10. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Die Kosten werden durch einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid erhoben.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der in den unter Nummer I. 9. genannten Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Wenn beim Bau Abweichungen notwendig werden, sind diese vor Änderung der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung anzuzeigen.
- 1.2 Die vorgesehene Inbetriebnahme der erweiterten Kläranlage ist mir zwei Monate vor dem hierfür vorgesehenen Termin schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Ich ordne eine Abnahme der erweiterten Kläranlage vor ihrer Inbetriebnahme unter Teilnahme der am Verfahren beteiligten Behörden an. Dazu sind alle unter Punkt II. im Genehmigungsbescheid geforderten Nachweise vorzulegen, sofern keine abweichenden Festlegungen getroffen worden sind.

2. Nebenbestimmungen zum Bauen im Überschwemmungsgebiet

- 2.1 Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind mindestens 2 Wochen vorher der unteren Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Die Bauwerke sind hochwasserangepasst zu errichten.
- 2.3 Die durch die Bauausführung, Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten entstandenen Schäden im Überschwemmungsgebiet sind ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der vorherige Zustand der beeinträchtigten Wege und Flächen wiederherzustellen.

- 2.4 In allen Fragen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes sind die Weisungen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) zu befolgen.
- 2.5 Ein Baubeginn bei sich abzeichnender Hochwassergefahr ist nicht zulässig.
- 2.7 Die Einholung der Information bezüglich eines nahenden Hochwassers obliegt ihnen als Bauherr.
- 2.8 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn im Überschwemmungsgebiet ist der unteren Wasserbehörde ein Hochwassermaßnahmeplan vorzulegen, der vorab mit dem LHW, Flussbereich Wittenberg und der unteren Wasserbehörde abzustimmen ist (siehe Anlage 4).
- 2.9 Auflagenvorbehalt
- Zur Sicherung des Hochwasserschutzes kann dieser Bescheid bei Erfordernis durch weitere Nebenbestimmungen ergänzt werden.
- 2.10 Auflösende Bedingung
- Für den Fall der Aufhebung des per Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebietes entfallen die hier unter Nr. 2 getroffenen Nebenbestimmungen.

3 Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung

3.1 Allgemeine Auflagen

- 3.1.1 Der Bauleiter muss über ausreichend Sachkunde verfügen, um den Brandschutznachweis sowie die ergänzenden Auflagen und Hinweise umsetzen zu können. Anderenfalls ist ein geeigneter Fachbauleiter zu bestellen.
- Der Brandschutznachweis sowie etwaige Ergänzungen und die Genehmigung müssen dem Bauleiter/ Fachbauleiter vorliegen.
- 3.1.2 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Genehmigungen, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Bei der Absteckung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage ist ein Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Errichtung baulicher Anlagen und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, einzuschalten.
- Spätestens mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA ist der Nachweis (Absteckriss) der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.1.3 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist mind. zwei Wochen vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- Mit der Anzeige ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen. Diese muss mindestens folgende Nachweise / Bescheinigungen enthalten:
- Bestätigung des Bauleiters / Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist
 - Fachunternehmerbescheinigungen der einzelnen Gewerke

- Bescheinigung eines anerkannten Prüfsachverständigen oder Sachkundigen im Land Sachsen-Anhalt über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend TAnVO unterliegen.
- Verwendbarkeitsnachweise
- Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes. Formulare für die Nachweisführung sind unter <http://www.lvw.sachsen-anhalt.de/projekte/koordinierungsstelle-klimawandel-energie-wende/formulare> zu finden.

3.1.4 Insofern eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises abgeschlossen wurde und die Freigabe des Prüfsachverständigen vorliegt, darf mit der Bauausführung begonnen werden.

Um einen unterbrechungsfreien Bauablauf zu gewährleisten, kann die Prüfung und Freigabe der Ausführungsunterlagen entsprechend des Baufortschrittes vor Beginn der jeweiligen Ausführung erfolgen.

3.2 Auflagen zum Betriebsgebäude 2

Das Betriebsgebäude 2 wird nach § 2 Abs. 3 BauO LSA in die Gebäudeklasse 3 eingestuft. Die Bau- und Nutzungsspezifik des Objektes bedingt dabei keine Klassifizierung gemäß § 2 Abs. 3 BauO LSA als Sonderbau.

Brandschutz

- 3.2.1 Der Brandschutznachweis für das Betriebsgebäude 2 vom 03.04.2020, aufgestellt vom Ingenieurbüro Ullrich-Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing.(BA) Jörg Ullrich ist einschließlich der Anlagen sowie unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen umzusetzen.
- 3.2.2 Die Lage und Kennzeichnung der Bewegungsflächen für die Feuerwehr und Hydranten ist mit der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Diese müssen dabei der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 entsprechen.
- 3.2.3 Um der Feuerwehr eine gewaltfreie Öffnung der Zugangstüren sowie auf die Werkstraßen des Gemeinschaftskläwerkes zu ermöglichen, ist nach Rücksprache mit dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (BKR) ein Feuerwehr-Schlüssel-Depot am Werkseingang oder eine gleichwertige Alternative vorzusehen.
- 3.2.4 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen. (§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A2.3 Ziffer 6 Abs. 3).
- 3.2.5 Der zu erstellende / aktualisierende Feuerwehrplan ist 6 Wochen vor Inbetriebnahme der Baumaßnahme dem BKR (Herrn Kleske) 6-fach in Papierform und als pdf-Datei zu übergeben.
- 3.2.6 Für die Erweiterung der Brandmeldeanlage ist ein Brandmeldeanlagenkonzept (BMA-Konzept) zu erstellen und im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Brandschutzdienststelle (Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Werkfeuerwehr) abzustimmen. Ein ausfüllbares

Exemplar zu einem BMA-Konzept ist unter <http://www.anhalt-bitterfeld.de/de/amt-fuer-brand-katastrophenschutz-und-rettungsdienst/brand-und-katastrophenschutz-20018057.html> (hier: Anlage 1) abrufbar.

3.2.7 Sowohl Planer als auch Errichter der Brandmeldeanlage (BMA) müssen die Zertifizierung als Fachfirma für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 im Rahmen der Abschlussdokumentation nachweisen.

3.2.8 Die Mengen der im Gebäude gelagerten wassergefährdenden Stoffe sind regelmäßig zu überwachen. Bei eventueller zukünftiger Überschreitung folgender Grenzwerte:

- in der Wassergefährdungsklasse WGK 1 > 100 t je Lagerabschnitt,
- in der Wassergefährdungsklasse WGK 2 > 10 t je Lagerabschnitt oder
- in der Wassergefährdungsklasse WGK 3 > 1 t je Lagerabschnitt

ist in Anlehnung an die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) das Volumen des zurückzuhaltenden Löschwassers in Bezug auf die Menge der gelagerten wassergefährdenden Stoffe, der Wassergefährdungsklasse und der Art der Lagerung zu bemessen und baulich zu gewährleisten.

3.2.9 Für nachfolgend beispielhaft aufgeführte technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen, sind Erst- und Wiederholungsprüfungen durchzuführen und durch entsprechende Bescheinigungen zu dokumentieren:

- Lüftungsanlagen, bezüglich der Belange des Brandschutzes
- CO-Warnanlagen
- Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgung

Die sicherheitsrelevanten technischen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß Prüfverordnung bzw. den Angaben im Brandschutzkonzept wiederkehrend zu überprüfen.

3.2.10 Die Brandschutzdienststelle ist regelmäßig zu Abnahmen einzuladen. Vor Nutzungsaufnahme muss eine Einweisung der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehren erfolgen.

3.2.11 Für das Gesamtobjekt ist eine Brandschutzordnung in den Teilen A bis C zu erstellen und mit dem Amt BKR des Landkreises Anhalt- Bitterfeld abzustimmen.

3.2.12 Es sind Flucht- und Rettungspläne unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN ISO 23601 zu erstellen und an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen.

3.2.13 Für das Gesamtobjekt ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.

3.2.14 Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.

3.2.15 In den Gebäuden sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Die zuständige Fachfirma hat die Ausstattungsgrundsätze gemäß ASR A2.2 zu beachten. Art und Menge der Feuerlöscher sind von der Größe und der konkreten Nutzung des zu schützenden Bereiches abhängig. Die Feuerlöscher müssen DIN EN 3 entsprechen und für die Brandklassen nach DIN EN 2 geeignet sein.

Die geplante Ausführung ist mit dem Amt BKR des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und dem Landesamt für Verbraucherschutz abzustimmen.

Abweichung (Aktenzeichen 63-03638-2020-27)

Die für das o.g. Bauvorhaben beantragte Abweichung von den Vorschriften des § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA wird gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA, wie im schriftlich begründeten Antrag dargelegt, erteilt.

Abweichung (Aktenzeichen 63-03639-2020-27)

Die für das o.g. Bauvorhaben beantragte Abweichung von den Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA wird gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA, wie im schriftlich begründeten Antrag dargelegt, erteilt.

3.3 Auflagen zum Belebungsbecken / Mischbehälter, Rechengebäude und Rechengutraum

Bei dem Belebungsbecken handelt es sich um eine bauliche Anlage. Das unmittelbar angrenzende Technikgebäude (Mischbehälter, Rechengebäude und Rechengutraum) ist nach § 2 Abs. 3 BauO LSA in die Gebäudeklasse 4 einzustufen.

Die Bau- und Nutzungsspezifik des Objektes bedingt dabei keine Klassifizierung gemäß § 2 Abs. 3 BauO LSA als Sonderbau.

Brandschutz

3.3.1 Der Brandschutznachweis für das Mischbehälter- / Rechengebäude vom 15.05.2020, aufgestellt vom Ingenieurbüro Ullrich-Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing.(BA) Jörg Ullrich ist einschließlich der Anlagen sowie unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen umzusetzen.

3.3.2 Die Lage und Kennzeichnung der Bewegungsflächen für die Feuerwehr und Hydranten ist mit der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Diese müssen dabei der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 entsprechen.

3.3.3 Um der Feuerwehr eine gewaltfreie Öffnung der Zugangstüren sowie auf die Werkstraßen des Gemeinschaftsklärwerkes zu ermöglichen, ist nach Rücksprache mit dem Amt BKR ein Feuerwehr-Schlüssel-Depot am Werkseingang oder eine gleichwertige Alternative vorzusehen.

- 3.3.4 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.3 Ziffer 6 Abs. 3).
- 3.3.5 Der zu erstellende / aktualisierende Feuerwehrplan ist 6 Wochen vor Inbetriebnahme der Baumaßnahme dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (BKR) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Herrn Kleske) 6-fach in Papierform und als pdf-Datei zu übergeben.
- 3.3.6 Für die Erweiterung der Brandmeldeanlage ist ein BMA-Konzept zu erstellen und im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Brandschutzdienststelle (Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Werkfeuerwehr) abzustimmen. Ein ausfüllbares Exemplar zu einem BMA-Konzept ist unter <http://www.anhalt-bitterfeld.de/de/amt-fuer-brand-katastrophenschutz-und-rettungsdienst/brand-und-katastrophenschutz-20018057.html> (hier: Anlage 1) abrufbar.
- 3.3.7 Sowohl Planer als auch Errichter der BMA müssen die Zertifizierung als Fachfirma für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 im Rahmen der Abschlussdokumentation nachweisen.
- 3.3.8 Für technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen, sind Erst- und Wiederholungsprüfungen durchzuführen und durch entsprechende Bescheinigungen zu dokumentieren.
- Die sicherheitsrelevanten technischen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß Prüfverordnung bzw. den Angaben im Brandschutzkonzept wiederkehrend zu überprüfen (§ 1 und 2 TAnlVO i.V.m. § 50 Abs. 3 Nr. 23 BauO LSA)
- 3.3.9 Für das Gesamtobjekt ist eine Brandschutzordnung in den Teilen A bis C zu erstellen und mit dem Amt BKR des Landkreises Anhalt- Bitterfeld abzustimmen.
- 3.3.10 Es sind Flucht- und Rettungspläne unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN ISO 23601 zu erstellen und an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen.
- 3.3.11 Für das Gesamtobjekt ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.
- 3.3.12 Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.
- 3.3.13 In den Gebäuden sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Die zuständige Fachfirma hat die Ausstattungsgrundsätze gemäß ASR A2.2 zu beachten. Art und Menge der Feuerlöscher sind von der Größe und der konkreten Nutzung des zu schützenden Bereiches abhängig. Die Feuerlöscher müssen DIN EN 3 entsprechen und für die Brandklassen nach DIN EN 2 geeignet sein.
- Die geplante Ausführung ist mit dem Amt BKR des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und dem Landesamt für Verbraucherschutz abzustimmen.
- 3.3.14 Die Brandschutzdienststelle ist regelmäßig zu Abnahmen einzuladen. Vor Nutzungsaufnahme muss eine Einweisung der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehren erfolgen

Abweichung (Aktenzeichen 63-03641-2020-27)

Die für das o.g. Bauvorhaben beantragte Abweichung von den Vorschriften des § 30 Abs. 5 BauO LSA wird gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA, wie im schriftlich begründeten Antrag dargelegt, erteilt.

3.4 Auflagen zu den Nebenbauwerken

Zu den Nebenbauwerken zählen folgende bauliche Anlagen:

Pumpenhaus

Das Pumpenhaus ist der Gebäudeklasse 2 zuzuordnen (Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Grundfläche).

Verteilerbauwerk

Bei dem Verteilerbauwerk handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1 (freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Grundfläche)

Notstromaggregat

Das Notstromaggregat ist der Gebäudeklasse 2 zuzuordnen (Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Grundfläche).

Abzweigschacht TPM und Messhaus TPM

Der Abzweigschacht TPM / Messhaus TPM ist der Gebäudeklasse 2 zuzuordnen (Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Grundfläche).

Nachklärbecken

Bei dem Nachklärbecken handelt es sich um eine bauliche Anlage.

Brandschutz

- 3.4.1 Der Brandschutznachweis für die Nebenbauwerke vom 15.05.2020, aufgestellt vom Ingenieurbüro Ullrich-Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. (BA) Jörg Ullrich ist einschließlich der Anlagen sowie unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen umzusetzen.
- 3.4.2 Die Lage und Kennzeichnung der Bewegungsflächen für die Feuerwehr und Hydranten ist mit der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Diese müssen dabei der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 entsprechen.
- 3.4.3 Um der Feuerwehr eine gewaltfreie Öffnung der Zugangstüren sowie auf die Werkstraßen des Gemeinschaftskläwerkes zu ermöglichen, ist nach Rücksprache mit dem Amt BKR ein Feuerwehr-Schlüssel-Depot am Werkseingang vorzusehen.
- 3.4.4 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.3 Ziffer 6 Abs. 3).

- 3.4.5 Der zu erstellende / aktualisierende Feuerwehrplan ist 6 Wochen vor Inbetriebnahme der Baumaßnahme dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (BKR) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Herrn Kleske) 6-fach in Papierform und als pdf-Datei zu übergeben.
- 3.4.6 Für die Erweiterung der Brandmeldeanlage ist ein BMA-Konzept zu erstellen und im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Brandschutzdienststelle (Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Werkfeuerwehr) abzustimmen. Ein ausfüllbares Exemplar zu einem BMA-Konzept ist unter <http://www.anhalt-bitterfeld.de/de/amt-fuer-brand-katastrophenschutz-und-rettungsdienst/brand-und-katastrophenschutz-20018057.html> (hier: Anlage 1) abrufbar.
- 3.4.7 Sowohl Planer als auch Errichter der BMA müssen die Zertifizierung als Fachfirma für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 im Rahmen der Abschlussdokumentation nachweisen.
- 3.4.8 Für technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen, sind Erst- und Wiederholungsprüfungen durchzuführen und durch entsprechende Bescheinigungen zu dokumentieren.
- Die sicherheitsrelevanten technischen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß Prüfverordnung bzw. den Angaben im Brandschutzkonzept wiederkehrend zu überprüfen (§§ 1 und 2 TAnlVO i.V.m. § 50 Satz 3 Nr. 23 BauO LSA).
- 3.4.9 Für das Gesamtobjekt ist eine Brandschutzordnung in den Teilen A bis C zu erstellen und mit dem Amt BKR des Landkreises Anhalt- Bitterfeld abzustimmen.
- 3.4.10 Es sind Flucht- und Rettungspläne unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN ISO 23601 zu erstellen und an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen.
- 3.4.11 Für das Gesamtobjekt ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.
- 3.4.12 Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.
- 3.4.13 In den Gebäuden sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Die zuständige Fachfirma hat die Ausstattungsgrundsätze gemäß ASR A2.2 zu beachten. Art und Menge der Feuerlöscher sind von der Größe und der konkreten Nutzung des zu schützenden Bereiches abhängig. Die Feuerlöscher müssen DIN EN 3 entsprechen und für die Brandklassen nach DIN EN 2 geeignet sein.
- Die geplante Ausführung ist mit dem Amt BKR des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und dem Landesamt für Verbraucherschutz abzustimmen.
- 3.4.14 Die Mengen der im Gebäude für das Notstromaggregat gelagerten wassergefährdenden Stoffe sind regelmäßig zu überwachen. Bei eventueller zukünftiger Überschreitung folgender Grenzwerte:
- in der Wassergefährdungsklasse WGK 1 > 100 t je Lagerabschnitt,
 - in der Wassergefährdungsklasse WGK 2 > 10 t je Lagerabschnitt oder
 - in der Wassergefährdungsklasse WGK 3 > 1 t je Lagerabschnitt

ist auf der Grundlage der LÖRüRL das Volumen des zurückzuhaltenden Löschwassers in Bezug auf die Menge der gelagerten wassergefährdenden Stoffe, der Wassergefährdungsklasse und der Art der Lagerung zu bemessen und baulich zu gewährleisten.

- 3.4.15 Die Brandschutzdienststelle ist regelmäßig zu Abnahmen einzuladen. Vor Nutzungsaufnahme muss eine Einweisung der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehren erfolgen.

4 Denkmalschutz

4.1 Auflagenvorbehalt

Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von archäologischen Kulturdenkmalen, die sich aus dem Fortschritt des Vorhabens ergeben, bleiben vorbehalten.

4.2 Auflagen

- 4.2.1 Der Beginn und das Ende der Erdarbeiten sind der Landkreisverwaltung als untere Denkmalschutzbehörde, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Richard-Wagner-Straße 9/10 in 06114 Halle (Saale) terminlich konkret und rechtzeitig vorher (mindestens jedoch 21Tage) unter Verwendung der anhängenden Formblätter (Anlage 6) schriftlich anzuzeigen.
- 4.2.2 Die bauseitig bedingten Veränderungen an dem Kulturdenkmal sind baubegleitend fachgerecht zu dokumentieren.
- 4.2.3 Die fachgerechte Dokumentation muss beinhalten:
- zeichnerische und fotografische Darstellung der Befunde und die Veränderung der Funde
 - archäologisch qualifizierte Bergung der ggf. auftretenden Funde und deren Inventarisierung
 - restauratorische Konservierung
 - eine archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der baubegleitenden Dokumentation und die archäologische Bewertung dieser und der Kulturdenkmale
- 4.2.4 Die Kosten der archäologischen Dokumentation sind nach § 14 Abs. 9 des DenkmSchG LSA durch Sie bis maximal 15 % der Gesamtkosten zu tragen.

5 Bauplanungsrecht

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Gemarkung Greppin) sowie § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Gemarkung Jeßnitz) unter Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen gemäß Nr. II, 7.1 – 7.8 zulässig.

6 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

- 6.1 Auf der Grundlage von §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dabei sind insbesondere die Belange von § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Arbeitsstättenverordnung, § 3 Lärm- und Vibrations-

Arbeitsschutzverordnung, § 4 Biostoffverordnung sowie § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu berücksichtigen. In der Gefährdungsbeurteilung sind Gefährdungen, welche bei der Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei der Beseitigung von Störungen auftreten können, zu berücksichtigen.

- 6.2 Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein Explosionsschutzdokument entsprechend zu erstellen, welches auf dem aktuellen Stand zu halten ist.
- 6.3 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU eingesetzt werden.
- 6.4 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der RL 2014/34/EU sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine befähigte Person/Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen.
- 6.5 Alle elektrisch leitfähigen Anlagenteile sind entsprechend den VDE-Bestimmungen miteinander sowie dem Schutzleiter und den Erdungsleiter zu verbinden (Potentialausgleich).
- 6.6 Sicherheitsrelevante Ausrüstungsteile (z.B. Flammensperren) und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Gaswarneinrichtungen) sind wiederkehrend zu prüfen. Die Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Dabei sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.
- 6.7 Es sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere sind explosionsgefährdete Bereiche an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ entsprechend ASR A1.3 Anhang 1 zu kennzeichnen.
- 6.8 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach GefStoffV verwendet werden, sind gemäß § 8 Abs.2 GefStoffV in Verbindung mit Verordnung (EG) 1272/2008 zu kennzeichnen.
- 6.9 Armaturen, Rührwerke und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Die Treppen, Podeste und Laufstege sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Umwehrungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehrungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann.
- 6.10 Die Anlage ist ausreichend zu beleuchten.
- 6.11 Für die Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen. In den Betriebsanweisungen sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im bestimmungsgemäßen Betrieb, im Störfall und bei notwendigen Prüfungen, Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten festzulegen.
- 6.12 Die Verkehrswege müssen leicht und sicher begeh- sowie befahrbar sein, sind übersichtlich zu führen und sollen möglichst gradlinig verlaufen. Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Steigeisengänge und Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich

ist. Innerhalb der Schutzabstände sind nur für den Betrieb der Anlage notwendigen Verkehrswege zulässig.

- 6.13 Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.
- 6.14 Für die Beschäftigten sind vom Arbeitsplatz getrennte Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen sind von der Privatkleidung getrennt aufzubewahren.
- 6.15 Für die Beschäftigten ist ein vom Arbeitsplatz getrennter Pausenraum vorzusehen. Für Pausenräume, in denen Beschäftigte sich umziehen, muss eine Möglichkeit zur getrennten Aufbewahrung für Arbeits- und Schutzkleidung sowie Straßenkleidung vorhanden sein. Pausenräume dürfen nicht mit mikrobiell verunreinigter Arbeitskleidung betreten werden. Es ist gemäß den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen, dass die Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen sie Gefahrstoffen ausgesetzt sein können, keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich nehmen. Hierfür sind vor Aufnahme der Tätigkeiten gesonderte Bereiche bereitzustellen.
- 6.16 Für die Beschäftigten ist ein Waschraum vorzusehen. Es sind leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände sowie geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel vorzuhalten.
- 6.17 Für die Beschäftigten ist in der Nähe der Arbeitsplätze ein Toilettenraum vorzusehen.
- 6.18 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren stromführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu diesen Teilen der Anlage Zugang haben.
- 6.19 Grundsätzlich gilt es, die Entstehung gefährlicher Gase zu verhindern oder zu minimieren, zum Beispiel durch Ausschluss entsprechender chemischer Reaktionen, zeitlich versetztes Befüllen o.Ä. Ist das Auftreten von Gasen in gefährlichen Konzentrationen in Befüllbereichen nicht ausgeschlossen, ist sicherzustellen, dass vor Gasgefahren, insbesondere durch H_2S , gewarnt wird. Der Betrieb und die Kontrolle ortsfester Gaswarneinrichtungen sind entsprechend Merkblatt T 021 vorzunehmen. Gaswarneinrichtungen müssen nach der Installation von einer befähigten Person auf ihre Funktion geprüft werden. Die Ergebnisse müssen schriftlich protokolliert werden. Beim Einsatz einer Gaswarneinrichtung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 6.20 Wartungs- und Bedienstände sowie Bedienteile von Rühr-, Pumpen, und Spüleinrichtungen sind grundsätzlich über Flur anzuordnen.
- 6.21 Steuerungsanlagen und Sicherungsfunktionen sind fehlersicher auszuführen, sofern diese nicht durch ein redundantes System, z.B. durch eine mechanische Überdrucksicherung gegen Überdruck oder z.B. ein Überlauf gegen Überfüllung, abgesichert sind. Bei Ausfall der Hilfsenergie (Strom, Hydraulik oder Pneumatikversorgung der Biogasanlage), Sicherheitsabschaltung, Betätigung des Not-Aus-Tasters muss die Anlage bzw. die relevanten Anlagenteile in einen sicheren Zustand fahren.

7 Naturschutzrechtliche Auflagen

- 7.1 Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Insbesondere sind zu diesem Zweck die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) enthaltenen Schutzmaßnahmen S1 und S2 sowie die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 und A2 umzusetzen. Die entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V5 einzusetzende ökologische Baubegleitung hat dabei die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände umzusetzenden Maßnahmen zu koordinieren, zu dokumentieren und zu überwachen.
- 7.2 Für die geplanten Anpflanzungen sind ausschließlich Gebietseigene Gehölzarten (d. h. Pflanzgut gewonnen in der Region, in der es verwendet werden soll) zu verwenden. Es ist eine einjährige Fertigstellungspflege sowie eine vierjährige Entwicklungspflege durchzuführen. Die Durchführung einer fachgerechten Unterhaltungspflege ist mindestens für die Dauer des Betriebszeitraums des Gemeinschaftsklärwerkes zu gewährleisten. Über die Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist mir zeitnah zu berichten. Die Abnahme der Ersatzmaßnahme zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Der Unteren Naturschutzbehörde ist Gelegenheit zu geben, sich an der Abnahme zu beteiligen. Im Falle festgestellter Mängel ist für Nachbesserung zu sorgen. Die Niederschrift über die Abnahme ist mir zu übergeben.
- 7.3 Die im LBP verankerten Maßnahmen A1 – A2, E2 – E4, E7 – E9 sind vollumfänglich entsprechend der Maßnahmenblätter umzusetzen. Für die Maßnahme E10 ist der Anteil der Baumart Stieleiche auf mindestens 60 % (zzgl. 15 % Feldulme, 15 % Rüster, Flatterulme, 10% Gemeine Esche) zu erhöhen. Die konkrete Abgrenzung der Maßnahme E10 ist im Rahmen der Bauanlaufberatung mit der Verwaltung des Biosphärenreservats Mittelbe abzustimmen.
- 7.4 Die Maßnahmen A1 und A2 auf dem Betriebsgelände sind spätestens bis 2 Jahre nach Baufertigstellung (Abschluss der wesentlichen Bautätigkeit) umzusetzen. Der Abschluss ist bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 Die Ersatzmaßnahmen E 2 – E 4 und E 7 – E 9 sind durch städtebauliche Verträge rechtlich zu sichern. Diese Verträge sind der unteren Naturschutzbehörde bis zum 30. April 2022 vorzulegen
- 7.6 Die artenschutzrechtliche Sicherung und Umsetzung der Zauneidechsen i. V. m. der Ausgleichsmaßnahme A1 ist entsprechend mit Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen.
- 7.7 Die unter den Auflagen 7.4 genannten Ersatzmaßnahmen sind spätestens 5 Jahre nach Baubeginn abzuschließen. Der Abschluss ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (UNB) anzuzeigen.
- 7.8 Für die gemäß Auflagen 7.3 und 7.4 anzupflanzenden Gehölze ist eine 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18 916 und 18 919 abzusichern. Danach sind die Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie bei Ausfall umgehend zu ersetzen.

8 Immissionsschutz

- 8.1 Vor Inbetriebnahme ist sicherzustellen, dass die Abluftreinigungsanlagen betriebsbereit sind.
- 8.2 Die Abluft- und Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen und Wartungsdienste sowie Reparaturen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 8.3 Die von den Betriebseinheiten verursachten Geruchsimmissionen dürfen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, an den nachfolgend aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten (IO) die aufgeführten Immissionswerte (IW) der Jahresstunden nicht überschreiten

IO	Beschreibung	IW nach GIRL
1	Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen, Am Busch (Wohnnutzung)	10 %
2	Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen, Eisenbahnstraße (Wohnnutzung)	10 %
3	Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen, Straße der DSF (Wohnnutzung)	10 %
4	Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen, Kleingartenanlage „am Busch“	15 %
5	Bitterfeld-Wolfen OT Greppin, Salegaster Chaussee	15 %

- 8.4 Die Anlage ist nach dem Stand der Schallminderungstechnik zu betreiben (TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.1 b). Dazu sind die in der Geräuschimmissionsprognose vom 17.01.2020 genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Die in Abschnitt 6.7 der Tabelle 13 und 14 sowie im Abschnitt 6.8 Tabelle 15 aufgeführten Innenpegel und Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten sowie die angesetzte Bauschalldämmmasse nicht unterschritten werden.

Abweichend von Satz 2 dieser Nebenbestimmung darf der Schalleistungspegel für die Schallquellen Q 63 – Q 66 (Klärschlammbehandlungsanlage_KBA) von 91,0 dB (A) nicht überschritten werden.

- 8.5 Die Anlagen müssen so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschemissionen vermieden werden.
- 8.6 Die von den Anlagen der GKW GmbH einschließlich Werksverkehr hervorgerufenen Geräuschemissionen dürfen an den gemäß TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

IO	Beschreibung	IW in dB (A) Tags (6-22 Uhr)	IW in dB (A) Nachts (22-6 Uhr)
1	Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen, Am Busch 1	54	39
2	Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen, Eisenbahnstraße 24	54	39
3	Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen, Eisenbahnstraße 7	54	34
4	Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen, Poststraße 3	54	39
5	Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen, Greppiner Straße 16	54	39
6	Bitterfeld-Wolfen OT Greppin, Äußere Waldstraße 20	49	34

7	Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen, Kleingartenanlage „Am Busch“	54	54
---	---	----	----

9 Abfallwirtschaft/Bodenschutz

- 9.1 Der während der Bauphase anfallende Aushub ist grundsätzlich zur Auffüllung des Baufeldes zu nutzen.
- 9.2 Vor dem Einbau ist der Aushub auf seine Beschaffenheit zu untersuchen (Z0 – Z2). Danach ist über die weitere Verwendung (Einsatz oder Deponierung) zu entscheiden.
- 9.3 Die untere Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) sind rechtzeitig durch Baubeginnanzeige zu informieren.
- 9.4 Sollten sich bei den Erdarbeiten für die geplante Erweiterung sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu informieren.
- 9.5 Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelte Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelten Bodenschicht verwendet werden soll, darf den Vorsorgewert gemäß Anhang 2 Nr. 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten.
- 9.6 Sollten im Rahmen der Baumaßnahme mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralischer Recycling-Baustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Art (Abfallschlüssel der AVV) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des KrWG zu entsorgen sind.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24. Januar 2020 beantragten Sie die Erteilung der Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zum Bau und Betrieb der Erweiterung des Gemeinschaftskläwerkes Bitterfeld-Wolfen (GKW).

Das GKW nimmt industrielle und kommunale Abwässer sowie belastetes Grundwasser zur Behandlung auf und plant eine Erweiterung der bestehenden Behandlungskapazität.

Die Notwendigkeit zur Erweiterung begründen Sie mit Erweiterungsinvestitionen und Produktionssteigerungen bei den vorhandenen industriellen Einleitern und resultierend steigendem Schadstoff- und Abwasseranfall sowie mit verschiedenen geplanten industriellen Neuan siedlungen im Einzugsgebiet des GKW.

Die Erweiterung des GKW ist demnach notwendig, um mittel- bis langfristig weiterhin die Entsorgungssicherheit am Standort zu gewährleisten.

Aufgrund der inhomogenen Beschaffenheit und des daraus resultierenden unterschiedlichen Behandlungsbedarfs der Abwässer ist nach Ihren Angaben eine Erweiterung sowohl der anaeroben als auch der aeroben Behandlungsstufen des GWK erforderlich.

Mit der beabsichtigten Erweiterung soll die somit erforderliche Kapazitätssteigerung des GWK bewerkstelligt werden. Die Verfahrensauswahl, die Auslegung und Konfiguration der neuen Anlagenbestandteile sowie deren Ein- und Anbindung an die Bestandsanlagen zielen dabei auf höchstmögliche Effizienz der Gesamtanlage ab.

Die Kapazität der Anlage soll von derzeit vorhandenen 31.510 kg/d = 525.000 EW_(BSB₅) auf 46.781 kg/d = 780.000 EW_(BSB₅) erweitert werden, was eine Zunahme von umgerechnet 15.271 kg BSB₅/d bedeutet.

2. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes (LVvA) für die Entscheidung über den o.g. Antrag ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO).

Die örtliche Zuständigkeit des LVvA ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. VwVfG LSA i. V. M. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

3. Entscheidungsgrundlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen im Wesentlichen zugrunde:

- Antrag der GWK – Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH vom 24. Januar 2020 auf Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zum Bau und Betrieb der Erweiterung des GWK
- nachgeforderte Unterlagen im Verfahren vom 03., 15. und 21. April 2020
- ergänzend überarbeiteter Landespflegerischer Begleitplan vom 10. September 2020 und Nachtrag vom 11. November 2020
- nachgefordertes vertiefendes Chlorid-Gutachten zur Erweiterung des GWK Bitterfeld-Wolfen vom 03. November 2020 sowie der Ergänzungen zum vertiefenden Chlorid-Gutachten vom 22. Juni 2021
- Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (Gewässerkundlicher Landesdienst) vom 07. Juli 2020 mit Nachtrag vom 13. Juli 2020 sowie der Stellungnahme vom 15. Januar 2021 zum vertiefenden Chlorid-Gutachten und der Stellungnahme vom 12. Juli 2021 zu den Ergänzungen
- Stellungnahme des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e. V. vom 10. April 2020
- Stellungnahme des Landesamtes für Verbraucherschutz vom 05. Mai 2020
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 28. Mai 2020
- Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe vom 28. Mai 2020

- abschließende Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Landkreises Anhalt/Bitterfeld vom 01. Oktober 2020 (inkl. Baurecht, Denkmalschutzrecht, Bauplanungsrecht und Naturschutz)
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Ref. 402 – Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05. Oktober 2020

4. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 18. Juni 2018 informierten Sie mich über die geplante Anlagenerweiterung des GKW und reichten die Tischvorlage zur Vorbereitung des anstehenden Genehmigungsverfahrens ein.

Nach Information der zu beteiligenden Behörden und zugelassenen Naturschutzverbände fand am 04. Juli 2018 gemäß § 15 Abs. 1 UVPG der Termin zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (Scoping-Termin) statt.

Die dementsprechend erarbeiteten Antragsunterlagen reichten Sie am 24. Januar 2020 bei mir ein.

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die Behörden und zugelassenen Naturschutzverbände erfolgte gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die ortsübliche Bekanntmachung am 13. und 27. März in den Amtsblättern der Städte Bitterfeld-Wolfen und Raguhn-Jeßnitz. Die Unterlagen waren danach in den Gemeinden im Zeitraum vom 06. April bis zum 11. Mai 2020 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme für den Einzelnen war auch während der Corona-bedingten Einschränkungen durch die betroffenen Gemeinden gewährleistet.

Die Einwendungsfrist endete am 12. Juni 2020. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Parallel habe ich entsprechend § 73 Abs. 3a VwVfG mit Schreiben vom 17. und 21. Februar 2020 die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist, sowie die zugelassenen Naturschutzverbände zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte dann am 08. Juli 2020 im Landesverwaltungsamt. Im Laufe dieses Termins wurden zum Zeitpunkt noch offene Sachfragen zu den Themen Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Einleitung des gereinigten Abwassers in die Mulde vertieft behandelt. Es wurde festgelegt, dass eine direkte Abstimmung zwischen Ihnen und den Fachbehörden LHW, untere Naturschutzbehörde und Biosphärenreservatsverwaltung erfolgen soll. Entsprechend war der LBP zu überarbeiten und ein vertiefendes Chlorid-Gutachten zu erarbeiten.

Da es sich hier um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist dieses Vorhaben gemäß § 20 Abs. 1 UVPG im zentralen Internetportal (UVP-Portal) des Landes Sachsen-Anhalt eingestellt.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Sie haben auf der Grundlage des § 15 UVPG für das geplante Vorhaben einen Scoping-Termin für erforderlich gehalten. Sie haben mir mit Schreiben vom 18. Juni 2018 eine Tischvorlage zur Durchführung eines Scoping-Termins übergeben. Am 04. Juli 2018 wurde unter

Beteiligung der betroffenen Behörden sowie der Verbände und der im Vorfeld eingegangenen Stellungnahmen eine Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Besprechung habe ich den vorläufigen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt. Die Ergebnisse sind in der Niederschrift vom 05. Juli 2018 zusammengefasst.

Auf der Basis des im Scoping-Termin festgelegten Untersuchungsrahmens haben Sie einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG mit einer Beschreibung der Umweltauswirkungen und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern als Teil der Antragsunterlagen am 24. Januar 2020 zur Prüfung eingereicht. Dieser UVP-Bericht beschreibt alle Auswirkungen, die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kläranlage stehen und bildet damit die Grundlage für alle weiteren zu erteilenden Zulassungen.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil des Bescheides und wurden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt.

Im o. g. Scoping-Termin wurde weiterhin festgelegt, dass eine FFH-Prüfung zu erfolgen hat. Der dementsprechende FFH-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vom 24. Januar 2020 vorgelegt.

Im Rahmen der Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde festgestellt, dass die einzelnen Schutzgüter (Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild) unterschiedlichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Intensität des Eingriffs unterliegen, jedoch bei Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen für Natur und Landschaft sowie den festgelegten Minderungs- und Schutzmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen verbleiben. Für die Umsetzung der zu pflanzenden Kompensationsmaßnahmen ist ein Pflanzplan (Ausführungsplanung) erforderlich, der der unteren Naturschutzbehörde vor Umsetzung vorgelegt werden sollte.

Eine Ausnahme bildet das Schutzgut Wasser. Durch die signifikante Erhöhung der einzuleitenden Abwassermenge ist davon auszugehen, dass, wenn keine weiteren Reinigungsmaßnahmen vorgesehen werden, von einem erhöhten Eintrag der Parameterfrachten ausgegangen werden muss.

Die Auswirkungen auf das Gewässer Mulde sind jedoch so einzuschätzen, dass davon auszugehen ist, dass durch die ebenfalls auf Ihren Antrag neu zu erteilende Wasserrechtliche Erlaubnis die Benutzung so geregelt wird, dass die Einleitung des gereinigten Abwassers dem Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht entgegensteht. Dabei werden entsprechende Auflagen zum Monitoring der Gewässerbenutzung eine wesentliche Rolle spielen. Im Zusammenhang mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. auch im Nachgang ist es der Wasserbehörde möglich, Inhalts- und Nebenbestimmungen zu treffen, die Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe stellen, der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen sowie zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften notwendig sind.

6. Rechtliche Würdigung

- 6.1 Für die beantragte Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerkes besteht nach § 9 Abs.1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Punkt 13.1.1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Somit besteht nach § 60 Abs. 3 WHG Nr. 1 die Pflicht zur Genehmigung für den Bau, Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage.

Gemäß § 81 Abs. 3 WG LSA enthält die Genehmigung alle anderen nach WHG oder WG LSA zu erteilenden Genehmigungen sowie die Baugenehmigung.

- 6.2 Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen und mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar sind.

7. Begründung der Entscheidung zum Überschwemmungsgebiet

Die Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerkes ist im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Mulde geplant. Der Deich Jeßnitz West, der u. a. den beplanten Bereich schützt, ist im Oktober 2020 fertiggestellt worden. Auch mit der Fertigstellung des Deiches liegt das Erweiterungsgebiet des Klärwerkes rein rechtlich immer noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (siehe Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Mulde von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 64+287) vom 08. März 2018).

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist es in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt, bauliche Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zu errichten oder zu erweitern.

Nach § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Gemäß § 78 a Abs. 1 WHG ist es in festgesetzten Überschwemmungsgebieten u. a. untersagt Mauern, Wälle oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, zu errichten sowie die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen.

Gemäß § 78 a Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,

2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Durch die Fertigstellung des Deiches Jeßnitz West ist die beplante Fläche für die Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerkes vor einem 100-jährigen Hochwasser (HQ 1000) geschützt. Wie oben bereits erwähnt, befinden sich die baulichen Anlagen rein rechtlich aber immer noch in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mulde. Selbst wenn die o. g. Verordnung angepasst wird, liegen die Flächen in einem Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

Zum Teil liegt das Vorhaben im Geltungsbereich des mit Bekanntmachung vom 14. Mai 1992 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Greppin Nord“, Gemarkung Greppin, in der Gemarkung Jeßnitz jedoch im Außenbereich (ohne Bauleitplanung).

Nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen ist bei Einhaltung der in der Genehmigung aufgeführten Hinweise und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie des Hochwasserschutzes nicht zu erwarten, so dass der o. g. Genehmigung nichts entgegensteht.

8. Begründung der Baurechtlichen Entscheidungen unter I.3 – I.5

8.1 Aufschiebende Bedingung Auflagenvorbehalt zur Statikprüfung

Gemäß § 65 BauO LSA sind die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme und Erschütterungsschutz nachzuweisen. Somit dient diese Festlegung der Umsetzung dieser Vorschrift. Um jedoch einen unterbrechungsfreien Bauablauf zu gewährleisten, kann eine dementsprechende baubegleitende Statikprüfung wie festgelegt erfolgen.

8.2 Zulassung der Abweichung (Aktenzeichen 63-03640-2020-27)

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA)

Bei den geplanten baulichen Anlagen, handelt es sich neben den Gebäuden um Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Diese müssten nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA eine Abstandsfläche von 0,2 ihrer Höhe, mindestens 3 m zu den Gebäuden einhalten. Dabei darf sich die Abstandsflächentiefe untereinander nicht überdecken. (§ 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Halbs. 1 BauO LSA)

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u.a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die Anordnung der baulichen Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Betriebs- und Anlagenteile. Eine Überdeckung der Abstandsflächen kann daher nicht vermieden werden.

Um den Abständen Rechnung zu tragen, wird z.B. die an das Gebäude für das Notstromaggregat (NEA-Gebäude) grenzende Außenwand (Westwand des Betriebsgebäudes 2 bis unter die Dachhaut als F60-A Brandwand ausgeführt. Zudem wird die bestehende Brandmeldeanlage auch für den neuen Betriebsteil des Gemeinschaftskläwerkes erweitert.

Die Überdeckung der Abstandsflächen ist in dem zugelassenen Umfang mit dem Zweck der Abstandsflächenvorschriften vereinbar. Andere öffentliche Belange stehen nicht entgegen; öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA sind die Abweichungen ebenfalls vereinbar.

9. Begründung der Nebenbestimmungen

9.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Abwasseranlagen sind aufgrund der EG-Richtlinie 91/271/EWG und nach § 60 WHG so zu errichten und zu betreiben, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die

Anforderungen insbesondere nach § 57 WHG eingehalten werden. Daher ist es auch notwendig, die in den behördlich geprüften Antragsunterlagen bestätigten Anlagenteile wie geprüft zu errichten.

Die Nebenbestimmungen II. 1.2.-1.3. wiederum sind geeignet, die Umsetzung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Damit kann ggf. über eine erforderliche Inanspruchnahme der verfügbaren Vorbehalte befunden werden.

9.2 Bauen im Überschwemmungsgebiet

Das Vorhaben wurde anhand der eingereichten Unterlagen geprüft und genehmigt. Ergeben sich Ergänzungen oder anderweitige Veränderungen, müssen diese anhand entsprechender Unterlagen zur erneuten Prüfung vorgelegt werden.

Die Anzeige des Baubeginns ermöglicht es den Behörden, das Baugeschehen zu kontrollieren.

Entsprechend der § 78ff WHG sind die Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet untersagt. Ausnahmen können unter bestimmten Bedingungen erteilt werden, u. a. wenn die Hochwasserrückhaltung und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden und die Bauausführung hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarn sind zu berücksichtigen, eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden dürfen nicht zu befürchten sein.

Laut Stellungnahme des Flussbereiches Wittenberg sind die Hochwasserschutzanlagen durch die Erweiterung nicht betroffen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld führte bereits in seinem Schreiben vom 16. März 2020 aus, dass nachzuweisen ist, ob und wie die Anforderungen der §§ 78ff. WG LSA erfüllt werden. Daraufhin teilte die M-Consult GmbH in ihrem Schreiben vom 15. April 2020 mit, dass die Erweiterungsfläche landseitig des neuen Hochwasserschutzdeiches liegt und somit hochwasserfrei eingedeicht sei. Diese Aussage trifft bis zu einem HQ 100 zu, für den die Hochwasserschutzanlagen ausgelegt sind.

Der überwiegende Teil der Erweiterungsflächen soll nach Ihren Aussagen so angeschüttet werden, dass das geplante Geländeniveau oberhalb der Hochwassermarke der Mulde angeordnet sei.

Sie schließen auch aus, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen (nach Anpassung der Verordnung) um ein Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes handelt. Dem ist zu widersprechen (siehe beigefügten Hochwassergefahren-Kartenausschnitt HQ200 des LHW – Anlage 4).

Bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen oder Extremhochwasserereignissen können die beplanten Flächen überschwemmt werden, wovon die baulichen Anlagen dann betroffen wären. Nach Ablauf eines Hochwassers ist oft mit steigenden Grundwasserständen zu rechnen. Im Antrag wird auf S. 14 von 62 ausgeführt, dass die neue anaerobe Behandlung (Reaktoren, Pelletspeicher, Betriebsgebäude 1) sich auf einer Geländehöhe von 74,2 m NHN befinden. Im Schreiben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 16. März 2020 wurde daher gefordert, nachzuweisen, wie die hochwasserangepasste Bauweise umgesetzt wird. Dies erfolgte in der Erwiderung des Planungsbüros vom 15. April nicht. Es wurde nur

aufgelistet, dass die Forderungen des Hochwasserschutzes eingehalten werden. Ein Nachweis erfolgte bis dato damit nicht.

Wie dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen ist, muss bei extremen Hochwasserereignissen bzw. Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen z. T. mit Wassertiefen von 2 – 4 m gerechnet werden.

Daher ergibt sich die Forderung nach einer hochwasserangepassten Bauweise, die auch evtl. aufsteigendes Grundwasser nach einem Hochwasser berücksichtigt.

Die Nebenbestimmungen unter Nummer II.2.4 – II.2.8 begründen sich wie folgt:

Das Vorhaben soll im Überschwemmungsgebiet/Hochwasserabflussgebiet realisiert werden. In diesem Bereich ist mit wiederkehrenden Hochwasserereignissen zu rechnen.

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 WHG).

Die genannten Auflagen ergeben sich, um den Forderungen des Hochwasserschutzes gerecht zu werden.

Da der LHW die Aufgaben des Hochwasserschutzes wahrnimmt, sind dessen Weisungen zu befolgen.

Die Einholung der Information bezüglich eines nahenden Hochwassers und der daraus resultierenden Wasserstände obliegt dem Genehmigungsinhaber.

In der Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ist ein **Servicetelefon (0391 – 581 1634)** eingerichtet. Weitere Informationen können über das **Bürgertelefon (0391 – 581 1700)**, den **MDR-Videotext Tafel 539/540**, per **Fax-Abruf (0391/581 1898)** und im Internet unter <http://www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de> abgerufen werden.

Unter Beachtung der auflösenden Bedingung im Kapitel II., Nr. 2.10 entfällt auch die Begründung der entsprechenden Nebenbestimmungen.

9.3 Baugenehmigung

Sowohl die Entscheidungen als auch die Nebenbestimmungen zum Baurecht fußen auf den Vorschriften des BauGB und der BauO LSA. Des Weiteren finden hier die, den baurechtlichen Vorschriften angegliederten, technischen Regelwerke wie DIN und BauNVO Anwendung.

Im Speziellen begründen sich einzelne Nebenbestimmungen wie folgt:

Abweichung (Aktenzeichen 63-03638-2020-27)

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA sind Brandwände als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m erforderlich.

Den Bauvorlagen ist zu entnehmen, dass das Gebäude mit einer Außenabmessung von 46,70 m in Längsrichtung und einer Tiefe von 14,20 m geplant ist. Demnach wäre eine innere Brandwand vorzusehen. Auf die Ausbildung der inneren Brandwand soll jedoch verzichtet werden.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u.a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die tatsächliche Brandabschnittsfläche beträgt ca. 664 m². Das Gebäude wird durch weitere brandschutztechnische Trennungen (z.B. Treppenraumwände in F90 Qualität statt F30) in kleinere brandschutztechnisch klassifizierte Bereiche unterteilt. Weiterhin werden die Decken in F90 statt in F30 Qualität ausgeführt, so dass eine ungehinderte Brandausbreitung über die gesamte Grundfläche nicht möglich ist.

Das notwendige Schutzziel der Feuerwehr – wirksame Rettungs- und Löscharbeiten zu ermöglichen – wird erreicht, da es sich um ein Gebäude mit guten Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr handelt.

Weiterhin wird die bereits vorhandene Brandmeldeanlage Kat. 1 mit Aufschaltung erweitert, sodass auch die neuen baulichen Anlagen in die Überwachung einbezogen sind.

Andere öffentliche Belange stehen nicht entgegen; öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA ist die Abweichung vereinbar.

Abweichung (Aktenzeichen 63-03639-2020-27)

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA sind notwendige Flure innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche nicht erforderlich. Die Grundfläche des Betriebsgebäudes beträgt ca. 664 m². Demnach wäre ein notwendiger Flur vorzusehen. Auf diesen soll jedoch verzichtet werden.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u.a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Durch die geplante automatische Brandmeldeanlage (Kat. 1) werden die im Gebäude befindlichen Personen rechtzeitig alarmiert, so dass unmittelbar nach der Brandentstehung die erforderlichen Evakuierungs-, Rettungs- und Löschmaßnahmen eingeleitet werden können.

Das notwendige Schutzziel der Feuerwehr – wirksame Rettungs- und Löscharbeiten zu ermöglichen – wird erreicht, da es sich um ein Gebäude mit guten Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr handelt.

Andere öffentliche Belange stehen nicht entgegen; öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA ist die Abweichung vereinbar.

Abweichung (Aktenzeichen 63-03641-2020-27)

Nach § 30 Abs. 5 BauO LSA sind Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.

Die haustechnischen Anlagen sollen die Decken ungeschottet durchdringen.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u.a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Da das Technikgebäude ohne Aufenthaltsräume ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken genutzt wird, bestehen keine Bedenken.

Andere öffentliche Belange stehen nicht entgegen; öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA ist die Abweichung vereinbar.

9.4 Denkmalschutz

Die beantragte Baumaßnahme Erweiterung der anaeroben und aeroben Reinigungsstufe des Gemeinschaftsklärwerks Bitterfeld-Wolfen überlagert bekannte archäologische Kulturdenkmale.

Bei diesen archäologischen Kulturdenkmälern handelt es sich um

- Siedlungen – Neolithikum, Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit, Mittelalter;
- Gräberfelder – Neolithikum, Vorrömische Eisenzeit, Römische Kaiserzeit;
- Befestigung – Mittelalter;
- Grabhügel – Vorgeschichte;
- Hortfund – Neolithikum;
- Einzelfunde – Neolithikum bis Mittelalter.

Entsprechend § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA unterliegen Veränderungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern der Genehmigungspflicht durch die untere Denkmalschutzbehörde. Im vorliegenden Fall ist damit eine Genehmigungspflicht nach § 14 Abs.1 DenkmSchG LSA gegeben.

Entsprechend § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Denkmalschutzbehörde zuständig.

Art und Umfang der Nebenbestimmungen wurden der Bedeutung der Kulturdenkmale entsprechend festgesetzt. Die Auflagen sind darin begründet, dass eine die Baumaßnahmen

begleitende und fachgerechte Dokumentation bei auftretenden archäologischen Funden erfolgt und Befunde rechtzeitig erkannt und wissenschaftlich bewertet werden können.

Die Auflagen zur archäologischen Denkmalpflege sind rechtmäßig und belasten Sie in zumutbarem, verhältnismäßigem Umfang.

Nach pflichtgemäßem Ermessen, werden Ihnen die Kosten für die archäologische Dokumentation nach dem Verursacherprinzip auferlegt. Sie sind Eigentümer und Veranlasser der Maßnahme und haben die Kosten im Rahmen der Zumutbarkeit zu tragen. Insbesondere ist eine Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung ohne zusätzliche Regelungen zum Schutz des archäologischen Kulturdenkmals angesichts der Gefahr einer Beschädigung des Kulturdenkmals nicht zulässig. Die denkmalrechtliche Genehmigung hätte ansonsten versagt werden müssen.

Anhaltspunkte dafür, dass eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung durch die Dokumentationspflicht entsteht, sind nicht gegeben. Bezüglich der Prüfung der zumutbaren Höhe der Kosten verweise ich auf den Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 01.07.2010 (Az.: 2 L 292/08).

Die Auflagen sind erforderlich und angemessen. Mit einer fachgerechten Dokumentation der Veränderungen an den Kulturdenkmälern bleiben diese der Nachwelt dokumentarisch erhalten. Der Veranlasser wird von seiner substantziellen Primärerhaltungspflicht (§§ 1 und 9 DenkmSchG LSA) entbunden.

Der Seltenheitswert und die Komplexität der archäologischen Kulturdenkmale begründen das öffentliche Interesse an einer fachgerechten dokumentarischen Erhaltung.

Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

9.5 Bauplanungsrecht

Allgemeiner Teil:

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA.

Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens zum Teil im Geltungsbereich des mit Bekanntmachung vom 14.05.1992 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Greppin Nord“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Gemarkung Greppin) und darüber hinaus im Außenbereich (Gemarkung Jeßnitz).

1. Gemarkung Greppin

Für die baulichen Anlagen im Geltungsbereich des rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 1 „Greppin Nord“ beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im o.g. Bebauungsplan ist die Fläche, auf der sich das Gemeinschaftsklärwerk befindet, als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abwasser ausgewiesen. Einschränkungen in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung wurden für diesen Teilbereich des Bebauungsplanes nicht getroffen.

Die hier beantragten baulichen Anlagen dienen der Erweiterung des bereits vorhandenen Gemeinschaftsklärwerks. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung entspricht das beantragte Vorhaben demnach den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Greppin Nord“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen enthält darüber hinaus u. a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen.

Für den Bereich des Klärwerks wurde in o.g. Bebauungsplan eine maximal zulässige Traufhöhe von 22 m bezogen auf die vor dem erschlossenen Baugrundstück liegende Verkehrsfläche (OK Fertigdecke Straße) festgelegt. Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind technische Bauteile und Anlagen (z.B. Schornsteine, Kamine, Aufzugsmaschinenräume, Be- und Entlüftungsräume). Das Betriebsgebäude 1 (ausschließlich nach dem BImSchG genehmigungspflichtig und von dieser Genehmigung nicht umfasst) hält die festgesetzte Traufhöhe ein; bei den anderen baulichen Anlagen handelt es sich um technische Anlagen, die dieser Höhenbeschränkung nicht unterliegen.

Die mit dem Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl von 0,7 wird entsprechend des eingereichten Nachweises eingehalten.

Der Bebauungsplan setzt die überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen fest. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ist festzustellen, dass ein Teil der beantragten baulichen Anlagen (Belebungsbecken, Mischbehälter mit Rechen, Abluftbehandlung und Kamin) die durch den Städtebaulichen Vertrag vom März/April 2008 zwischen GKW, Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Landkreis festgesetzte Grünfläche berührt.

Auf dieser Fläche sind laut obenstehenden Vertrag Begrünungsmaßnahmen vorzunehmen.

Da diese Fläche nunmehr zur Bebauung vorgesehen wird, liegt den Unterlagen ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes bei.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Baumaßnahme von überregionaler Bedeutung. Die Erweiterung des Klärwerks ist demnach im Sinne des Wohls der Allgemeinheit zwingend notwendig, da die anfallende Abwassermenge und Schadstofffracht nur mit baulicher Erweiterung des bestehenden Klärwerkes bewältigt werden kann. Insbesondere durch die Standortwahl auf bzw. unmittelbar angrenzend an die GKW-Betriebsfläche ist ein sparsamer Um-

gang mit Grund und Boden gewährt; die Erschließungsmaßnahmen sind nicht unverhältnismäßig; überlange Verkehrs- und Versorgungswege werden vermieden und weitere öffentliche Belange (z.B. Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht) werden in diesem Bereich durch die Vorbelastung des Grundstücks nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Wie oben bereits beschrieben, wird mit den beantragten baulichen Anlagen eine Fläche in Anspruch genommen, die nicht für die Bebauung festgesetzt wurde; vielmehr waren diese Fläche im nordöstlichen Bereich des Flurstückes 140 sowie das Flurstück 197 zur Bepflanzung vorgesehen.

Im Rahmen des Gesamtvorhabens zur Erweiterung des Gemeinschaftskläwerks wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), der alle mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen und Versiegelungen sowohl in der Gemarkung Greppin als auch in der Gemarkung Jeßnitz berücksichtigt, erarbeitet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird nach Prüfung des vorliegenden LBP in der Fassung vom 10.09.2020 und Ergänzung vom 10.11.2020 unter oben genannten Auflagen dem Gesamtvorhaben „Erweiterung des Gemeinschaftskläwerkes“ und damit auch der Überbauung der vorgenannten festgesetzten Grünfläche zugestimmt.

Mithin kann dem Befreiungsantrag – Bebauung einer als Grünfläche festgesetzten Fläche – gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zugestimmt werden, da öffentliche Belange (hier insbesondere naturschutzfachliche Belange) dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das gemeindliche Einvernehmen i.S.v. § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Stellungnahme der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 05.06.2020 erteilt.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung / rechtlich gesichert) sowie die stadttechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Da es sich hier um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes um die o.g. Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

2. Gemarkung Jeßnitz

Das Belebungsbecken, die Nachklärbecken, das Notstromaggregat, das Verteilerbauwerk sowie das Betriebsgebäude 2 sollen auf den Flurstücken 227, 229, 235, 241 und 242 der Flur 4 in der Gemarkung Jeßnitz errichtet werden.

Nach städtebaulichen Kriterien befinden sich die Standorte des Belebungsbeckens, der Nachklärbecken, des Notstromaggregats, des Verteilerbauwerks sowie des Betriebsgebäudes 2 außerhalb des Geltungsbereiches des unter 1. benannten Bebauungsplanes Nr. 1 „Greppin Nord“ und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Bitterfeld-Wolfen bzw. der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Die Fläche, auf der die o.g. Anlagen errichtet werden sollen, ist somit eindeutig dem Außenbereich zuzuordnen.

Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich demzufolge nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Zunächst ist zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben einem der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten, im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben entspricht.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Zu den privilegierten Vorhaben der Abwasserwirtschaft gehören z.B. Kläranlagen oder Klärteiche, Kanalisation, Schlamm- und Absetzbecken.

Die hier beantragten Anlagen dienen dem am Ort bereits ansässigen Gemeinschaftskläwerk und können demnach privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als Teil einer Abwasseranlage zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die öffentlichen Belange werden beispielhaft in § 35 Abs. 3 BauGB benannt. Darüber hinaus können aber auch weitere Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften mit bodenrechtlicher Relevanz für die Entscheidung ausschlaggebend sein. „Entgegenstehen“ öffentlicher Belange bedeutet, dass diesen ein entsprechendes Gewicht beizumessen sein muss, so dass sie sich gegen ein sog. privilegiertes Vorhaben im Außenbereich durchsetzen können.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben unter den oben aufgeführten Auflagen Nr. 7.1 – 7.8 zugestimmt werden.

Das Bauvorhaben führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz. 3 BNatSchG wurden in einem landschaftspflegerischen Begleitplan mit Text und Karte Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft dargestellt.

Darüber hinaus kommt den Belangen des Bodenschutzes, der Archäologie und der Wasserwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

Des Weiteren sind nachstehende Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens unabdingbar:

1. Der Antragsteller hat gemäß § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Genehmigungsbehörde soll in geeigneter Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen.

Mit Schreiben vom 08.05.2020 hat sich der Antragsteller verpflichtet, die mit der beantragten Anlage im Zusammenhang stehenden Bauwerke nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Einhaltung der o.g. Verpflichtung wird durch Eintragen einer Baulast im Baulastenverzeichnis des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sichergestellt. Der entsprechende Antrag liegt dem Landkreis vor.

2. Das Vorhaben ist nur genehmigungsfähig, wenn die Erschließung gesichert ist. Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung) sowie die stadttechnische Erschließung

(Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Es ist dabei sicherzustellen, dass bei Fertigstellung des Vorhabens die genannten Anlagen benutzbar sind.

Die baulichen Anlagen in der Gemarkung Greppin befinden sich auf dem Werksgelände des Gemeinschaftsklärwerks und sind demnach bereits erschlossen. Die Flurstücke auf Jeßnitzter Gemarkung werden mittels Baulast mit dem Flurstück 140 der Flur 12 der Gemarkung Greppin vereinigt und werden dann über das bestehende Erschließungssystem verkehrstechnisch sowie stadttechnisch erschlossen.

3. Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt auch, wenn in einem anderen Verfahren (z. B. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) über die Zulässigkeit nach den o. g. Vorschriften entschieden wird. Wird das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt, hat gemäß § 70 Abs. 1 BauO LSA die zuständige Genehmigungsbehörde das fehlende Einvernehmen zu ersetzen.

9.6 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Die in diesem Abschnitt getroffenen Nebenbestimmungen dienen in erster Linie den Arbeitsschutz. Sie fußen dabei auf den hierzu erlassenen einschlägigen Vorschriften.

Die gesetzliche Grundlage bildet hier das Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung und weiteren Verordnungen und Technischen Informationen.

9.7 Naturschutz

Das Bauvorhaben führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG sind vom Eingriffsverursacher gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG die erforderlichen Angaben zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen.

Diese Angaben sind gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

Ein überarbeiteter LBP wurde vorgelegt und eine Ergänzungsunterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Stand vom 10.11.2020 nachgereicht. Damit kann nachgewiesen werden, dass der verursachte Eingriff in die Natur und Landschaft durch die Umsetzung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden kann.

Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten war die Aufnahme von Auflagen (Nrn. 7.1 bis 7.8) in den Bescheid erforderlich. Mit der Auflage unter der Nr. 7.1 wird sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen werden, wobei

die angeordneten Maßnahmen teilweise auch zur Vermeidung artenschutzrechtlich verbotener Handlungen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) erforderlich waren. Die Auflagen unter den Nrn. 7.2 bis 7.7 dienen der vollständigen Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und damit auch der Sicherstellung der durch den Eingriffsverursacher zu leistenden Eingriffskompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG. Insbesondere dienen sie der abschließenden Festlegung der zur Eingriffskompensation auszuführenden Kompensationsmaßnahmen sowie deren fachgerechte Umsetzung innerhalb einer angemessenen Frist. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und kann vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Die mit der Auflage unter Nr. 7.2 angeordneten Dokumentationspflichten sowie die Anzeigepflicht unter Nr. 7.4, 7.5 und 7.7 tragen zur Gewährleistung der behördlichen Kontrolle bei. Die Auflage 7.8 dient der dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.

9.8 Immissionsschutz

Der Betrieb des GKW ist nach den Bestimmungen des BImSchG i.V.m. dem Anhang 1 zur 4. BImSchV nicht genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbedürftig nach BImSchG sind die beabsichtigte Errichtung und der Betrieb der BHKW. Die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange und der daraus resultierenden ggf. erforderlichen Festlegungen auch für die Biogasaufbereitung einschließlich BHKW ist im parallel geführten Genehmigungsverfahren des LVwA nach § 16 BImSchG erfolgt.

Sie haben in den Antragsunterlagen dargestellt, dass mit der Anlagenerweiterung keine erheblich zusätzlichen luftverunreinigenden Emissionen verbunden sind, die für den nicht genehmigungsbedürftigen Teil der Anlage eine Begrenzung nach TA Luft nach sich ziehen würden (ermittelte Emissionen unterschreiten Bagatellmassenströme nach TA Luft). Demzufolge waren keine diesbezüglichen Forderungen zu erheben.

Sie haben jedoch dargestellt, dass durch die Anlagenerweiterung Emissionen in Form von Gerüchen entstehen können und zur Beurteilung dieser eine Geruchsprognose vorgelegt. Im Ergebnis dieser Prognose ist einzuschätzen, dass die Beurteilungswerte für die maßgeblichen Immissionsorte eingehalten werden können.

Somit ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die von diesem Betriebsteil ausgehen können, auch weiterhin nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden und der Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft gewährleistet bleibt.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmsituation wurde die nachvollziehbar gestaltete Geräuschimmissionsprognose vom 17.01.2020 (Ingenieurbüro GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH _ Berichtsnummer: M 190368-01) mit Ergänzung vom 28.01.2021 vorgelegt.

In dieser Prognose erfolgte eine Beschreibung der Gesamtbelastung durch die Gesamtanlage.

Im Ergebnis der Geräuschimmissionsprognose ist mit der Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm an allen maßgeblich zu untersuchenden Immissionsorten zu rechnen.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärmminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten

Emissionskennwerten der maßgeblichen Schallquellen als nicht zu überschreitende Schallleistungspegel und die angesetzten Bauschalldämmmaße festzulegen sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen.

Darüber hinaus muss die Schallleistungspegelminderung an den Schallquellen Q 63 — 66 unter Wahrung des Standes der modernen Lärminderungstechnik durchgeführt werden, um somit dem Immissionsrichtwert nachts am Immissionsort 3 zu unterschreiten.

Auf Grund der Nähe des Vorhabens zur benachbarten Wohnbebauung und der damit verbundenen prognostischen Unwägbarkeiten besteht die Notwendigkeit, für die maßgeblichen Immissionsorte nicht zu überschreitende Geräuschemissionswerte festzulegen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

9.9 Abfallwirtschaft/ Bodenschutz

Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998 ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Gemäß § 9 (1) BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.

Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA)".

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)" ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten" zu dokumentieren.

Der gesamte Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ist durch Runderlass in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Eine „Verschleppung" von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Gemäß §§ 2 BodSchAG LSA hat die zuständige Behörde darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 Abs. 3 BodSchAG LSA in der derzeit gültigen Fassung der Landkreis bzw. für die Flächen innerhalb des Ökologischen Großprojektes (ÖGP) die LAF in Magdeburg.

10. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Durch Ihren Antrag vom 24. Januar 2020 haben Sie Anlass zu der Amtshandlung gegeben.

Die Berechnung und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen gesondert bekanntgegeben wird.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

V. Hinweise

1. Wasserrecht
 - 1.1 Auf eventuelle (nicht vorhersehbare) Beeinträchtigungen am Standort durch Hochwasser wird hingewiesen.
 - 1.2 Nach Ablauf eines Hochwassers ist der Bauherr/Bauausführende für die Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung von eventuell auf seinem Grundstück/an seiner Baustelle anfallendem Schwemm- und Treibgut sowie für auftretende sonstige Schäden selbst verantwortlich.
 - 1.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen gemäß Abschnitt 2 und 3 (§§ 17 bis 38) der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden. Zusätzlich gelten die baulichen Schutzvorschriften nach § 78 WHG.
2. Abfallwirtschaft/ Bodenschutz
 - 2.1 Die Entsorgung der Abfälle wird durch die Rechtsvorschriften des KrWG und den aus den KrWG resultierenden Verordnungen geregelt.

- 2.2 An die Entsorgung gefährlicher Abfälle werden besondere Anforderungen gestellt. Die Einstufung des Abfalls in das Abfallverzeichnis und die Bestimmung der Gefährlichkeit des Abfalls basiert auf den Vorschriften der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Gefährliche Abfälle weisen ein oder mehrere Gefahrenmerkmale gemäß des Anhangs III der RL 2008/98/ EG (§ 3 Abs. 2 AVV) auf.
- 2.3 Die Entsorgung der Abfälle darf nur in den für die Abfallart zugelassenen Anlagen unter Einhaltung der genehmigten Schadstoffgehalte erfolgen. Vor der Verwertung oder Beseitigung ist die Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Vorabkontrolle) zu prüfen.
- 2.4 Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt der Nachweispflicht gemäß § 50 KrWG. Die Nachweisführung der zulässigen Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist in der Nachweisverordnung (NachwV) geregelt. Bei Abfallmengen über 20 t pro Jahr und Abfallschlüssel sind der Einzelentsorgungsnachweis (§ 3 NachwV) und der Begleitschein (§§ 10 und 11 NachwV) anzuwenden. Bei einem Anfall von kleiner 20 t im Jahr und Abfallschlüssel kann die Entsorgung auf Basis des Sammelentsorgungsnachweises (§ 9 NachwV) und des Übernahmescheines (§ 12 NachwV) erfolgen.
- 2.5 Abfallerzeuger von gefährlichen Abfällen sind zur Registerführung (§ 49 Abs. 3 KrWG) verpflichtet. Die Register sind entsprechend den Vorgaben nach §§ 23, 24 und 25 NachwV zu führen.
- 2.6 Entsprechend § 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet, die Abfallfraktionen getrennt zu sammeln und die einzelnen Abfallfraktionen einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- 2.7 Die Beförderung von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 KrWG erlaubnispflichtig. Auch der Transport von nicht gefährlichen Abfällen ist gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig.
- Für die abfallrechtliche Überwachung nach § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.
- 2.8 Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Die Erfassung der Altlastverdachtsflächen erfolgte in einer ersten Stufe durch die Recherche des vorhandenen Kartenmaterials (beginnend 1872), historischen Luftbildern und Falschfarbinfrarotaufnahmen aus dem Jahre 1991. In einer zweiten Stufe wurden die wichtigsten Altlastverdachtsflächen einzeln begangen und nach einem vom Umweltministerium Sachsen-Anhalt vorgegebenen Formalismus beprobungslos bewertet.
- Für die Flächen außerhalb des ÖGP sind im aktuellen Altlastenkataster des Landkreises keine Altlasten registriert.
- Im Bereich der Mulde bei Jeßnitz wurden bei Bodenuntersuchungen im Rahmen der Untersuchungen des Überschwemmungsgebietes der Mulde ein großflächig erhöhter Schadstoffgehalt an Arsen, bereichsweise auch Barium, Cadmium, Kupfer, Zink sowie Dioxinen/Furanen (PCDD/PCDF) nachgewiesen. Eine parzellenscharfe Zuordnung der Beprobungspunkte erfolgte nicht. Untersuchungsergebnisse von Bodenuntersuchungen für die in der Baumaßnahme direkt betroffenen Flächen liegen der zuständigen Bodenschutzbehörde nicht vor. Erhöhte Belastungen des oberflächennahen Untergrundes mit den o.g. Parametern sind im Bereich der geplanten Baumaßnahme nicht auszuschließen.

In der Stellungnahme vom 13.07.2018 zum Konzept für die Erstellung eines UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG (Tischvorlage zum Scoping-Termin) wurde auf das Schutzgut Boden hingewiesen. Die festgestellte Schutzwürdigkeit des Bodens wurde in dem vorliegenden UVP-Bericht berücksichtigt. Als Fazit wird durch den Gutachter festgehalten, „...dass die zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Boden vollständig kompensiert werden können. Weitere erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.“

Dieser Aussage kann aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde prinzipiell gefolgt werden. Die Informationen der LAF zu den Belastungen des gesättigten Bodenkörpers wurden ebenfalls in den UVP-Bericht mit aufgenommen.

Die baulichen Anlagen sind generell so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit gültigen Fassung). Insbesondere die Lagerung und die Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

3 Baurecht

- 3.1 Die Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Baumschutzsatzung) vom 18.06.2012 (veröffentlicht im Bitterfeld-Wolfener „Amtsblatt“ vom 29.06.2012) ist zu berücksichtigen.
- 3.2 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).
- 3.3 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 3.4 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 3.5 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 3.6 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichem Antrag um jeweils bis zu 1 Jahr verlängert werden (§ 72 BauO LSA).
- 3.7 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).
- 3.8 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

- 3.9 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind.
- 3.10 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 3.11 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 in Verbindung mit § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen.
- 3.12 Betriebsgebäude 2

Bauaufsichtliche Prüfung Statik

Für das Betriebsgebäude 2 wurde die Erklärung zum Kriterienkatalog (§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA in Verbindung mit der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung) vorgelegt.

Im Ergebnis der Beurteilung des Bauvorhabens nach Nummer 6 dieses Vordruckes sind nicht alle Kriterien ausnahmslos erfüllt, so dass eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist. Den Prüfauftrag erteilt die Bauaufsichtsbehörde selbst. Die Bauausführung darf dann erst nach dieser o.g. Prüfung erfolgen.

Der Nachweis des Feuerwiderstandes tragender Bauteile ist Bestandteil des Standsicherheitsnachweises und ebenfalls bauaufsichtlich zu prüfen.

Brandschutz

Für technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen, sind Erst- und Wiederholungsprüfungen durchzuführen und durch entsprechende Bescheinigungen zu dokumentieren. (Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29.Mai 2006)

Diese Verordnung gilt unabhängig von der in dieser Genehmigung formulierten Nebenbestimmung zum Prüfumfang der nach Baubeschreibung und Brandschutzkonzept erkennbaren Anlagen. Sollten nach Fertigstellung des Vorhabens weitere Anlagen und Einrichtungen, die den Regelungen der TAnIVO unterliegen, vorhanden sein, wären diese vor Nutzungsaufnahme ebenfalls entsprechend zu prüfen.

Die höheren Anforderungen des Arbeitsstättenrechts hinsichtlich der Höhe der Umwehungen sind zu berücksichtigen. Die Einhaltung des Arbeitsstättenrechts wird durch das Landesamt für Verbraucherschutz geprüft.

- 3.13 Belebungsbecken/ Mischbehälter, Rechengebäude und Rechengutraum

Bauaufsichtliche Prüfung Statik

Für die baulichen Anlagen wurde die Erklärung zum Kriterienkatalog (§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA in Verbindung mit der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung) vorgelegt.

Im Ergebnis der Beurteilung des Bauvorhabens nach Nummer 6 dieses Vordruckes sind nicht alle Kriterien ausnahmslos erfüllt, so dass eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist. Den Prüfauftrag erteilt die Bauaufsichtsbehörde selbst. Die Bauausführung darf dann erst nach dieser o.g. Prüfung erfolgen

Der Nachweis des Feuerwiderstandes tragender Bauteile ist Bestandteil des Standsicherheitsnachweises und ebenfalls bauaufsichtlich zu prüfen.

Brandschutz

Für technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen, sind Erst- und Wiederholungsprüfungen durchzuführen und durch entsprechende Bescheinigungen zu dokumentieren. (Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29.Mai 2006)

Diese Verordnung gilt unabhängig von der in dieser Genehmigung formulierten Nebenbestimmung zum Prüfumfang der nach Baubeschreibung und Brandschutzkonzept erkennbaren Anlagen. Sollten nach Fertigstellung des Vorhabens weitere Anlagen und Einrichtungen, die den Regelungen der TAnIVO unterliegen, vorhanden sein, wären diese vor Nutzungsaufnahme ebenfalls entsprechend zu prüfen.

Die höheren Anforderungen des Arbeitsstättenrechts hinsichtlich der Höhe der Umwehungen sind zu berücksichtigen. Die Einhaltung des Arbeitsstättenrechts wird durch das Landesamt für Verbraucherschutz geprüft.

3.14 Nebenbauwerke

Zu den Nebenbauwerken zählen folgende bauliche Anlagen:

- Pumpenhaus
- Verteilerbauwerk
- Notstromaggregat
- Abzweigschacht TPM und Messhaus TPM
- Nachklärbecken

Bauaufsichtliche Prüfung Statik

Für die baulichen Anlagen wurde die Erklärung zum Kriterienkatalog (§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA in Verbindung mit der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung) vorgelegt.

Im Ergebnis der Beurteilung des Bauvorhabens nach Nummer 6 dieses Vordruckes sind nicht alle Kriterien ausnahmslos erfüllt, so dass eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist. Den Prüfauftrag erteilt die Bauaufsichtsbehörde selbst. Die Bauausführung darf dann erst nach dieser o.g. Prüfung erfolgen.

Der Nachweis des Feuerwiderstandes tragender Bauteile ist Bestandteil des Standsicherheitsnachweises und ebenfalls bauaufsichtlich zu prüfen.

Brandschutz

Für technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen, sind Erst- und Wiederholungsprüfungen durchzuführen und durch entsprechende Bescheinigungen zu dokumentieren. (Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29.Mai 2006)

Diese Verordnung gilt unabhängig von der in dieser Genehmigung formulierten Nebenbestimmung zum Prüfumfang der nach Baubeschreibung und Brandschutzkonzept erkennbaren Anlagen. Sollten nach Fertigstellung des Vorhabens weitere Anlagen und Einrichtungen, die den Regelungen der TAnIVO unterliegen, vorhanden sein, wären diese vor Nutzungsaufnahme ebenfalls entsprechend zu prüfen.

Die höheren Anforderungen des Arbeitsstättenrechts hinsichtlich der Höhe der Umwehungen sind zu berücksichtigen. Die Einhaltung des Arbeitsstättenrechts wird durch das Landesamt für Verbraucherschutz geprüft.

Neben dem Bauordnungsrecht sind die Anforderungen an Fluchtwege nach der Arbeitsstättenrichtlinie zu berücksichtigen. Die Einhaltung des Arbeitsstättenrechts wird durch das Landesamt für Verbraucherschutz geprüft.

3.15 Anaerobreaktoren

Bauaufsichtliche Prüfung Statik

Für die bauliche Anlage wurde die Erklärung zum Kriterienkatalog (§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA in Verbindung mit der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung) vorgelegt.

Im Ergebnis der Beurteilung des Bauvorhabens nach Nummer 6 dieses Vordruckes sind nicht alle Kriterien ausnahmslos erfüllt, so dass eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist. Den Prüfauftrag erteilt die Bauaufsichtsbehörde selbst. Die Bauausführung darf dann erst nach dieser o.g. Prüfung erfolgen.

Der Nachweis des Feuerwiderstandes tragender Bauteile ist Bestandteil des Standsicherheitsnachweises und ebenfalls bauaufsichtlich zu prüfen.

Die höheren Anforderungen des Arbeitsstättenrechts hinsichtlich der Höhe der Umwehungen sind zu berücksichtigen. Die Einhaltung des Arbeitsstättenrechts wird durch das Landesamt für Verbraucherschutz geprüft.

3.16 Chemikalienlager

Bauaufsichtliche Prüfung Statik

Für die bauliche Anlage wurde die Erklärung zum Kriterienkatalog (§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA in Verbindung mit der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung) vorgelegt.

Im Ergebnis der Beurteilung des Bauvorhabens nach Nummer 6 dieses Vordruckes sind nicht alle Kriterien ausnahmslos erfüllt, so dass eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist. Den Prüfauftrag erteilt die Bauaufsichtsbehörde selbst. Die Bauausführung darf dann erst nach dieser o.g. Prüfung erfolgen.

Der Nachweis des Feuerwiderstandes tragender Bauteile ist Bestandteil des Standsicherheitsnachweises und ebenfalls bauaufsichtlich zu prüfen.

3.17 Rohrbrücken

Bauaufsichtliche Prüfung Statik

Für die Rohrbrücke wurde die Erklärung zum Kriterienkatalog (§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA in Verbindung mit der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung) vorgelegt.

Im Ergebnis der Beurteilung des Bauvorhabens nach Nummer 6 dieses Vordruckes sind nicht alle Kriterien ausnahmslos erfüllt, so dass eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist. Den Prüfauftrag erteilt die Bauaufsichtsbehörde selbst. Die Bauausführung darf dann erst nach dieser o.g. Prüfung erfolgen

Der Nachweis des Feuerwiderstandes tragender Bauteile ist Bestandteil des Standsicherheitsnachweises und ebenfalls bauaufsichtlich zu prüfen.

Die höheren Anforderungen des Arbeitsstättenrechts hinsichtlich der Höhe der Umwehungen sind zu berücksichtigen. Die Einhaltung des Arbeitsstättenrechts wird durch das Landesamt für Verbraucherschutz geprüft.

4. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

4.1 Gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält. Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 45 Gewerbeaufsicht Ost.

4.2 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen untereinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit dem Bauherrn ist ständig notwendig (§ 8 des Arbeitsschutzgesetzes - ArbSchG i.V.m. § 3 BaustellV).

4.3 Neue Maschinen, die in den Geltungsbereich der Maschinenverordnung – 9. ProdSV fallen, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der RL 2006/42/EG eingehalten werden und das zutreffende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde.

Maschinen, die den Beschäftigten als Arbeitsmittel überlassen werden, müssen mindestens den Vorschriften des Anhangs 1 der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen (§ 7 BetrSichV).

4.4 Mögliche erlaubnispflichtige Anlagen, die unter § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fallen (z. B. Abgaswärmetauscher oder Dampfkesselanlagen), sind nicht beantragt.

4.5 Tauchmotorrührwerke und Tauchmotorpumpen müssen mindestens der Schutzart IP 68 entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass diese nur im untergetauchten Zustand betrieben werden (§ 4 ArbSchG i. V. m. den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen).

4.5 Arbeitsmittel (insbesondere Maschinen, Fördereinrichtungen, Pumpen usw.) müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen (§ 9 Abs. 8 BetrSichV).

4.6 Druckgeräte sind gemäß § 15 BetrSichV vor Inbetriebnahme zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ott

Anlagen

- Anlage 1: Fundstellenverzeichnis
- Anlage 2: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG
- Anlage 3: Antragsunterlagen
- Anlage 4: Hochwassermaßnahmeplan / Hochwasserkarten
- Anlage 5: Baustellenschild
- Anlage 6: Formblätter Baurecht/Denkmalschutzrecht

Fundstellenverzeichnis

4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktionssicherheitsgesetz- Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)
ArbmedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR A1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten, Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnungen vom Februar 2013 (GMBL 2007 S. 674, zuletzt geändert GMBL 2017 S. 398)
ASR A2.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten, Maßnahmen gegen Brände in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2018 (GMBL 2018 S. 446, zuletzt geändert GMBL 2021, S 560)
ASR A2.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten; Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungspläne vom August 2007 (GMBL 2007 S. 902, zuletzt geändert GMBL 2017, S. 8)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905, zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
BBodSchV	Bundes -Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 13218)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz –Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) in der Fassung vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
EEWärme-DVO	Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54)
EG-WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) vom 23. Oktober 2000 (ABl. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 S. 32)
SÜVO	Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) in der Neufassung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
Kommunal-abwasser-RL	Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 353 S. 8)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
LärmVibrations SchV	Ab- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) vom 6.

	März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
Leitfaden	Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST), Edition mit Stand vom Dezember 2018
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie) vom 12. November 2003 (am 31. Dezember 2019 außer Kraft gesetzt – Anwendung wird empfohlen)
Merkblatt T 021	DGUV Information 213-056 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) – Gaswarneinrichtungen für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff – Einsatz und Betrieb vom Februar 2018
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
RdErl. des MLU vom 12. März 2009 – 22.2302/2	Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), gem. RdErl. des MLU, MI und MW vom 16. November 2004, wieder in Kraft gesetzt und geändert (MBL. LSA 2009, S. 250)
Richtlinie 2006/42/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG - Maschinenrichtlinie, Amtsblatt L 157 vom 9. Juni 2006, S. 24
Richtlinie 2008/98/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinie – Abfallrahmenrichtlinie, Amtsblatt L 312 vom 22. November 2008, S. 3
Richtlinie 2014/34/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen - ATEX-Richtlinie, Amtsblatt L 96 vom 29. März 2014, S. 309
RsVminA	Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen; 1. Edition im Stand Dezember 2018
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBL. Nr 26/1998S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017(BAnz. S. 4643, Ausgabe vom 08. Juni 2017)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBL 2002 S. 511 — 605)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)

UVPG		Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S.4147)
Verordnung 1272/2008	(EG)	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – CLP-Verordnung, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1413
VwKostG LSA		Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG		Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA		Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
Wasser-ZustVO		Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
WG LSA		Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG		Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Anlage 2

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „Erweiterung des Gemeinschaftskläwerkes Bitterfeld-Wolfen (GKW)“

1 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Das GKW besitzt aerobe und anaerobe Reinigungsstufen mit einer derzeitigen Kapazität von insgesamt 525.000 Einwohnerwerten bezogen auf den biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen.

Durch Produktionssteigerungen der vorhandenen Betriebe sowie mehrere große industrielle Neuan siedlungen im Einzugsgebiet des GKW sind bis 2024 wesentliche Erhöhungen der zu behandelnden Abwassermengen und Schmutzfrachten zu erwarten. Aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Abwässer ist sowohl in den aeroben als auch in den anaeroben Prozessstufen eine Vergrößerung der Behandlungskapazität auf insgesamt 780.000 (BSB₅) Einwohnerwerten vorgesehen.

Ist-Situation

Die kommunalen und gewerblichen Abwässer des Abwasserzweckverbands Westliche Mulde einschließlich der Abwässer aus dem TechnologiePark Mitteldeutschland (TPM) werden nach einer mechanischen Vorbehandlung in drei BIOHOCH®-Reaktoren (BHR2-4) aerob-biologisch gereinigt. Den gleichen Behandlungsweg durchläuft auch ein Teil des Abwassers aus dem Bayer-Industriepark (Sanitärabwasser der Betriebe, Abwasser der Bayer-Pharmaproduktion, Teilströme aus der Methylcellulose-Produktion).

Die industriellen Abwässer aus den etwa 300 Betrieben des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen und den im Industriepark der Bayer Bitterfeld GmbH ansässigen Unternehmen werden gegenwärtig über verschiedene anaerobe und aerobe Behandlungsprozesse mehrstufig biologisch gereinigt.

Der wesentliche Teil der Industrieabwässer sowohl aus dem Chemiepark Bitterfeld-Wolfen als auch aus dem Bayer-Park gelangt nach chemisch-physikalischer Vorbehandlung und aerob-biologischer Vorreinigung in einer Hochlaststufe (BHR1) zur gemeinsamen Endbehandlung zusammen mit dem Kommunalabwasser in die BHR 2-4. Wesentliche Ausnahme davon bildet das aus der Produktion von Methylcellulose stammende stark salzhaltige Abwasser (MC-Abwasser), welches zur Einstellung eines für die biologische Behandlung notwendigen Salzgehaltes mit Kommunalabwasser vermischt und in drei Anaerobreaktoren vorbehandelt wird und danach wahlweise beide oder nur die zweite der aeroben biologischen Behandlungsstufen durchläuft. Das belastete Grundwasser durchläuft nach einer dem GKW vorgelagerten Vorbehandlung den gleichen Behandlungsweg wie das industrielle Abwasser.

Das in der anaeroben Prozessstufe erzeugte Biogas wird derzeit in sechs Bestands-BHKW verwertet.

Der entstehende Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung im GKW wird in einer am Standort bestehenden Klärschlammverbrennungsanlage gemeinsam mit angelieferten Fremdschlämmen verbrannt.

Erweiterung

Wesentliche gewerbliche Neuansiedlungen (Papierfabrik, Batteriefabrik) werden im TPM stattfinden. Aufgrund der bereits bestehenden separaten Zuleitung aus dem TPM sowie der zu erwartenden Beschaffenheit und Menge der TPM-Abwässer wird - nach mechanischer Vorreinigung - eine direkte Einspeisung in die zu erweiternde Aerobstufe vorgesehen. Diese Erweiterung wird aus 2 Belebungsstraßen und 2 Nachklärbecken bestehen.

Der in der neuen Aerobie entstehende Überschussschlamm wird einer neu zu errichtenden maschinellen Eindickung zugeführt, um dann zusammen mit den restlichen Schlämmen die vorhandene Klärschlammbehandlungsstrecke (Entwässerung, thermische Trocknung und Verbrennung) zu durchlaufen. Diese Prozessstufen verfügen über dafür ausreichende Kapazitäten.

Wesentliche Frachtsteigerungen sind sowohl für das MC-Abwasser als auch für den Abwasserstrom aus der Membran- und Ionenaustauscherproduktion (MIA-Abwasser) angekündigt. Zur Entlastung der bestehenden aeroben Hochlaststufe (BHR 1) und zur Verbesserung der Energiebilanz der Gesamtanlage soll das derzeit ausschließlich aerob gereinigte MIA-Abwasser zukünftig in Mischung mit dem MC-Abwasser sowie Kommunalabwasser anaerob vorbehandelt werden. Deshalb soll die Anaerobstufe um drei weitere Reaktoren vergrößert werden. Die aerobe Endbehandlung des Ablaufs der bestehenden und neuen Anaerobreaktoren soll gemeinsam mit dem TPM-Abwasser in der neuen Aerobstufe erfolgen.

Zur Verwertung des Biogases sind zusätzlich zum Anlagenbestand eine Erweiterung der Aufbereitungsanlagen und der BHKW sowie die Errichtung eines Gasspeichers geplant. Die Aufbereitung umfasst eine mehrstufige Gasreinigung (biologische Gaswäsche, Trocknung, Aktivkohlebehandlung). Dadurch ist sichergestellt, dass nur hinreichend gereinigtes Biogas zu den BHKW gelangt, aus dem der Schwefel nahezu vollständig entfernt wurde.

Der Gesamtablauf des erweiterten GKW wird wie bisher über die vorhandene etwa 4 km lange Druckrohrleitung zum Vorfluter Mulde geführt. Ein etwa 500 m langer Teil dieser Leitung soll jedoch im Rahmen des geplanten Projektes redundant verlegt werden.

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Der Vorhabenstandort liegt im Bundesland Sachsen-Anhalt, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Das derzeitige Betriebsgelände des GKW Bitterfeld-Wolfen ist vollständig der Gemarkung Greppin zuzuordnen. Durch die Erweiterung des GKW werden auch Flächen der Gemarkung Jeßnitz in Anspruch genommen.

Das Betriebsgelände des GKW Bitterfeld-Wolfen befindet sich in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, nördlich des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen auf den Fluren 11 und 12 der Gemarkung Greppin. Der Stadtteil Greppin liegt etwa 30 km nordöstlich von Halle (Saale) und ca. 45 km nördlich von Leipzig. Östlich befindet sich der Muldestausee, südlich schließt sich der Stadtteil Bitterfeld an. Eingebettet in diesen Besiedlungsgürtel liegt der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen, ein wichtiges Industriegebiet in Sachsen-Anhalt.

Das Vorhaben soll auf derzeit unbebauten Flächen innerhalb des Betriebsgeländes des GKW und auf in nordöstlicher Richtung bis zur Salegaster Chaussee gelegenen Erweiterungsflächen realisiert werden (vgl. Abbildung 1, Seite 24 des UVP-Berichtes). Dabei werden Grundstücksflächen der Gemarkung Greppin sowie Außenbereichsflächen der nördlich angrenzenden Gemarkung Jeßnitz in Anspruch genommen.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Für die Festlegung der Größe des Untersuchungsgebietes wird die Reichweite der Auswirkungen von Luftschadstoffemissionen als Grundlage genutzt. Hierfür werden die Bestimmungen der TA Luft herangezogen. Gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft umfasst das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3 % des Langzeitkonzentrationswertes beträgt.

Auf der Grundlage der Schornsteinhöhe von 29 m ergibt sich somit ein **Radius von 1.450 m**. Der Standort der geplanten Anlage befindet sich zentral in diesem Beurteilungsgebiet. Damit ist das Haupteinwirkungsgebiet der durch die Emissionsquellen emittierten Luftschadstoffe vollständig erfasst.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und das FFH-Gebiet fließen folgende Randbedingungen in die Festlegung des Untersuchungsgebietes ein:

Von diesem Wirkpfad ist der Gewässerkörper Mulde abstromseitig der Einleitstelle in Jeßnitz (Stat. Km 29,9) betroffen. Der betreffende Bereich besteht aus dem untersten Abschnitt der Mulde. Der Einfluss der Wirkfaktoren nimmt mit zunehmender Entfernung von der Einleitstelle ab. Eine scharfe Definition des Wirkraums lässt sich ausgehend von den vielen Faktoren, die die Stoffkonzentrationen im Gewässer beeinflussen, nicht ziehen. Als mit großer Sicherheit gewählte untere Grenze des Bereiches, in dem das Vorhaben wirkt, wird entsprechend den Annahmen in der FFH-Vorprüfung zum Vorhaben das Wehr in Dessau bei Stat. Km 07+600 festgelegt.

Die Lage des Untersuchungsgebietes ist in Anhang 1 des UVP-Berichtes dargestellt.

Naturräumliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Magdeburgisch-Anhaltischen Bördeland, welches aus zwei Teilbereichen besteht. Im Nordwesten liegt die Magdeburger Börde mit dem Bernburger Hügelland, im Südosten die Köthen-Bitterfelder Ebene. Im Untergrund der Köthen-Bitterfelder Ebene befindet sich der Tiefschollenbereich der Halle-Wittenberger Scholle mit porphyrischen Vulkaniten und Sedimenten des Rotliegenden.

Wolfen liegt im Naturraum Bitterfelder Bergbaurevier und wird von der Fuhne durchflossen. Inzwischen ist der Raum Bitterfeld-Wolfen landschaftlich durch die ausgekohlten und größtenteils wieder verfüllten Braunkohletagebaue überformt, so dass das ursprüngliche natürliche Relief nicht mehr erkennbar ist. Der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen liegt am westlichen Rand des 4 bis 5 km breiten Muldetales und ist nahezu eben, das Höhenniveau reicht von im Norden etwa 75 m NHN bis auf eine Höhe von ca. 95 m NHN im Süden und Westen.

Naturräumlich betrachtet befindet sich der Anlagenstandort des GKW am Rande der Leipziger Tieflandsbucht und ist durch eine ebene Geländeoberfläche charakterisiert (Höhe ca. 76 m NHN). Zur Mulde hin fällt das Gelände leicht ab (ca. 70 m NHN).

Geländenutzung im Untersuchungsgebiet und am unmittelbaren Standort

Die Umgebung des Vorhabenstandortes wird durch sehr unterschiedliche aneinandergrenzende Nutzungen geprägt, u. a. Industrieansiedlungen, Siedlungsgebiete, Wald- und landwirtschaftliche Flächen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegt etwa 470 m von den Grenzen des Betriebsgeländes entfernt in westlicher Richtung.

Etwa die Hälfte des Untersuchungsgebietes ist durch die industrielle und gewerbliche Nutzung geprägt. Es handelt sich hierbei um das Betriebsgelände des GKW Bitterfeld-Wolfen selbst sowie um einen Teil des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen einschließlich der zugehörigen Verkehrsanbindungen. Bereits vor über 120 Jahren siedelte sich hier die chemische Industrie an - angezogen von den kostengünstigen Braunkohlevorkommen und Rohstoffen. Besondere Bedeutung erlangte Bitterfeld-Wolfen durch die Herstellung von Basischemikalien. Auf der Grundlage von Chlor wurden weitere Produkte wie Pflanzenschutzmittel oder Farbstoffe entwickelt und neue Produktionslinien errichtet.

Der Chemiapark weist aktuell eine Fläche von 1.200 ha auf. Besonders ab den 1990er Jahren hat es einen massiven Strukturwandel gegeben. Neben dem Neubau von Anlagen und der Sanierung vorhandener Gebäude haben ein umfangreicher Rückbau von Gebäuden und Anlagen sowie die Beseitigung von Altlasten stattgefunden. Der Chemiapark stellt ein ausgedehntes Industriegebiet mit teils aktiven und teils gegenwärtig brachliegenden Industrieflächen dar, auf denen sich über 300 Unternehmen angesiedelt haben.

Die Flächen des Chemieparks weisen aufgrund der jahrzehntelangen industriellen Nutzung die typischen Erscheinungen eines solchen Standortes auf:

- hohes Emissionsaufkommen (Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm)
- großflächige Versiegelung
- Bebauung im Wesentlichen unter industriellen Gesichtspunkten
- geringes biologisches Potenzial
- großflächige Boden- und Grundwasserkontaminationen

Der nordöstliche Teil des Untersuchungsgebietes ist durch großräumige Frei- sowie Waldflächen der Muldeau geprägt und schließt im Osten Teile des FFH-Gebietes „Untere Muldeau“ (DE 4239 302) sowie des gleich weit entfernten Vogelschutzgebietes „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (DE 4139 401) mit ein. Die Mulde, als wesentlicher Bestandteil des Biosphärenreservats „Mittelbe“, ist etwa 2 km östlich vom Anlagenstandort entfernt.

1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

1.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Gemeinden Bitterfeld-Wolfen (südwestlicher Teil des Untersuchungsgebiets, Flächenanteil ca. 60 %) und Raguhn-Jeßnitz (östlicher Teil des Untersuchungsgebiets, Flächenanteil ca. 40 %).

Bitterfeld-Wolfen hat 38.475 Einwohner (31.12.2018). Es zählt zu den Mittelzentren und übernimmt teilweise Funktionen eines Oberzentrums. Im Untersuchungsgebiet liegen Teile folgender Ortsteile:

- Greppin, 2.322 Einwohner (Stand 2017)

- Wolfen, 16.449 Einwohner (Stand 2017).

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat 9.083 Einwohner und besteht aus acht Ortsteilen. Jeßnitz (Anhalt) ist der südlichste Ortsteil der Stadt Raguhn-Jeßnitz und gliedert sich in die Orte Jeßnitz und Roßdorf. Er ist nach Raguhn der einwohnerstärkste Ortsteil. Jeßnitz bietet aufgrund seiner Lage an der Mulde eine gute Aufenthaltsqualität. Der Fuhneradweg führt durch den Ort. An diesen schließen der Mulderadweg und die Anhalt-Wittenberg-Tour an.

Die Abstände der nächsten Wohnbebauung, gewerblich genutzter Grundstücke und öffentlicher Verkehrswege (Abstand zum Schornstein der neuen BHKW-Module) betragen:

- Ortsteil Wolfen - westlich ca. 700 m (mindestens 470 m zur Grundstücksgrenze)
- Stadt Jeßnitz - nordöstlich ca. 2 km
- Ortsteil Greppin südöstlich ca. 1.7 km,
- Kleingartenanlage „Am Busch“ - 60 m,
- Tennisanlage des TC Wolfen 1922 e.V. - nordwestlich ca. 300 m,
- Grenze des Chemieparks südlich ca. 200 m,
- Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG westlich ca. 630 m,
- Salegaster Chaussee östlich ca. 330 m.

Neben den Wohnbebauungen gelten als besonders schutzwürdige Einrichtungen u. a. Schulen, Kindergärten und Krankenhäuser. Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Einrichtungen im Stadtteil Wolfen in einer Entfernung von:

- Sonnenlandschule Wolfen – westlich in ca. 1.100 m
- Tagesklinik für Geriatrie Wolfen – westlich in ca. 1.000 m.

Lärmvorbelastungen

Die Lärmbelastung im Umfeld des Standortes wird derzeit vor allem durch die Bahnanlage (Bahnhof Wolfen), den Verkehr auf der Salegaster Chaussee sowie den Betrieb des GWK selbst und des Chemieparks bestimmt.

Vorbelastung Luftschadstoffe

Die Ermittlung der Immissionsvorbelastung für die relevanten Luftschadstoffe im Beurteilungsgebiet erfolgte anhand der Messergebnisse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU LSA). Die nächstgelegene Messstation ist in der Schrebergartenstraße in Greppin stationiert. Die Messergebnisse dokumentieren, dass die Immissions-Jahres-Vorbelastung im Beurteilungsgebiet weit unter den Immissions-Jahreswerten der TA Luft liegt. Die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Angaben zur Luftschadstoffbelastung an der Station Bitterfeld/Wolfen (Greppin) für die Jahre 2016 bis 2018 (Jahresmittelwerte)

Schadstoff	Jahresmittelwerte in $\mu\text{g}/\text{m}^3$			Beurteilungswert TA Luft
	2016	2017	2018	
Stickstoffdioxid (NO ₂)	14	14	13	40

Schwefeldioxid (SO ₂)	1,2 ^{a)}	1,2 ^{a)}	1,2 ^{a)}	50
Kohlenmonoxid (CO)	0,2 mg/m ³	0,2 mg/m ³	0,2 mg/m ³	-
Feinstaub PM10	17	16	19	40
Benzol	0,6	0,6	0,7	5

a) Kenngröße kleiner Nachweisgrenze des Gerätes, deshalb wurde als Wert die halbe Nachweisgrenze des Gerätes zu Grunde gelegt

Stickstoffdioxid (NO₂)

Die Belastung mit Stickstoffdioxid liegt an der Messstation Bitterfeld/Wolfen bei ca. 35 % des Beurteilungswertes der TA Luft für das Jahresmittel. Der Immissionswert wurde somit eingehalten, die Belastung ist als mäßig zu bezeichnen.

Schwefeldioxid (SO₂)

Die Belastung mit Schwefeldioxid liegt an der ausgewerteten Messstation unter der Nachweisgrenze. Die Belastung ist als sehr gering zu bezeichnen.

Feinstaub (PM10)

Die Belastung mit PM10-Staub liegt an der ausgewerteten Messstation bei 40 % bis 48 % des Beurteilungswertes der TA Luft für das Jahresmittel.

Die Anzahl der Tage mit Überschreitungen des Tagesmittelimmissionswerts lag bei allen Parametern unter den zulässigen 35 Überschreitungen. Die Immissionswerte wurden somit eingehalten, die Belastung ist als mäßig zu charakterisieren.

1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Den größten Teil des Untersuchungsgebiets nehmen bebaute Flächen ein, insbesondere dominieren die Industrieflächen des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets und die Siedlungsflächen der Stadt Wolfen im westlichen Untersuchungsgebiet. Innerhalb dieser Bereiche findet sich auf brachliegenden und unversiegelten Flächen oft Ruderalvegetation. Das östliche Untersuchungsgebiet (östlich der Salegaster Chaussee) umfasst Waldflächen des Salegaster Forstes mit einzelnen kleineren Stillgewässern. Unmittelbar westlich an die bestehende Grundstücksgrenze des GKW anschließend befinden sich die Waldflächen des „Wolfener Buschs“.

Der nördliche Teil der Erweiterungsfläche ist durch Intensivacker geprägt. Nach Süden schließt sich (getrennt durch einen unbefestigten Weg) eine größere Fläche mit Calamagrostisflur (Reitgras) mit Hochstauden an, die eine variierende Verbuschung aufweist. Der westliche Teil der Erweiterungsfläche umfasst Teile des bestehenden Betriebsgeländes mit teilweise versiegelten und bebauten Flächen, zwischen die gehölzfreie Grünflächen eingeschaltet sind. Nur vereinzelt finden sich auf der gesamten Erweiterungsfläche Gehölze in Form von einer Baumgruppe (Betriebsgelände) und mehreren Flecken und Gebüsch, z. T. mit Bäumen durchsetzt.

Pflanzen

Den größten Anteil der Ruderalfluren bilden Dominanzbestände des Landreitgrases auf der zentralen und östlichen Erweiterungsfläche. Des Weiteren treten Wiesen-Schwingel, Rot-Schwingel,

Wohlfriechendes Ruchgras, sowie Wiesen-Rispengras auf. Meist kommen auch Beimischungen von Hochstauden wie Kanadische Goldrute, Spitzwegerich, Natternkopf, Echtes Johanniskraut, Rainfarn, Leimkraut und Gemeine Wegwarte vor.

Die Baumgruppe auf dem Betriebsgelände besteht vor allem aus Eberesche, Hänge-Birke, Robinie, Pappel, Eschenblättrigem Ahorn, Spätblühender Traubenkirsche und Wildbirne. Entlang der Grundstücksgrenzen treten z. T. Hecken mit Bäumen auf. Ein Gebüsch ohne Bäume wurde innerhalb der derzeit unbebauten Fläche auf der Anlage erfasst. In den Hecken und Gebüschflächen treten u. a. Liguster, Feldahorn, Roter Hartriegel, Hundsrose und Brombeere auf.

Die Anbauarten der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) auf der nördlichen Erweiterungsfläche sind hingegen nicht bekannt.

Bei den Grünflächen auf dem Betriebsgelände handelt es sich um gehölzfreie, regelmäßig gemähte Grünflächen. Eine ausgeprägte Artenausbildung wird daher unterdrückt.

Ein Vorkommen artenschutzrelevanter Pflanzen auf der Erweiterungsfläche ist nicht gegeben.

Tiere

Brutvögel

Im Bereich der geplanten Standorterweiterung wurden im Zeitraum von Juni bis August 2018 24 Brutvogelarten kartiert, wobei 4 Arten brütend und 6 Arten mit Brutverdacht erfasst wurden. 14 Arten nutzen das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Wie gemäß der anthropogenen Vorbelastung des Gebiets zu erwarten, finden sich hier vorrangig Ubiquisten ohne spezifische Bindung an die Habitatstrukturen. Es handelt sich um häufige, störungsunempfindliche Vogelarten¹.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung wurden vor allem Gehölzfreibrüter (Amsel, Grünfink, Elster) sowie Bodenbrüter (Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Waldlaubsänger, Zaunkönig) kartiert. Als streng geschützte Art (BArtSchVO) wurde der Grünspecht (*Picus viridis*) erfasst. Weiterhin sind die kartierten Arten Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) einer deutschland-weiten Gefährdungskategorie bzw. Vorwarnstufe zugeordnet. Jedoch wurde keine dieser drei Arten im Kartierungszeitraum brütend angetroffen. Grünspecht und Star (jeweils Höhlenbrüter), Gartenrotschwanz (Halbhöhlenbrüter) und Feldsperling (Gebäudebrüter) werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine geeigneten Brutmöglichkeiten auf der geplanten Erweiterungsfläche vorfinden, da Bäume mit einem entsprechenden Stammumfang und einem Angebot an Bruthöhlen auf der Fläche fehlen.

Reptilien und Amphibien

Im Kartierungszeitraum von Juni bis August 2018 konnten keine Reptilien- oder Amphibienarten erfasst werden. Jedoch wurde im September 2019 eine Zauneidechse im Bereich der östlich gelegenen Straßenböschung und damit in unmittelbarer Nähe der Erweiterungsfläche festgestellt.

Fledermäuse

Eine Artdifferenzierung der gesichteten Fledermäuse im Kartierungszeitraum (Juni - August 2018) wurde nicht durchgeführt. Jagdaktivitäten der Fledermäuse sind am Standort des GKW und der

¹ Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Erweiterung des Gemeinschaftskläwerks Bitterfeld-Wolfen, GICON GmbH, Januar 2020, in der überarbeiteten Fassung vom 10.09.2020 mit der Ergänzung vom 10.11.2020

Erweiterungsfläche aufgrund des Beutedargebots durch Insektenansammlungen an der Anlagenbeleuchtung und an erwärmten Bauwerksteilen oder Gehölzen wahrscheinlich. Mögliche Jagdrou-ten befinden sich entlang der linienhaften Gehölzstrukturen an der südlichen Grundstücksgrenze. Da auf der Erweiterungsfläche jedoch geeignete Habitatstrukturen für diese Artengruppe (in Form von Einzelbäumen mit Höhlen und Spalten) fehlen, besitzt die Erweiterungsfläche selbst keine Ei-gnung als Sommer- und Winterquartier. Des Weiteren fehlen Gebäudestrukturen, die als Sommer-oder Winterquartier in Frage kämen. Ein Eingriff in den Baumbestand nördlich des Vorhabens, in dem ein Vorhandensein von Baumhöhlen möglich ist, erfolgt nicht.

Lage zu Schutzgebieten nach Naturschutzrecht

Auf der Baufläche befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete nach europäischem oder na-tionalem Naturschutzrecht, keine Schutzobjekte nach §§ 28 und 29 BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 1 NatSchG LSA.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie deren Entfernungen zu dem neu zu errichtenden Schornstein des GKW sind wie folgt:

- *FFH-Gebiet „Untere Muldeaue“ ca. 420 m nordöstlich*
- *Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Elbe und Steckby-Lödderitzer Forst“ ca. 420 m nordöstlich*
- *Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Mulde“ ca. 2 km östlich*
- *Biosphärenreservat „Mittel-elbe“ ca. 40 m östlich*
- *Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Wolfener Busch“ ca. 100 m westlich*
- *Naturpark Dübener Heide/Sachsen-Anhalt ca. 3 km nordöstlich*
- *Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Fuhneae“ ca. 1,6 km nordwestlich*

Das FFH-Gebiet „Untere Muldeaue“ (Gebietsnummer DE 4239-302) umfasst die Mulde und Teile ihrer Aue vom Auslauf des Muldestausees im Süden bis zur Mündung in die Elbe im Norden. Die in großen Abschnitten erhaltene Naturnähe und starke Dynamik der Mulde sind kennzeichnend für das Gebiet. Durch den oberhalb liegenden Muldestausee wird allerdings ein Geschiebedefizit verursacht. Hinzu kommt, dass die Prallhänge des Flusses versteint wurden. Das Gebiet weist eine Flächengröße von 2.755 ha auf.

Gemäß Standarddatenbogen (SDB), (erstellt 02/2000, aktualisiert 05/2019) handelt es sich bei dem Gebiet um eine charakteristische naturnahe Auenlandschaft mit der strukturreichen stark mäandri-erenden Mulde und ihren Nebengewässern (Auwälder, Auwiesen, Schlammfluren, Altwässer und Flutrinnen). Das gut ausgeprägte, vielfach noch dynamische Auengebiet ist ein Lebensraum für Biber, Fischotter, Bitterling, Rapfen, Hirschkäfer, Heldbock, Grüne Flussjungfer und viele andere auentypische Arten.

Hinsichtlich detaillierter Gebietsbeschreibungen des FFH-Gebietes wird auf den Standarddatenbo-gen und auf folgende Quelle: <https://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete/un-tere-muldeaue-.html> verwiesen.

Das Gebiet als Teil des bedeutend größeren europäischen Vogelschutzgebiets „Mittlere Elbe ein-schließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (Gebietsnummer DE 4139-401) mit einer Größe von ca. 19.070 ha besitzt wegen der teilweisen Unverbautheit der Mulde eine besondere Bedeutung für

fließgewässertypische Brutvögel. So finden auf den zahlreichen Sandbänken Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*) ideale Bruthabitate. Die abschnittsweise hohe Uferdynamik der Gewässer bietet an reichlich vorhandenen Uferabbrüchen Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*) gute Bedingungen zur Anlage von Brutröhren. Weitere wertgebende Brutvögel des Gebietes sind Fischadler (*Pandion haliaetus*), Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *M. migrans*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Kranich (*Grus grus*). Die Hartholzauenwälder werden regelmäßig von Schwarz- und Mittelspecht (*Dryocopus martius*, *Dendrocopos medius*) besiedelt, während der Wendehals (*Jynx torquilla*) in aufgelockerten Gehölzbeständen des Gebietes hohe Abundanzen erreicht. Im Winter weichen viele Wasservögel beim Zufrieren der Standgewässer auf die dann noch eisfreie Mulde aus. Schellente (*Bucephala clangula*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) erreichen dort regelmäßig nennenswerte Rastbestände.

Die Ausläufer des Vogelschutzgebietes, welches sich von der Mündung der Saale entlang der Elbe bis zur Lutherstadt Wittenberg und entlang der Mulde bis Raguhn erstreckt, berühren den Ortsteil Greppin außerhalb des Untersuchungsgebiets.

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Mulde“ hat eine Fläche von 1.191 ha und liegt im Biosphärenreservat und im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Mittlere Elbe". Es schließt 25 km Muldelauf mit angrenzenden Auenbereichen unterschiedlicher Ausdehnung bis zur Mündung in die Elbe ein. Nicht zum Naturschutzgebiet gehören Abschnitte der Mulde in den Stadtgebieten von Jeßnitz, Raguhn und Dessau.

Die Vegetation im NSG ist äußerst vielfältig. Den Muldelauf begleiten Reste der Weichholzaue (*Salicetum albae*) und Weidengebüsche. Die im Bereich der Unteren Mulde großflächig erhaltenen Hartholzauenwälder (*Quercus-Ulmetum minoris*) sind in Abhängigkeit von ihrer Beziehung zu Grundwassernähe und Überflutungsdauer unterschiedlich ausgeprägt. Als floristische Besonderheiten kommen Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*) und Violette Sitter (*Epipactis purpurata*) vor.

Die offenen Wasserflächen sind gekennzeichnet durch Wasserlinsen- und Schwimmfarndecken (*Spirodelo-Salvinietum natantis*), Froschbiss-Krebsscheren-Gesellschaft (*Stratiotetum aloides*), Wasserfeder-Gesellschaft (*Ranunculo-Hottonietum palustris*), Hornblatt-Gesellschaft (*Ceratophylletum demersi*), Wasserpest-Gesellschaft (*Elodeetum canadensis*) und Seerosen-Gesellschaft (*Myriophyllo-Nupharetum luteae*).

Die Röhrichte werden durch verschiedene Röhrichtgesellschaften aufgebaut. Das Schlankseggenried (*Caricetum gracilis*) ist von den Seggenrieden am häufigsten vertreten.

Das Gebiet der Unteren Mulde ist Lebensraum des Elbebibers (*Castor fiber albicus*). Weiterhin hat das NSG eine beachtliche Bedeutung als Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet vieler Vogelarten u. a. Flußuferläufer (*Tringa hypoleucos*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *M. migrans*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Grauspecht (*Picus canus*) sowie Eisvogel (*Alcedo atthis*). An unverbauten Steilufern existieren mehrere Uferschwalbenkolonien (*Riparia riparia*). Im Gebiet überwintern u. a. hunderte Gänsesäger (*Mergus merganser*) und Schellenten (*Bucephala clangula*).

Vertreter der Herpetofauna sind Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie Glattnatter (*Coronella austriaca*).

Charakteristische Fischarten der Mulde sind Döbel (*Leuciscus cephalus*), Hecht (*Esox lucius*) und Flußbarsch (*Perca fluviatilis*).

Das Schutzziel des NSG ist Schutz und Erhaltung der naturnahen Auenlandschaft mit der Mulde und deren Nebengewässern sowie die Sicherung eines in seiner Strukturvielfalt einzigartigen Lebensraumes für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Der Zustand des NSG ist differenziert zu betrachten. Besondere Beeinträchtigungen liegen aufgrund der erheblichen Kontamination der Überschwemmungsflächen mit Rückständen der ehemaligen chemischen Produktion vor.

Zur Sicherung des NSG sollten einerseits eine Erweiterung der Schutzgebietsfläche in Betracht gezogen und andererseits die regelmäßige Pflege der Grünlandbereiche durchgeführt werden.

Das NSG liegt im europäischen Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby- Lödderitzer Forst“ sowie im FFH-Gebiet „Untere Muldeaue“.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Wolfener Busch“ gehörte ursprünglich zu einem großen Auenwald, der sich entlang der Mulde erstreckte. Trotz seiner nur geringen Fläche und der räumlichen Trennung von der Mulde wird der Wolfener Busch als ökologisch wertvoll eingeschätzt. Der Wolfener Busch weist eine für Auenwälder typische mehrschichtige Vegetation (Krautschicht, Strauchschicht und Baumschicht) auf.

1.4.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das großräumige Gebiet um den Anlagenstandort weist eine ebene Geländeoberfläche auf, die nur hin und wieder durch kleinere Erhebungen mit Porphyrkuppeln unterbrochen wird, bspw. der Steinberg bei Muldenstein mit etwa 117 m NHN östlich des GKW Bitterfeld-Wolfen. Die ebene Geländeoberfläche ist der nivellierenden Wirkung pleistozäner Eismassen zuzuschreiben. Diese Fläche wird durch die etwa 10 - 20 m tiefer liegende Niederung der Mulde durchzogen, die sich über eine Breite von 3,5 km bis 5 km erstreckt. Obwohl die Muldeniederung zu einem erheblichen Teil mit Talsanden erfüllt ist, kann ihre Abgrenzung gegenüber der westlichen Hochfläche im Allgemeinen deutlich verfolgt werden. So liegen der Standort des GKW Bitterfeld-Wolfen, der nördliche Teil des Ortsteiles Wolfen, der nördliche Teil des Chemieparks sowie der Ortsteil Greppin in der Muldeniederung, während westlich angrenzend der Anstieg zur pleistozänen Hochfläche erkennbar ist.

Geologie

Das GKW Bitterfeld-Wolfen liegt regionalgeologisch im Bereich des braunkohleführenden Tertiärs im westlichen Randbereich der Muldeniederung. Unter einer geringen Mutterbodendecke bzw. örtlichen Auffüllungen folgen wechselhafte sandig-kiesige Ablagerungen der pleistozänen Niederterrasse der Mulde. Im Liegenden folgt die Bitterfelder Tertiärfolge, die durch mitteloligozänen Rupelton in eine obere, oberoligozäne bis miozäne Schichtenfolge mit Bitterfelder Glimmersanden und dem Bitterfelder Flözkomplex und eine untere, vom Eozän bis ins Oligozän reichende Schichtenfolge getrennt wird.

Bergbauliche Arbeiten fanden im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht statt. Aus Sicht der Erdbebengefährdung kann eingeschätzt werden, dass rezente endogene Krustenbewegungen in einer die Abwasserbehandlungsanlage gefährdenden Größenordnung ausgeschlossen werden können. Der Anlagenstandort liegt in der Erdbebenzone 0. Erdfälle und Senkungen der Geländeoberfläche sind gleichfalls nicht zu erwarten.

Boden

Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und des Versiegelungsgrades ist das Untersuchungsgebiet unterschiedlich zu bewerten.

Das Betriebsgelände des GKW Bitterfeld-Wolfen sowie das Gelände des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen weisen eine für Industrieansiedlungen typische, hohe Bodenversiegelung auf. Durch die baulichen Eingriffe sind hier die natürlichen Bodenfunktionen teilweise vollständig als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen verloren oder zumindest erheblich eingeschränkt.

Auch die Gartenanlage „Am Busch“ ist stark anthropogen überformt, so dass die ursprünglich vorhandenen Bodentypen nur noch partiell vorliegen.

Außerhalb der vorgenannten Bereiche des Untersuchungsgebietes wird die Bodendecke vorwiegend von holozänen Auelehmen gebildet. Diese werden unterlagert von grundwasserführenden Kiesen und Schottern. Auf den Auelehmen haben sich unter dem Einfluss des oberflächennahen Grundwassers Gleye und Vegagleye entwickelt. Diese Bodentypen treten verbreitet in der Mulde auf, wo sie Übergänge zwischen den hydromorphen Gleyen und den anhydromorphen Vegen bilden. Aufgrund ihrer Eigenschaften (u. a. hoher Anteil an Feinmaterial und organischer Substanz) besitzen sie ein mittleres bis hohes Anreicherungsvermögen gegenüber Schadstoffeinträgen.

Die Erweiterungsfläche des Gemeinschaftskläwerkes stellt zurzeit einen unversiegelten Boden dar; die Böden werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt; zum Teil befinden sie sich im weitgehend ungestörten Zustand mit Biotopentwicklung im Sukzessionsstadium.

Entsprechend des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ergibt sich für das ausgewiesene Erweiterungsgebiet eine gute Ausprägung der Bodenfunktionen. Ausschlaggebend ist hier das Wasserhaushaltspotenzial mit mittlerer bis sehr gut ausgeprägter Bodenfunktion (dagegen Ertragsfähigkeit: gering, Naturnähe: mittel). Zudem sind im westlichen Plangebiet Archivflächen (seltene einzelne Bodenformen) ausgewiesen.

Fläche

Das Schutzgut Fläche umfasst für das Vorhaben die Aspekte quantitative Flächenneuanspruchnahme und Flächennutzungsqualität. Diese Aspekte werden auch über die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG (u. a. Boden, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Klima, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit) beschrieben. Auf die Ausführungen in den entsprechenden Schutzgutbeschreibungen wird verwiesen.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich teilweise innerhalb des Betriebsgeländes und weisen eine entsprechende Vornutzung auf. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine bisher unbebaute Fläche, welche teilweise landwirtschaftlich genutzt wird.

1.4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer-Standgewässer

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Standgewässer Mittellache in Jeßnitz, ein schmaler Waldsee zwischen dem Schachtgraben und dem Schlangengraben. Das Standgewässer befindet sich ca. 700 m nordöstlich des GKW.

Oberflächengewässer-Fließgewässer

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Fließgewässer vorhanden:

- Spittelwasser mit dem Schlangengraben und dem Schachtgraben
- Östliche Fuhne – ca. 1 km nördlich
- Mulde – ca. 2 km östlich.

Spittelwasser

Das Spittelwasser ist ein kiesgeprägter Tieflandfluss (Gewässertyp 17) im Flusseinzugsgebiet der Elbe mit einer Länge von 15,7 km. Der Schachtgraben und Schlangengraben sind Oberflächengewässer des Spittelwassersystems. In den Schachtgraben erfolgt die Einleitung des Reinabwassers des Chemieparks. Der Schachtgraben führt über das Spittelwasser in die Mulde.

Unterschiedliche hydromorphologische Änderungen (u. a. Kanalisierung, Begradigung, Sohlbefestigung, Landentwässerung, Querbauwerke) sowie Wassernutzungen (kommunale und industrielle Abwässer) tragen dazu bei, dass das Spittelwasser als erheblich verändertes Fließgewässer mit einem „unbefriedigenden“ ökologischen Potenzial² eingestuft wird. Der chemische Zustand³ wird als „nicht gut“ eingestuft. Das Spittelwasser stellt altlastenbedingt für verschiedene Schadstoffe einen Eintragspfad dar. Da das Spittelwasser ein Muldezuffluss ist, welche wiederum der Elbe zufließt, ergeben sich z. T. Auswirkungen bis in die Elbe. Für das Bewirtschaftungsziel des Erreichens eines guten ökologischen Potenzials wurde eine Fristverlängerung bis 2027 in Anspruch genommen. Für das Erreichen eines guten chemischen Zustandes gelten weniger strenge Umweltziele.

Östliche Fuhne

Die östliche Fuhne stellt ein künstliches Fließgewässer vom Typ 16 „kiesgeprägte Tieflandbäche“ dar und gehört mit ihrer Wasserkörperlänge von 18,3 km ebenfalls zu dem Flusseinzugsgebiet der Elbe. Durch zahlreiche signifikante Belastungen (Punktquellen, diffuse Quellen, physische und hydrologische Veränderungen, Dämme usw.) wird das ökologische Potenzial als „schlecht“ bezeichnet und der chemische Zustand ebenfalls als „nicht gut“ eingestuft. Für das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustandes werden jeweils Fristverlängerungen bis 2027 in Anspruch genommen.

Mulde

Die Mulde entsteht aus der Vereinigung der Freiburger Mulde und der Zwickauer Mulde und mündet in der Nähe von Dessau in die Elbe. Kurz hinter der Landesgrenze (Sachsen/Sachsen-Anhalt) speist die Mulde den ca. 6,3 km² großen Muldestausee, ein Braunkohlentagebaurestsee. Unterhalb des Muldestausees fließt sie u. a. an Bitterfeld-Wolfen vorbei. In der Mulde sind teilweise noch durch die altlastenbedingten Belastungen ihrer Zuflüsse im Raum Bitterfeld Schadstoffe, speziell in den Sedimenten, nachweisbar. Insbesondere das bereits o. g. Spittelwasser ist hier bedingt durch industrielle Altlasten als Quelle für Dioxine und HCH zu nennen.

Die Mulde hat in den letzten Jahren eine deutliche Verbesserung der Wasserbeschaffenheit erfahren und ist ein wesentlicher Bestandteil des Biosphärenreservats „Mittelbe“. Sie weist wesentliche Merkmale eines naturnahen Fließgewässers auf, ist starken Schwankungen der abzuführenden Wassermengen unterworfen und neigt zu Mäandrierungen und Veränderungen des Flussbettes. Dadurch bildet sie das strukturierende Merkmal der sie umgebenden Auenlandschaft.

² 5-stufige Skala: sehr gut (1), gut (2), mäßig (3), unbefriedigend (4), schlecht (5)

³ 2-stufige Skala: gut, nicht gut

Die Mulde ist ein berichtspflichtiges Fließgewässer nach WRRL. Der betroffene OWK wurde als Abschnitt „Mulde von der Mündung in die Elbe bis Muldestausee“ (Dest_VM02OW01-00) ausgewiesen. Die räumliche Lage des OWK und die Einleitstelle des GWK sind in der Abbildung 14 auf S. 77 des UVP-Berichtes dargestellt.

Für eine detaillierte Einschätzung des gegenwärtigen Gewässerzustands wird auf den für das Vorhaben erstellten Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zurückgegriffen, dessen Darstellungen im Weiteren auszugsweise wiedergegeben werden. Grundlage für die Darstellung des aktuellen Gewässerzustands sind die Aussagen, die im „Bericht zur Beschaffenheit der Fließgewässer und Seen in Sachsen-Anhalt 2009 - 2013“ des LHW aus dem Jahr 2017 (kurz: Gewässerbericht 2009 - 2013) dargelegt sind.

Der OWK wird als natürliches Fließgewässer eingestuft und dem Gewässertyp 17 „kiesgeprägte Tieflandflüsse“ sowie der Fischregion des Epipotamals zugeordnet. Er besitzt eine Länge von 54,8 km und ein oberirdisches Einzugsgebiet von 84,8 km².

Repräsentativer Abflusspegel für den OWK Mulde von der Mündung in die Elbe bis Muldestausee ist der Pegel Priorau mit der Messstellen-Nr. 560090 (Tabelle 2). Dieser Pegel liegt ca. 6 km flussabwärts der Einleitstelle GWK und zeichnet Wasserstand und Abfluss auf.

Tabelle 2: Abfluss und Wasserstands-Hauptwerte für den Pegel Priorau

Statistische Hauptwerte, Kalenderjahr	Durchfluss Q [m³/s] für 1995 - 2013	Durchfluss Q [m³/s] für 1995 - 2016	Im Fachbeitrag herangezogene Abfluss-Hauptwerte
Mittlerer Niedrigwasserabfluss – MNQ	17,2 m³/s	18,1 m³/s	18,0 m³/s
Mittlerer Abfluss – MQ	65,1 m³/s	67,8 m³/s	67,0 m³/s
Mittlerer Hochwasserabfluss – MHQ	477 m³/s	453,71 m³/s	

Am betrachteten OWK befinden sich mehrere Messstellen, an denen der Gewässerzustand operativ überwacht wird. Die für die Beurteilung des Vorhabens relevanten Messstellen sind in Abbildung 14 auf S. 77 des UVP-Berichtes in ihrer räumlichen Lage zur Einleitstelle dargestellt.

Der ökologische Zustand des OWK wird aufgrund der „unbefriedigenden“ Bewertung der Makrophyten und des Phytobenthos insgesamt mit der Bewertungsklasse 4 (unbefriedigend) eingestuft. Die Fischfauna wird hingegen mit „mäßig“ und das Makrozoobenthos sowie das Phytoplankton mit „gut“ bewertet. Bei den allgemeinen chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten (ACP) überschreiten die Parameter gesamter organischer Kohlenstoff (TOC), maximale pH-Werte (pH-max), Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) und Phosphor, gesamt die gewässertypspezifischen Orientierungswerte gemäß Anlage 7 OGewV. Ebenso werden für flussgebietspezifische Schadstoffe (vor allem Triphenylzinn) die Umweltqualitätsnormen (UQN) gemäß Anlage 6 OGewV überschritten.

Auch der chemische Zustand im OWK wird mit „nicht gut“ bewertet. Es werden die UQN gemäß Anlage 8 OGewV u. a. für Schwermetalle (Cadmium, Quecksilber), Insektizide (HCH) und Zinnorganika (Tributylzinn) überschritten.

Insgesamt ist der OWK somit durch Nährstoffbelastungen und historisch bedingte Schadstoffbelastung aus dem Bergbau (mitteldeutsches Kohlerevier, sächsischer Metallbergbau) und der chemischen Industrie am Standort Bitterfeld-Wolfen geprägt.

Einen genaueren Blick auf den tatsächlichen Gewässerzustand unter Heranziehung von aktuelleren Messreihen der Jahre 2015-2017, die nicht in den Gewässerbericht 2009-2013 eingegangen sind, erlauben die Tabellen 11 bis 14 auf S. 79 und 80 des UVP-Berichtes. Gemäß Tabelle 11 (S. 79 des

UVP-Berichts) sind die Biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton, Makrophyten und Phytobenthos sowie Makrozoobenthos als „mäßig“ zu bewerten, woraus auch eine Gesamtbewertung des ökologischen Zustands mit „mäßig“ resultiert.

Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen gemäß WRRL

Maßgeblich für den hier betrachteten OWK ist der Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe (FGG Elbe) für den Zeitraum von 2016 - 2021, in dessen Anhang für jeden Wasserkörper die maßgeblichen Belastungen, Umweltziele und Maßnahmenvorschläge genannt werden. Für den OWK „Mulde - von Mündung bis Muldestausee“ wird für die Zielerreichung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustands eine Fristverlängerung bis 2027 in Anspruch genommen aus Gründen der technischen Unmöglichkeit und der natürlichen Gegebenheiten.

Das geltende Maßnahmenprogramm 2016 - 2021 sieht für den OWK hauptsächlich Maßnahmen vor, die Belastungen aus den Schwerpunkten Wasserhaushalt und Durchgängigkeit beheben sollen. Dies sind vor allem Deichrückverlegungen und der ökologisch orientierte Umbau von Querbauwerken. In einer weiteren Maßnahmenkategorie werden die Ursachenforschung und Planung optimaler Maßnahmen genannt. Es ist davon auszugehen, dass hier auf die stoffliche Belastung der Mulde abgezielt wird, für deren Entschärfung noch weitere Grundlagendaten erhoben werden sollen. Zudem sind als langfristige Maßnahmen (nach 2021) Maßnahmen zur Verringerung ungesteuerter diffuser Belastungen infolge des Bergbaus sowie aus Altlasten genannt.

Grundwasser

Die Kläranlage und der verrohrte Klärwerksableiter befinden sich im Gebiet des Grundwasserkörpers (GWK) Bitterfelder Quartärplatte (DEST_V-M 2-4). Die Klärwerkseinleitung in die Mulde liegt an der Nordgrenze dieses GWK.

Die mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate in diesem Gebiet liegt bei etwa $0,5 \text{ l/(s*km}^2\text{)}$. Der tertiäre Hauptgrundwasserleiter (die Bitterfelder Glimmersande) ist mit einer Mächtigkeit von bis zu 40 m ausgebildet und wird im Liegenden durch einen 15 m mächtigen Stauer, den Rupelton, begrenzt. Im Hangenden der Glimmersande war größtenteils der Bitterfelder Flözkomplex ausgebildet, der teilweise als Grundwasserstauer bzw. -geringleiter gilt. Der überdeckende quartäre Grundwasserleiterkomplex besitzt lokale Mächtigkeiten von ca. 15 m. Er besteht aus mehreren Grundwasserleitern, die zum Teil nur lokal vertreten, zum Teil großflächig untereinander verbunden sind. Durch den großräumigen Braunkohlenabbau kommt es zum Teil zu Verbindungen zwischen tertiären und quartären Grundwasserleitern.

Die generelle Grundwasserfließrichtung wird mit Nordost in Richtung Mulde angegeben. Die hydraulischen Verhältnisse werden im westlichen Anstrombereich infolge der bergbaulichen Tätigkeiten in der Vergangenheit durch Ausräumung der quartären Sande und Kiese gekennzeichnet. Dieses Gelände ist heute Kippengelände. Nur im Nordteil sind die Sande noch vorhanden. Zudem werden in den Bereichen der Tagebaurestlöcher infolge der Sumpfungsmaßnahmen die Grundwasserströmungen lokal in Richtung der Tagebaurestlöcher abgelenkt. Nach Osten schließt sich ein großräumiger Bereich an, in welchem weitgehend von einer hydraulischen Kopplung der quartären und tertiären Grundwasserleiter ausgegangen werden muss.

Bewertung nach Wasserrahmenrichtlinie

Für eine detaillierte Einschätzung des gegenwärtigen Grundwasserzustandes wird auf den für das Vorhaben erstellten Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zurückgegriffen, dessen Darstellungen im weiteren auszugsweise wiedergegeben werden.

Der mengenmäßige Zustand des GWK Bitterfelder Quartärplatte wird als „gut“ eingestuft. Der chemische Zustand des GWK wird hingegen als „schlecht“ bewertet. Grund hierfür sind die historischen Einträge verschiedener Schadstoffe aus dem Betrieb der ehemaligen Großchemie am Standort Bitterfeld-Wolfen sowie rezente Einträge aus sekundären Quellen im Bereich des heutigen Chemieparkgeländes. Dies führt zu Belastungen des GWK mit den anthropogenen Schadstoffen BTEX (Aromatische Kohlenwasserstoffe), HCH (Hexachlorcyclohexan), Chlorbenzen, Pestizide, Sulfate und LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe).

Schutzgebietsausweisungen

Die derzeitigen Grundstücke des GWK Bitterfeld-Wolfen liegen teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mulde. Die Grundstücke, die nunmehr in Richtung Nordost einbezogen werden sollen, befinden sich ebenfalls im neu festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mulde. Derzeit wird die Deichbaumaßnahme Jeßnitz-West in unmittelbarer Nähe realisiert. Nach der Fertigstellung des Deiches wäre das Überschwemmungsgebiet der Mulde durch Verordnung durch das LVwA neu festzusetzen. Nach Änderung der Verordnung wird sich das Vorhaben außerhalb eines Überschwemmungsgebiets (HQ100), aber innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets (> HQ100) befinden.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet Quellendorf-Süd liegt ca. 8 km nordwestlich der Einleitstelle in die Mulde und damit außerhalb des GWK Bitterfelder Quartärplatte.

1.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Regionalklimatisch befindet sich das Untersuchungsgebiet in der Leipziger Tieflandsbucht. Im Bereich des Binnenlandklimas stehen dem maritimen, zumeist regnerischen Frühjahr und Sommer der kontinentale, warme sowie trockene Spätsommer und Herbst gegenüber. Die weiträumige Umgebung des Untersuchungsgebiets weist keine größeren regionalen Klimaunterschiede auf, da das gesamte Gebiet relativ offen liegt. Das Gelände ist bei Höhen um 75 bis 90 m NHN relativ eben und wenig strukturiert. Hingegen führen Reliefbedingungen sowie die Nutzungs- und Vegetationsstrukturen zur kleinräumigen Modifizierung der mesoklimatischen Verhältnisse und bestimmen insbesondere die lokalklimatischen Wirkungen. Maßgebend für eine starke sommerliche Aufheizung und eine erhebliche Dämpfung der nächtlichen Abkühlung ist der hohe Versiegelungsgrad auf dem Betriebsgelände des GWK sowie im benachbarten Chemiepark. Derzeit ungenutzte brachliegende, unversiegelte Flächen sind Kaltluftentstehungsbereiche, wobei es aufgrund der Geländestruktur kaum zu Kaltluftflüssen kommt. In Bereichen mit dichter Bebauung liegt eine hohe Rauigkeit des Geländes vor, wodurch großräumige Windfelder eine Veränderung durch die Verringerung der Windgeschwindigkeit und die Erhöhung der Turbulenzen aufweisen.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die nächstliegende Wetterstation in Wittenberg.

Lufttemperatur

Die mittleren Monatsmittel der Lufttemperatur liegen zwischen 0,1 °C im Januar und 18,5 °C im Juli. Das mittlere Jahresmittel beträgt 9,1°C. Im Chemiepark wurde im Zeitraum von 1961-1990 eine mittlere Temperatur von 10°C ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass die angegebenen Werte der

Station Wittenberg unabhängig von der Veränderung der industriellen Standortsituation im Raum Bitterfeld-Wolfen um ca. 0,5 Grad höher liegen. Dies gilt sowohl für das mittlere Jahresmittel der Lufttemperatur als auch für die mittleren täglichen Maxima und Minima.

Niederschlagshöhen

Das Untersuchungsgebiet gehört mit zu den niederschlagsärmsten Gebieten in Deutschland. Die mittlere jährliche Niederschlagshöhe beträgt ca. 500 mm. Dabei schwanken die Werte zwischen 330 und 700 mm. Die niederschlagsreichsten Monate sind Juni und Juli mit 58 bzw. 56 mm. Am wenigsten Niederschlag fällt mit 29 bzw. 36 mm in den Monaten Februar und Januar. Messbarer Niederschlag tritt an 143 Tagen im Jahr auf. Stärkere Niederschläge mit Tagessummen von mindestens 10 mm sind an 11 Tagen im Jahr zu erwarten.

Standortklima

Das Standortklima der Erweiterungsfläche ist durch Offenland- und Gehölzflächen geprägt. Im Umfeld sind unterschiedliche klimatische Einflussfaktoren vorhanden, z. B. Siedlungsklimatop, Stadtklimatop und Waldklimatop.

1.4.6 Schutzgut Landschaft

Als Wertmaßstab für die Landschaftsbildqualität wird vom Bundesnaturschutzgesetz der Begriffskomplex Vielfalt, Eigenart und Schönheit genannt. Als weiteren Maßstab sieht das Bundesnaturschutzgesetz den Erholungswert einer Landschaft vor.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild der weiteren Umgebung ist territorial gesehen sehr einheitlich und weist die für das norddeutsche Tiefland typische ebene Geländeform auf, die nur hin und wieder durch kleine Erhebungen unterbrochen wird.

Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist durch eine über 120-jährige Industrie- und Braunkohlenbergbaugeschichte mit ökologischen Altlasten sowie ausgedehnten Tagebauen, die gegenwärtig gestaltet und rekultiviert werden, geprägt. Bestimmend für den Charakter dieses Gebietes ist der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen mit seinen Industrieanlagen, Straßenverkehrsflächen und Bahnanlagen, die umgeben sind von den Wohngebieten der Stadt Bitterfeld-Wolfen, sowie der landschaftlich vielfältigen Muldeau.

Das Betriebsgelände des GKW Bitterfeld-Wolfen ist von den abwassertechnischen Anlagen geprägt. Diese Anlagen sowie die in dem benachbarten Chemiepark Bitterfeld-Wolfen angesiedelten Chemieanlagen spiegeln die für Industriegebiete typische Bauweise wider (Freianlagen verbunden durch Rohrtrassen mit eingelagerten Gebäuden und/oder komplexe Produktionsgebäude). Diese baulichen Einrichtungen werden durch Einzelbauwerke, wie Abgaskamine, Fackelanlagen, Kolonnen etc. überragt und prägen das Landschaftsbild am Vorhabenstandort.

Das im Ausgangszustand anzutreffende Landschaftsbild ist in der näheren Umgebung des Standortes durch vorwiegend industrielle und gewerbliche Bebauung mit weiteren großvolumigen Gebäuden, Schornsteinen und Anlagen geprägt. Die Fernwirkungen durch den Industriekomplex sind erheblich. Insofern ist eine „Vorbelastung“ im Sinne einer nutzungsbezogenen Prägung des Landschafts- bzw. Stadtbildes gegeben. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich in seinem Wert gemindert.

Die Erweiterung des Klärwerkes soll auf einem derzeit unbebauten Bereich östlich des Betriebsgeländes des GWK realisiert werden.

Das Landschaftsbild befindet sich aufgrund der großflächigen Umstrukturierung des gesamten Großstandortes in einer allmählichen Umgestaltung, bei dem auch ehemals anthropogen geprägte vegetationsfreie Flächen wieder renaturiert werden.

Erholungsfunktion

Im Untersuchungsgebiet sind einige Landschaftsbestandteile vorhanden, die der Erholung sowie der sportlichen Aktivität dienen:

Der Wolfener Busch, ein geschützter Landschaftsbestandteil, mit der darin befindlichen Tennisanlage des TC Wolfen 1922 e.V. (Am Busch - 06766 Bitterfeld-Wolfen).

Die Kleingartenanlage „Am Busch“ umfasst ca. 260 Gärten, in denen Obst und Gemüse angebaut wird. Diese Gärten dienen der Freizeitgestaltung und sind meist mit Lauben oder Gartenhäuschen bebaut. In den Gärten wurde die natürliche Vegetation vollständig durch die gezielte Bepflanzung ersetzt.

1.4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben berührt archäologisch relevante Gebiete in größerer Entfernung (Abstand größer 1.000 m). Im Umfeld sind mehrere archäologische Kulturdenkmale nachgewiesen worden. Es handelt sich dabei um Siedlungen der Eisenzeit und des frühen Mittelalters auf dem Gebiet der Stadt Wolfen und der Gemeinde Greppin. Es muss damit gerechnet werden, dass bei der Realisierung des Vorhabens archäologische Befunde angeschnitten werden und Funde zu Tage treten können.

In Abbildung 16 auf S. 94 des UVP-Berichtes sind die archäologischen Fundstellen und Kulturdenkmale sowie Erhaltungsbereiche dargestellt.

1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 3 UVPG in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die UVP umfasst nach § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei der Einstufung des Grades der Umweltwirkungen sind diejenigen Umweltwirkungen herauszuarbeiten, die der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes dienlich sind.

In die Betrachtung und Beurteilung der einzelnen Schutzgüter wurden die folgenden Unterlagen und Fachstellungnahmen einbezogen:

- Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen 2 Ordner
- Stellungnahmen (u. a. Referate des Landesverwaltungsamtes, Landesamt für Verbraucherschutz)
- Die Durchführung des Erörterungstermins am 08.07.2020 diente ausschließlich der Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

1.6 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

1.6.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit können im Wesentlichen durch die projektspezifischen Wirkfaktoren

- Emissionen von Luftschadstoffen
- Emissionen von Gerüchen
- Emissionen von Lärm

verursacht werden. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Verkehrs- und Baumaschinenlärm und Abgas- und Staubemissionen während der Bauphase

Emissionen von Luftschadstoffen

Zusätzliche Luftschadstoffemissionen entstehen im geänderten Anlagenbetrieb durch den Betrieb der neuen BHKW. Wie in Tabelle 5 auf S. 48 des UVP-Berichtes dargestellt, unterschreiten die Emissionen der Anlage auch nach Erweiterung der Anlage die Bagatellschwellen der TA Luft.

Emissionen von Gerüchen

Für die Beschreibung der Auswirkungen des erweiterten GKW auf die Geruchssituation im Umfeld der Anlage wurde ein Fachgutachten Gerüche⁴ erarbeitet.

Die Beurteilung von Geruchsimmissionen im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen erfolgt auf Basis der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Eine Geruchsimmission ist im Allgemeinen nach GIRL als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die in der folgenden Tabelle angegebenen Immissionswerte überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden.

⁴ Immissionsprognose Gerüche für die Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerks Bitterfeld-Wolfen, Bericht Nr. G190368-01, GICON GmbH, Stand Januar 2020

Tabelle 3: Immissionswerte für verschiedene Baugebiete gemäß Nr. 3.1 der GIRL

Wohn- und Mischgebiete	Gewerbe- und Industriegebiete	Dorfgebiete (Tierhaltung)
0,10 (10%)	0,15 (15%)	0,15 (15%)

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechts den Spalten 1 bis 3 der Tabelle 3 zuzuordnen. Kleingartensiedlungen sind im Allgemeinen wie Gewerbegebiete zu beurteilen, wenn nicht die speziellen Randbedingungen des Einzelfalles entgegenstehen.

Die Genehmigung soll gemäß Nr. 3.3 der GIRL auch bei Überschreitung der Immissionswerte nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von der Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag (anlagenbezogene Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert von 0,02 (2 %) überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (sogenannte Irrelevanzgrenze).

Das Ergebnis der Ausbreitungsberechnung ist in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 4: Anlagenbezogener Immissionsbeitrag durch das GWK (nach Änderung) auf den relevanten Beurteilungsflächen (BF) und Vergleich mit den Beurteilungswerten der GIRL

Nr.	Beschreibung der Beurteilungsflächen	Geruchshäufigkeit	Irrelevanzwert gem. GIRL	Immissionswert gem. GIRL
BF1	Wohnnutzung Wolfen, Am Busch	2%	2%	10%
BF2	Wohnnutzung Wolfen, Eisenbahnstraße	2%	2%	10%
BFS	Wohnnutzung Wolfen, Straße der DSF	2%	2%	10%
BF4	Kleingartenanlage Am Busch	6%	2%	15%
BF5	Südlich gelegene Industrieflächen	5%	2%	15%

Im Ergebnis der Ausbreitungsberechnungen ist festzustellen, dass auf dem Anlagengelände und im näheren Umfeld der Anlage deutliche Geruchsimmissionen zu verzeichnen sind, die mit zunehmender Entfernung schnell abklingen.

Maximal werden Geruchshäufigkeiten von 6 % der Jahresstunden auf der direkt angrenzenden Beurteilungsfläche 4 (Kleingartenanlage Am Busch) ermittelt.

Im Bereich der südlich angrenzenden Industrieflächen wird eine Geruchshäufigkeit von 5 % der Jahresstunden auf der Beurteilungsfläche 5 ermittelt.

Im Bereich der weiter entfernt gelegenen Wohnnutzungen ohne betrieblichen Zusammenhang wird die Irrelevanzschwelle von 2 % der Jahresstunden nicht überschritten.

Emissionen von Lärm

Lärmemissionen werden durch den Betrieb der technischen Anlagen sowie durch Umschlag- und Transportprozesse verursacht. Für die Beschreibung der Auswirkungen des geänderten Betriebs

des GKW wurde ein Fachgutachten Schall in Form einer detaillierten Schallimmissionsprognose⁵ nach TA Lärm erarbeitet.

Hierzu wurden die projektbezogenen Bauplanungen und Betriebsbedingungen in ein dreidimensionales Computer-Rechenmodell eingearbeitet und Schallausbreitungsrechnungen durchgeführt.

Für die Beurteilung der Schallimmissionssituation gewerblichen Lärms ist die TA Lärm maßgebend. Die folgende Tabelle enthält die gemäß TA Lärm für die einzelnen Gebietskategorien geltenden Immissionsrichtwerte.

Tabelle 5: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

Gebietskategorie	Abkürzung	Immissionsrichtwert für Gesamtbelastung in dB(A)	
		Tag	Lauteste Nachtstunde
Industriegebiete	GI	70	70
Gewerbegebiete	GE	65	50
Misch-, Kern- und Dorfgebiete	MI/MK/MD	60	45
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	WA/WS	55	40
Reine Wohngebiete	WR	50	35
Wohngebäude im Außenbereich	AU	60	45

Die Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnungen sind in folgenden beiden Tabellen für den Tagzeitraum und den Nachtzeitraum dargestellt:

Tabelle 6: Beurteilungspegel der Bestandsanlage und der Planung sowie Gesamtbelastung im Tagzeitraum

Nr.	Beschreibung	Immissionsrichtwerte in dB(A)*	Beurteilungspegel in dB(A)		
			Bestand	Planung	Gesamtbelastung
		Tag	Tag	Tag	Tag
1	Am Busch 1	54	38,8	33,4	40
2	Eisenbahnstraße 24	54	34,9	30,2	36
3	Eisenbahnstraße 7	54	36,4	30,7	37
4	Poststraße 3	54	33,6	30,4	35
5	Greppiner Str. 16	54	26,7	23,7	28
6	Äußere Waldstraße 20	49	28,3	29,9	32
7	Kleingartenanlage	54	47,9	48,5	51

* zur Berücksichtigung der Vorbelastung um 6 dB(A) reduzierter Immissionsrichtwert

⁵ Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Erweiterung des Gemeinschaftsklarwerks Bitterfeld-Wolfen, Bericht Nr. M190368-01, GICON GmbH, Stand Januar 2020

Tabelle 7: Beurteilungspegel der Bestandsanlage und der Planung sowie Gesamtbelastung im Nachtzeitraum

Nr.	Beschreibung	Immissionsrichtwerte in dB(A)*	Beurteilungspegel in dB(A)		
			Bestand	Planung	Gesamtbelastung
		Nacht	Nacht	Nacht	Nacht
1	Am Busch 1	39	37,3	27,9	37
2	Eisenbahnstraße 24	39	33,2	26,2	34
3	Eisenbahnstraße 7	34	31,4	24,9	32
4	Poststraße 3	39	32,5	29,0	34
5	Greppiner Str. 16	39	26,0	23,0	28
6	Äußere Waldstraße 20	34	24,2	26,1	28
7	Kleingartenanlage	54	46,9	36,2	47

* zur Berücksichtigung der Vorbelastung um 6 dB(A) reduzierter Immissionsrichtwert

Die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung unterschreiten die an den Immissionsorten für die jeweilige Gebietskategorie gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden und aufgrund der Vorbelastung um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum um mindestens 3 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 2 dB(A).

Hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes sind gemäß Schallgutachten folgende Auflagen zu beachten:

- A1 Die für die einzelnen im Freien liegenden technischen Schallquellen angegebenen maximal zulässigen Schallleistungspegel sind bei der Planung zu beachten, vom Hersteller bzw. Planer zu gewährleisten und nach Inbetriebnahme einzuhalten. Eine Abweichung ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die dadurch möglicherweise entstehenden Verschlechterungen durch Maßnahmen an anderen Schallquellen kompensiert werden.
- A2 Die Wand- und Deckendurchführungen sowie Fassadendurchbrüche sind fachtechnisch abzudichten. Das BHKW-Modul und der Heizkessel sind im Weiteren elastisch zu lagern (körperschallisolierte Lagerung).
- A3 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist der Abgasschornstein mit speziell auf tiefe Frequenzen abgestimmten Schalldämpfern auszurüsten.
- A4 Die Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Die maximal zulässigen Schallleistungspegel sind bei der Planung zu beachten, vom Hersteller bzw. Planer zu gewährleisten und einzuhalten.

1.6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben können im Wesentlichen durch die projektspezifischen Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme
- Emissionen von Luftschadstoffen
- Einleitung des gereinigten Abwassers in die Mulde

verursacht werden. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Grundwasserhaltung während der Bauphase
- Verkehrs- und Baumaschinenlärm sowie Abgas- und Staubemissionen während der Bauphase
- Emissionen von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der industriellen und gewerblichen Prägung des Standortes und dessen südlichen und westlichen Umfeldes sowie der ackerbaulichen Nutzung im nördlichen Umfeld ist der Standort als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eher von geringer Bedeutung.

Die Erweiterungsflächen sind einerseits durch landwirtschaftliche Nutzflächen und andererseits durch Ruderalfluren, dominiert von Beständen des Landreitgrases, geprägt. Nur vereinzelt finden sich Gehölzstrukturen. Artenschutzrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor. Für den Eingriff in die Biotope auf den Erweiterungsflächen werden Kompensationsmaßnahmen geplant, welche detailliert im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben dargestellt sind. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen ist ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs möglich.

Im Rahmen der im Jahr 2018 durchgeführten Begehungen konnten 10 Brutvogelarten (brütend oder Brutverdacht) auf den geplanten Erweiterungsflächen festgestellt werden. Weitere 14 Arten nutzen das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Insgesamt handelt es sich bei den erfassten Vogelarten um häufige, störungsunempfindliche Arten.

Für den Grünspecht (*Picus viridis*) sind Vorkommen im westlich an die Erweiterungsflächen angrenzenden Wolfener Busch bekannt. Die Erweiterungsflächen selbst dienen jedoch nur als Nahrungshabitat, da hier entsprechende Bruthabitate (Höhlenbäume) fehlen. Eine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben erfolgt daher nicht. Zudem gehen vom Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf die Art aus, die nicht bereits gegenwärtig durch die Grundbelastung vorliegen (Störungen). Erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben werden somit ausgeschlossen.

Bei den weiteren als brütend oder mit Brutverdacht kartierten Vogelarten handelt es sich um verbreitete, euryöke Arten, die in Sachsen-Anhalt stabile Bestände aufweisen (ungefährdete Arten). Um erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu vermeiden, sind die folgenden Maßnahmen (vgl. Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung⁶ und Landschaftspflegerischer Begleitplan) umzusetzen:

- V 1 - Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar,
- V 2 - Bauzeitenregelung,
- V 6 - Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter.

⁶ Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die Erweiterung des Gemeinschaftskläwerks Bitterfeld-Wolfen, GICON GmbH, Januar 2020

Emissionen von Luftschadstoffen

Der genannte Wirkfaktor ist hinsichtlich seiner Auswirkungen abhängig von der Größenordnung des durch die Anlage verursachten Schadstoffpotenzials in der Luft, ggf. in Folge von Transportpfaden auch im Boden sowie im Grund- und Oberflächenwasser.

In Kapitel 4.3.1 und 6.2.1.1 des UVP-Berichtes wurde dargestellt, dass die durch den Betrieb des GKW verursachten Luft-Schadstoffe die Bagatellmassenströme (u. a. für Stickstoffoxide, Staub und Schwefeloxide) der TA Luft nicht überschreiten.

Gemäß den Anforderungen der TA Luft für den Schutz bestimmter Teile von Fauna und Flora ist somit davon auszugehen, dass die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere nicht erheblich sind.

Für das FFH-Gebiet „Untere Mulde“ erfolgte eine gesonderte Untersuchung im Rahmen einer FFH-Vorprüfung, wobei der Eintrag von Stickstoff- und Schwefeloxiden betrachtet wurde (vgl. hierzu detaillierte Darstellung in Kap. 6.2.6.5 des UVP-Berichtes)⁷. Im Ergebnis von durchgeführten Ausbreitungsberechnungen wurde festgestellt, dass der Stickstoffeintrag das Abschneidekriterium von 0,3 kg N / (ha*a) unterschreitet.

Einleitung von Abwasser

Durch den Betrieb des GKW Bitterfeld-Wolfen erfolgt derzeit eine Abwassereinleitung von 289 l/s in die Mulde. Das Gewässer weist, auch durch anderweitige kommunale und industrielle Abwassereinleitungen sowie Altlasten und diffuse Einträge entsprechende Vorbelastungen mit Nähr- und Schadstoffen auf. Die Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit und ggf. Rückkopplungen auf die Biozönose der Mulde durch die vorhabenbedingte erhöhte Einleitmenge des GKW auf 375 l/s und die angepassten Ablaufkonzentrationen werden im zum Vorhaben erstellten Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie⁸, in Kap. 6.2.5.2.2 des UVP-Berichtes sowie im mit Datum vom 03. November 2020 vorgelegten vertiefenden Chlorid-Gutachten und den nachgereichten Ergänzungsunterlagen vom 03. Mai und 22. Juni 2021 ausführlich beschrieben und bewertet.

Die Mulde weist bereits im jetzigen Zustand eine erhöhte Grundbelastung mit den Nährstoffparametern der Stickstoff- und Phosphor-Verbindungen, verschiedenen Schadstoffen (Hexachlorcyclohexan, Zinnorganika, Schwermetalle) sowie Chlorid auf. Für Stickstoff- und Phosphor-Verbindungen werden z. T. nur geringfügige Konzentrationserhöhungen prognostiziert. Eine messbare Konzentrationserhöhung, die zu einer Veränderung der von diesen Parametern abhängigen Pflanzengesellschaften führt, ist jedoch nicht zu erwarten.

Für Sulfat und Chlorid werden deutliche Konzentrationserhöhungen prognostiziert. Hierfür liegen die prognostizierten Konzentrationen von 93 mg/l Sulfat und 120 mg/l Chlorid zwar noch deutlich unterhalb der jeweiligen Orientierungswerte gemäß Anlage 7 OGeV⁹ (200 mg/l für Sulfat, 200 mg/l für Chlorid), sodass im Fachbeitrag davon ausgegangen wird, dass die Funktionsfähigkeit des typ-

⁷ Unterlage zur NATURA2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Untere Mulde (DE 4239-302) und den dazugehörigen Ausschnitt des EU-SPA „Mittelbe und Steckby-Lödderitzer Forst“. UBB Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH und CICON GmbH, Januar 2020, mit Überarbeitung vom 22.06.2021

⁸ Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zur Erweiterung des GKW Bitterfeld-Wolfen (Projekt Phoenix), UBB Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH, Januar 2020, mit Überarbeitungen vom 21.04.2020 und 22.06.2021

⁹ Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGeV)

spezifischen Ökosystems erhalten bleibt. Des Weiteren wird durch das vertiefende Chloridgutachten auch prognostiziert, dass die gewässerökologisch vertretbare Chloridkonzentration im Bereich des betroffenen OWK 130 mg/l beträgt. Um diesen Wert auch nach Erweiterung des GKW sicher einhalten zu können, sind in dieser Wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechende Nebenbestimmungen formuliert, die dazu führen, dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes gegenüber dem Ist-Zustand nach derzeitigem Erkenntnisstand für die Biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phythobenthos und Makrozoobenthos ausgeschlossen werden kann.

Geringe Konzentrationserhöhungen werden auch für Chrom, Kupfer und Zink im Wasser prognostiziert. Für eine Beeinflussung der Biozönose ist die Bindung dieser Stoffe im Schwebstoff bzw. Sediment relevant, wofür jedoch keine Messdaten, weder in der Mulde noch im Abwasser, vorliegen, sodass diesbezüglich keine Rückschlüsse getroffen werden können. Die prognostizierten Konzentrationserhöhungen sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand zu gering, um eine messbare Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tiergesellschaften der Mulde zu bewirken.

Bezüglich der Schwermetalle weist die Mulde bereits im derzeitigen Zustand für Cadmium, Blei, Quecksilber und Nickel Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen gemäß Anlage 8 OGewV auf. Für diese Stoffe werden durch das Vorhaben geringfügige Konzentrationserhöhungen für das langjährige Mittel prognostiziert, die innerhalb der Messungenauigkeit der Gewässeranalytik liegen. Eine messbare zusätzliche Beeinträchtigung der Biozönose, insbesondere durch Bioakkumulation, ist daher nicht zu erwarten.

Die Belastungen der Mulde mit HCH (Hexachlorcyclohexan) und TBT (Tributylzinn) gehen auf die historische Altlastenproblematik zurück. Dabei spielt auch die Einleitung von kontaminiertem Grundwasser aus dem Ökologischen Großprojekt (ÖGP) eine wesentliche Rolle. Durch den geplanten Einsatz von Aktivkohle bei der Abwasserbehandlung kann davon ausgegangen werden, dass eine weitere Verringerung der bereits eingetragenen stofflichen Belastung diese Parameter erzielt wird.

Wirkfaktoren von untergeordneter Bedeutung

Grundwasserhaltung während der Bauphase

Durch das oberflächennah anstehende Grundwasser auf den Erweiterungsflächen ist für den Bau einiger der geplanten Bauwerke eine Grundwasserhaltung erforderlich. Die Grundwasserabsenkung ist dabei auf eine Dauer von 2 bis maximal 16 Wochen sowie räumlich begrenzt. Zudem werden sich die Grundwasserverhältnisse nach Ende der Bauwasserhaltung rasch wieder auf das natürliche Niveau einstellen. Insgesamt sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf etwaige mit dem Grundwasser in Verbindung stehende Vegetationsbestände und die daran gebundene Fauna zu erwarten. Auch stehen die von der Grundwasserabsenkung betroffenen Flächen in keinem Kontakt zu Oberflächengewässern, sodass etwaige Auswirkungen auf deren Flora und Fauna durch die Grundwasserhaltung ausgeschlossen sind.

Verkehrs- und Baumaschinenlärm während der Bauphase

Während der Bauphase sind Geräuschemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen nicht vermeidbar, aber von geringer Dauer. Durch die Lage des Standortes in einem industriell geprägten Gebiet und die damit verbundene Lärmvorbelastung ist im Umfeld des Standortes tendenziell eher mit dem Vorkommen von gegenüber Lärm toleranten Arten zu rechnen. Demnach sind keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen der Fauna durch Baulärm zu erwarten.

Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb

Einwirkungen von Lärmemissionen auf Tiere können potenziell vor allem in der näheren Umgebung der Schallquellen auftreten. Aktuell ist bereits eine Geräuschbeeinträchtigung durch den Betrieb des GKW und den Verkehr innerhalb des Industriegebiets und auf der Salegaster Chaussee gegeben. Eindeutige Beurteilungskriterien für die Auswirkungen von Lärm auf Tiere existieren nicht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit spielen Gewöhnungseffekte eine große Rolle. Aufgrund der Lärmvorbelastung am Standort ist im Umfeld des Standortes tendenziell eher mit dem Vorkommen von gegenüber Lärm toleranten Arten zu rechnen. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich

- Teilflächen des FFH-Gebiets „Untere Mulde“ (DE 4239-302) und
- Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mittel- und Steckby-Lödderitzer Forst“ (DE 4139-401).

Für die Gebiete wurde eine gesonderte FFH-Vorprüfung erarbeitet, wobei folgende potenzielle Wirkfaktoren betrachtet wurden:

- Einleitung des gereinigten Abwassers
- Emission von Luftschadstoffen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung kurz zusammengefasst:

Wirkfaktor Einleitung des gereinigten Abwassers

Unmittelbar betroffen durch Abwassereinleitungen können in erster Linie wasserabhängige FFH-Lebensraumtypen und -arten sein. Bei den hier geprüften Natura 2000-Gebieten betrifft dies den Lebensraumtyp (LRT) 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*“, die nachgewiesenen FFH-Arten Rapfen, Bitterling, Biber, Fischotter und Grüne Keiljungfer sowie die europäischen Vogelarten Fischadler, Seeadler, Silberreiher, Schwarzkopfmöwe und Eisvogel.

Bewertungsrelevant für den LRT 3260 sind insbesondere die mit dem Vorhaben verbundenen Schadstoffe HCH und Tributylzinn. Hierbei ist vor allem die Bioakkumulation in den wertgebenden FFH-Arten bedeutend. Eine Akkumulation in Wasserpflanzen ist aufgrund deren kurzer Lebensdauer hingegen von nachrangiger Bedeutung. Die bereits aktuell bestehende Vorbelastung in der Mulde hat jedoch bisher zu keinen nachweislichen Veränderungen der stabilen Pflanzen- und Tierpopulationen geführt. Da zudem eine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Mulde im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Fachbeitrag zur EG-WRRL und vertiefendes Chlorid-Gutachten mit Ergänzungen) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird, können erheblich nachteilige Auswirkungen auf den LRT 3260 und seiner wertgebenden Arten durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Demnach ist auch für die bewertungsrelevanten FFH-Arten Rapfen, Bitterling, Biber, Fischotter und Grüne Keiljungfer eine nachteilige Beeinträchtigung auszuschließen.

Auch bezüglich der europäischen Vogelarten ist die Bioakkumulation über die Nahrungskette von den mit dem Vorhaben verbundenen Schadstoffen HCH und Tributylzinn bewertungsrelevant. Äquivalent zu den FFH-LRT und -Arten führen auch bei den Vogelarten Fischadler, Seeadler, und Eisvogel die bereits aktuell bestehenden Vorbelastungen in der Mulde zu keinen nachweislichen Veränderungen der stabilen Populationen. Da zudem eine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Mulde im Sinne der WRRL ausgeschlossen wird, können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die europäischen Vogelarten durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Silberreiher und Schwarzkopfmöwe treten im hier betrachteten Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes hingegen nur als Nahrungsgast auf. Ökotoxikologische Wirkungen gehen mit dem Vorhaben nicht einher.

Jedoch führt der erhöhte Chlorideintrag in das Gewässer zu einer nicht unerheblichen Beeinflussung der biologischen Qualitätskomponenten. Bei einer längerfristigen Überschreitung der als gewässerökologisch vertretbar eingeschätzten Chloridkonzentration von 130 mg/l im Gewässer kann eine Verschlechterung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor Emission von Luftschadstoffen

Für die Bewertung wird vorrangig auf den Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen von 2019 zurückgegriffen. Rechtlich gefordert ist für die FFH-Verträglichkeitsprüfung die Anwendung des besten wissenschaftlichen Kenntnisstandes. Im wissenschaftlichen Raum haben sich die sogenannten „Critical Loads“ für eutrophierende und versauernde Einträge (im Folgenden kurz „CL“) und - untergeordnet - „Critical Levels“ (im Folgenden kurz „CLe“) für kritische Luftkonzentrationen als geeignete Maßstäbe zur Beschreibung der Stickstoffempfindlichkeit von Ökosystemen durchgesetzt. Critical Loads stellen naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen dar. Bleibt die Gesamtbelastung unter den maßgeblichen CL, so können erhebliche Beeinträchtigungen durch den betrachteten Stoff mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die jeweiligen Critical Loads sind konkret für den jeweiligen betroffenen Lebensraumtyp zu bestimmen.

Abschneideschwellen und Einwirkungsbereich

Unterschreitet der Stickstoffeintrag des beantragten Vorhabens das absolute Abschneidekriterium (in Höhe von 0,3 kg N/(ha a)), ist das Vorhaben gemäß Stickstoffleitfaden unproblematisch und genehmigungsfähig. Diesem Ansatz liegt die Überlegung zu Grunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff in Deutschland nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können. Die zusätzliche Menge an vorhabenbedingten Stickstoffeinträgen ist gemäß eines Forschungsberichts der Bundesanstalt für Straßenwesen¹⁰ bis zu dieser Schwelle weder durch Messungen empirisch nachweisbar noch wirkungsseitig relevant und damit nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und der Verhältnismäßigkeit irrelevant. Das Abschneidekriterium soll für jedes einzelne Vorhaben gelten. Es gilt allgemein und unabhängig von der lebensraumtypischen und standortspezifischen Empfindlichkeit des zu beurteilenden Lebensraumtyps.

¹⁰ Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. Autoren: Balla, S.; Uhl, R. und andere, Bericht zum FE-Vorhaben 84.010272009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Band 1099

Im Rahmen der Immissionsprognose für Luftschadstoffe¹¹ wurde der Beitrag zu Stickstoff- und Schwefeleinträgen des GKW nach der Änderung bestimmt. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung sind in Tabelle 8 aufgeführt. In Abbildung 17 des UVP-Berichtes ist die Schadstoffverteilung für die Stickstoffdeposition dargestellt.

Tabelle 8: Bewertungsmaßstäbe für Immissionen und Depositionen für die FFH-VP

Stoff	Einheit	Beurteilungswert	Irrelevanz/Abschneideschwelle	Bezug
NOx als NO ₂	µg/m ³	30	3	Critical Level, TA Luft Nr. 4.4.1
SO ₂	µg/im ³	20	2	Critical Level, TA Luft Nr. 4.4.1
Stickstoffdeposition	kg/(ha*a)	(-)*	0,3	LAI-Stickstoffleitfaden ¹² 1371
Säureeintrag	eq/(ha*a)	(-)*	-	-

* Bestimmung eines lebensraumspezifischen CL erforderlich bei Überschreitung des Abschneidekriteriums

Tabelle 9: Immissionsbeitrag des GKW nach Änderung im Bereich des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Untere Muldeau“

Schadstoff	Einheit	FFH	Irrelevanz	Beurteilungswert
SO ₂	µg/m ³	0,1	2	20
NOx als NO ₂	µg/m ³	2,8	3	30
Stickstoffdeposition	kg/(ha*a)	0,27	0,3 ^{a)}	_ ^{b)}
Schwefeldeposition				
- mesoskalig ^{c)}	kg/(ha*a)	0,17		_ ^{b)}
- Kategorie Wald ^{d)}	kg/(ha*a)	0,26	0,3 ^{a)}	
Säuredeposition				
- mesoskalig ^{c)}	eq/(ha*a)	30	-	_ ^{b)}
- Kategorie Wald ^{d)}	eq/(ha*a)	35		

a) vorhabenbezogene Abschneideschwelle

b) für die Beurteilung ist ein Critical Load je nach Lebensraumtyp festzulegen (nur erforderlich, wenn Abschneideschwelle überschritten wird)

c) angegeben für die mesoskalige Oberflächenkategorie

d) angegeben für die Oberflächenkategorie Wald

Aus der Tabelle 9 geht hervor, dass die Irrelevanzwerte und Abschneideschwellen im Bereich des FFH-Gebietes unterschritten werden. Das FFH-Gebiet liegt somit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Diese Aussage trifft auch für das in diesem Bereich flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiet „Mittelalbe und Steckby – Lödderitzer Forst“ zu.

¹¹ Immissionsprognose Luftschadstoffe, GICON GmbH, Januar 2020

¹² Stickstoffleitfaden vom 19. Februar 2019

Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Für das Vorhaben wurde eine Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung¹³ erarbeitet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben und seine weitreichendsten Wirkungen Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG berührt werden. Unter Beachtung der in der Unterlage (Zusammenfassung in Kap. 6.2.6.1 des UVP-Berichts) genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen treten jedoch bau-, betriebs- und anlagenbedingt keine Verbotstatbestände ein.

1.6.3 Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Errichtung der neuen Anlagenteile kommt es zu einem Abtrag des belebten Oberbodens und zur vollständigen bzw. teilweisen Versiegelung dieser Flächen. Im Bereich der betroffenen Flächen kann bei einer Vollversiegelung von einem vollständigen Verlust der Funktionen für den Boden- und Wasserhaushalt ausgegangen werden. Es kommt zu einer Isolation der tiefergelegenen Bodenschichten und zur Unterbindung des vertikalen Stoffaustausches (z. B. in Form von Niederschlägen, Nährstoffen und Organismen). Des Weiteren wird der Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zerstört. Aus Gründen des Hochwasserschutzes erfolgt eine Geländeauffüllung am Standort.

Da Boden eine nur begrenzt vorhandene und in überschaubaren Zeiträumen nicht regenerationsfähige Ressource darstellt, ist der Funktionsverlust durch Versiegelung als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zu bewerten. Die Flächeninanspruchnahme beträgt insgesamt ca. 54.500 m², davon werden ca. 26.700 m² durch Anlagenteile, Fundamente und Betriebsstraßen dauerhaft vollversiegelt. Ca. 24.400 m² werden als wasserdurchlässige Flächen (Biototyp Kläranlage), Schotter- oder Rasenflächen ausgebildet. Ca. 3.400 m² sind als unversiegelte Pflanzflächen (Hecken) geplant.

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden werden Kompensationsmaßnahmen geplant, welche detailliert im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben und beispielhaft in Kapitel 7 des UVP-Berichts aufgeführt sind. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs möglich. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 1.7 dieser Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.

1.6.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können im Wesentlichen durch den projektspezifischen Wirkfaktor

- Grundwasserhaltung während der Bauphase

verursacht werden. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren verursacht werden:

- Flächeninanspruchnahme / -Versiegelung

¹³ Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die Erweiterung des Gemeinschaftskläwerkes Bitterfeld-Wolfen, GICON GmbH, Januar 2020

- Einleitung des gereinigten Abwassers in die Mulde
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Grundwasserhaltung während der Bauphase

Für den Bau des Belebungsbeckens, der Nachklärbecken 1 und 2, der Betriebsgebäude 1 und 2 sowie des Gasbehälters werden Grundwasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase mit einer Dauer von maximal 16 Wochen erforderlich. Zum Teil kommen zusätzlich bauzeitliche Spundwände und ein bauzeitlicher Verbau zum Einsatz, die nach Abschluss der Arbeiten wieder entfernt werden. Die anstehenden, gut wasserdurchlässigen Sande und Kiese in diesem Bereich begünstigen einen raschen Wiederanstieg des Grundwassers nach Ende der Bauwasserhaltung auf das natürliche Niveau.

Belastungen des Grundwassers mit Schadstoffen, die aus der früheren industriellen Nutzung des Standorts herrühren, sind für den Chemieparkbereich weiträumig nachgewiesen. Aufgrund der möglichen Kontaminationen muss das während der Bauphase zu fassende Grundwasser je nach dem Grad der vorliegenden Kontamination ggf. einer Behandlung/Reinigung unterzogen werden. Die zu behandelnde Menge und mögliche Behandlungsverfahren sind vom vorliegenden Kontaminationsgrad sowie der konkreten Bauausführung und -dauer abhängig. Die Maßnahmen müssen unter Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten.

Wirkfaktoren von untergeordneter Bedeutung

Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben beträgt insgesamt ca. 54.500 m², davon werden ca. 26.700 m² durch Anlagenteile, Fundamente und Betriebsstraßen vollversiegelt. Ca. 24.400 m² werden als wasserdurchlässige Flächen (Biotoptyp Kläranlage) Schotter- oder Rasenflächen ausgebildet. 3.400 m² sind als unversiegelte Pflanzflächen (Hecken) geplant.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die im GKW Bitterfeld-Wolfen zur Anwendung kommenden wassergefährdenden Stoffe (u. a. Entschäumer, Eisen-II-Chlorid, Harnstofflösung, Kaliumhydroxid, Phosphorsäure, Schwefelsäure, Wasserstoffperoxid) sind vorwiegend in Wassergefährdungsklasse 1 (Polymere Wassergefährdungsklasse 2) einzustufen. Die Lagerung und der Umgang mit diesen Stoffen erfolgen entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Oberflächengewässer

Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer können im Wesentlichen durch die projektspezifischen Wirkfaktoren

- Grundwasserhaltung während der Bauphase
- Einleitung des gereinigten Abwassers in die Mulde

verursacht werden.

Grundwasserhaltung während der Bauphase

Das Grundwasser steht auf den Erweiterungsflächen überwiegend oberflächennah an, sodass für einige Bauwerke eine Bauwasserhaltung mit einer Dauer von maximal 16 Wochen erforderlich wird. Da die betroffenen Flächen jedoch in keinem Kontakt zu Oberflächengewässern stehen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die zeitlich und räumlich begrenzte Grundwasserabsenkung auszuschließen.

Belastungen des Grundwassers mit Schadstoffen, die aus der früheren industriellen Nutzung herühren, sind für den Chemieparkbereich weiträumig nachgewiesen. Aufgrund der möglichen Kontaminationen muss das während der Bauphase zu fassende Grundwasser je nach dem Grad der vorliegenden Kontamination ggf. einer Behandlung/Reinigung unterzogen werden. Die zu behandelnde Menge und mögliche Behandlungsverfahren sind vom vorliegenden Kontaminationsgrad sowie der konkreten Bauausführung und -dauer abhängig. Die Maßnahmen müssen unter Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen.

Einleitung des gereinigten Abwassers in die Mulde

Durch den Betrieb des GKW Bitterfeld-Wolfen erfolgt derzeit eine Abwassereinleitung von 289 l/s in die Mulde, hier berichtspflichtiger Oberflächenwasserkörper (OWK) „Mulde - von Mündung in die Elbe bis Muldestausee“. Das Gewässer weist, auch durch anderweitige kommunale und industrielle Abwassereinleitungen, entsprechende Vorbelastungen mit Nähr- und Schadstoffen auf. Andere Oberflächengewässer werden durch die Abwassereinleitung des GKW nicht berührt.

Mit der Erweiterung des GKW wird die Einleitmenge auf 375 l/s erhöht und die Ablaufkonzentrationen werden angepasst. Diesbezüglich wurden in dem für das Vorhaben erstellten Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und in dem nachgeforderten vertiefenden Chlorid-Gutachten Prognoseberechnungen zur zukünftigen Stoffbelastung in der Mulde durchgeführt.

Demnach werden für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ortho-Phosphat-Phosphor, Gesamt-Phosphor und Nitrat-Stickstoff nur geringfügige Konzentrationserhöhungen prognostiziert. Die Orientierungswerte für Gesamt-Phosphor und Nitrat-Stickstoff werden bereits gegenwärtig aufgrund der hohen Vorbelastung in der Mulde überschritten. Für Chlorid wird hingegen eine deutliche Konzentrationserhöhung im Gewässer prognostiziert, dabei liegt die prognostizierte Konzentration von 120 mg/l zwar noch deutlich unterhalb des Orientierungswerts gemäß Anlage 7 OGewV von 200 mg/l, aber bei längerfristigen Überschreitungen der als gewässerökologisch eingestuften Chloridkonzentration von 130 mg/l.

Bei den flussgebietsspezifischen Schadstoffen werden für Chrom und Kupfer moderate Konzentrationserhöhungen im Wasser prognostiziert. Diese gelten jedoch nicht als signifikante messbare Erhöhung, sodass hierdurch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen, insbesondere auf die biologischen Qualitätskomponenten, zu erwarten sind. Für die WRRL-relevante Bewertung der Konzentration im Schwebstoff/Sediment gemäß Anlage 6 OGewV liegen jedoch keine Messdaten, weder in der Mulde noch im Abwasser, vor, sodass diesbezüglich keine Rückschlüsse getroffen werden können.

Für die Schadstoffe des chemischen Zustands Cadmium, Blei, Nickel, HCH (Hexachlorcyclohexan) und TBT (Tributylzinn) werden bereits im Ist-Zustand die Umweltqualitätsnormen gemäß Anlage 8 OGewV überschritten. Mit dem Vorhaben gehen jedoch aufgrund der neuen Reinigungsanlagen

bzw. gleichbleibender Stofffrachten, insbesondere des behandelten Grundwassers, keine Konzentrationserhöhungen dieser Stoffe einher, die zu Auswirkungen auf den chemischen Zustand oder auf die biologischen Qualitätskomponenten führen.

1.6.5 Schutzgut Klima und Luft

Emission klimarelevanter Gase

Wesentlich für die Minimierung von Klimagasemissionen ist eine weitgehende energetische Nutzung der organischen Bestandteile des Abwassers über die anaerobe Biogaserzeugung und -nutzung, welche im Projekt vorgesehen ist sowie die Nutzung der Abwärme aus der bestehenden thermischen Verwertung der anfallenden Klärschlämme. Bei Auslegung der Anlagen nach dem Stand der Technik ist eine weitgehende Reduzierung von Methanemissionen zu erwarten.

Errichtung neuer Baukörper

Der Standort weist aufgrund der derzeitigen industriellen Nutzung keine nennenswerten klimatischen Funktionen auf. Eine Beeinflussung von stadtklimatisch bedeutsamen Kaltluftgebieten kann ausgeschlossen werden.

1.6.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung von Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung können durch die folgenden Wirkfaktoren von untergeordneter Bedeutung verursacht werden:

- Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb und in der Bauphase
- Emission von Gerüchen
- Errichtung neuer Baukörper als Oberflächenelemente
- Anlagenbeleuchtung

Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb und in der Bauphase

Hinsichtlich der Einwirkungen von Lärmemissionen auf den Erholungswert der Landschaft können die Aussagen im Kapitel 1.6.1 (Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit) herangezogen werden. Als vorrangige Erholungsnutzung im Beeinflussungsbereich der Anlage ist die Kleingartenanlage „Am Busch“ zu nennen. Durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an diesem und den anderen Immissionsorten ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes durch Lärmemissionen beim Betrieb der Anlage zu rechnen. Die bauzeitlichen Lärmemissionen sind aufgrund ihrer geringen Dauer von untergeordneter Bedeutung.

Emission von Gerüchen

Analog zur Betrachtung hinsichtlich der Einwirkungen von Lärmemissionen ist als vorrangige Erholungsnutzung im Beeinflussungsbereich der Anlage die Kleingartenanlage „Am Busch“ zu nennen. Auf der Grundlage einer Geruchsimmisionsprognose wurde nachgewiesen, dass die Immissionswerte der GIRL im Bereich der Kleingartenanlage auch nach Erweiterung des Klärwerkes eingehalten werden.

Errichtung neuer Baukörper als Oberflächenelemente

Der Standort befindet sich im Bereich eines langjährig genutzten industriellen Gebietes mit vergleichbarer Bebauung. Entlang der Grundstücksgrenze sollen im Norden und Osten Sichtschutzpflanzungen angelegt werden. Die optische Wirkung des GKW wird durch die geplante Anlagenerweiterung nicht erheblich verändert werden.

Durch die Erweiterung ist eine Verlegung des nördlich verlaufenden Fuhneradwegs erforderlich. Die Beeinträchtigung beschränkt sich auf die Bauzeit. Anschließend kann die Funktion des Radwegs wieder voll hergestellt werden.

1.6.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet, da sich zwar bekannte archäologische Kulturdenkmale auf der geplanten Erweiterungsfläche befinden, aber begründete Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen worden sind, um der gesetzlich notwendigen Dokumentationspflicht zu entsprechen.

Sollten dennoch bei der Realisierung des Vorhabens archäologische Befunde angeschnitten werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen.

1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

1.7.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die zur Vermeidung von zeitlich begrenzten Umweltauswirkungen während der Bauphase, insbesondere durch Flächenverbrauch und Geräuschemissionen, erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und speziellen Schutzmaßnahmen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt. Zum Teil wirken diese Maßnahmen über die Bauphase hinaus.

Tabelle 10: Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Bezeichnung	Schutzgut	Dauer
Schutzmaßnahmen			
S 1	Baumschutz	Pflanzen	Bauphase
S 2	Schutz von Boden, Grund- und Oberflächenwasser vor baubedingten Schadstoffeinträgen	Boden, Wasser	Bauphase
Vermeidungsmaßnahmen			
V 1	Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	Tiere (Vögel)	Bauphase
V 2	Bauzeitenregelung	Tiere (Vögel, Zauneidechse)	Bauphase
V 3	Vermeidung/Minimierung bauzeitlicher Störungen nachts/ Begrenzung der Lichtwirkungen bei nächtlichen Bauarbeiten und durch die dauerhafte Anlagenbeleuchtung	Tiere (Fledermäuse)	Bau- und Betriebsphase
V 4	Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen	Tiere (Zauneidechse)	Bauphase

Maßnahme	Bezeichnung	Schutzgut	Dauer
V 5	Ökologische Baubegleitung	Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere	Bauphase
V 6	Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter	Tiere (Vögel)	Bauphase

Für das Schutzgut Wasser ist darüber hinaus zu beachten, dass das Grundwasser am Standort sowie weiträumig mit Schadstoffen aus Altlasten belastet ist. Um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, muss daher während der Bauwasserhaltung je nach Grad der vorliegenden Kontamination ggf. eine Behandlung/Reinigung des gehobenen Grundwassers bzw. eine schadlose Entsorgung erfolgen. Die Menge des geförderten Grundwassers, mögliche Behandlungsverfahren und vorliegende Kontaminationen sind von der konkreten Bauausführung und -dauer abhängig. Die Maßnahmen müssen unter Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen.

Zudem liegt die geplante Erweiterung des GKW im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Mulde. Durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz Sachsen-Anhalt (Deichneubau Jeßnitz-West) soll für den Standort ein Hochwasserschutz für HQ100 hergestellt werden. Sollten jedoch bis zum Baubeginn des Vorhabens die Hochwasserschutzmaßnahmen nicht fertiggestellt sein, ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ggf. ein Hochwassermaßnahmenplan für den Bauzeitraum zu erstellen, um Umweltauswirkungen bei einem eintretenden Hochwasserereignis zu verhindern. Darüber hinaus wird das Gelände im Bereich der erweiterten Anlage auf eine Höhe von 76,50 m NHN aufgefüllt und liegt folglich über dem Bemessungs-Hochwasserstand für die nächstgelegene Hochwasserschutzanlage (Deich) von 75,82 m NHN (HQ 100). Die Umsetzung ist mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vor Baubeginn abzustimmen.

Um bauzeitliche Umweltauswirkungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verhindern, sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfüllen. Abfälle, sowohl die durch die Baufirmen verursachten Abfälle als auch kontaminationsverdächtige Bodenmassen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zur Minimierung der bauzeitlichen Geräuschemissionen sind die Anforderungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) umzusetzen.

1.7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Durch die vorhabenbedingte temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt eine unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, welche gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. Die in der überarbeiteten Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 10.09.2020 und der Ergänzungsunterlage vom 10.11.2020 festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensation) sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt. Die Ersatzmaßnahmen dienen der Kompensation der vorhabenbedingten Bodeninanspruchnahme, Biotopverluste und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Kompensation für den Wertverlust erfolgt ausschließlich auf externen Flächen.

Tabelle 11: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahme	Bezeichnung	Beschreibung	Umfang
Ausgleichsmaßnahmen			
A 1	Anlage einer Sichtschutzpflanzung	Teilkompensation für den Verlust an Gehölzen und Strauchflächen; Schaffung von Lebensraum für freibrütende Vogelarten	2.500 m ²
A 2	Anlage von Habitatflächen	Aufwertung des Lebensraumes für Reptilien zur Kompensation von Lebensraumverlusten	320 m ²
Ersatzmaßnahmen			
E 1	Flächenentsiegelung und Gehölzpflanzungen	Gebäudeabriss und Wegerückbau mit anschließender Bepflanzung	380 m ²
E 2	Aufwertung eines ehemaligen Kleingartenstandortes	Restentrümmerung, Lockerung des Untergrundes und Bepflanzung	3.804 m ²
E 3	Rückbau Kleingartenanlage	Rückbau und Entsiegelung mit anschließender Lockerung des Untergrundes und Bepflanzung	4.800 m ²
E 4	Rückbau und Entsiegelung des Nichtschwimmerbereiches im ehemaligen Schwimmbad Raguhrn	Rückbau und Entsiegelung mit anschließender Lockerung des Untergrundes und Bepflanzung (Schutz vorhandener Bäume)	1.000 m ²
E 7	Ortsrandeingrünung und Windschutzpflanzung	Pflanzung von mehrreihigen Gehölzen mit einjähriger Fertigstellungspflege und zweijähriger Entwicklungspflege	6.541 m ²
E 8	Rückbau Gartenhäuschen und Anlage von Mesophilem Grünland	Verbesserung der Bodenfunktion und Einleitung einer natürlichen Bodenentwicklung überbauter, versiegelter und verdichteter Flächen, Ansaat zertifizierten Wildpflanzensaatgutes	2.900 m ²
E 9	Rückbau Kleingartenanlage und Anlage Streuobstwiese	Entsiegelung und Rückbau von Teilen einer Kleingartenanlage, Pflanzung standortgeeigneter, typischer gebietseigene Obstsorten, Ansaat zertifizierten Wildsaatgutes	10.400 m ²
E 10	Pflanzung von Hartholzauenwald	Pflanzung von Hartholzauenwald als Erweiterung des bestehenden Lebensraumtyps	9.550 m ²

Gemäß den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides wird mit Umsetzung der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen der erforderliche Kompensationsumfang erbracht und mit dem Gesamtumfang der landschaftspflegerischen Maßnahmen der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff vollumfänglich kompensiert.

1.7.3 Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage

Im Falle einer Betriebseinstellung werden gelagerte Einsatzstoffe sowie Abfälle fachgerecht entsorgt. Anlagentechnische Einrichtungen und Gebäude werden zurückgebaut. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes ist vom Antragsteller zu gewährleisten. Für weitere Ausführungen wird auf Kapitel 7.3 des UVP-Berichtes verwiesen.

2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG durchgeführt (vgl. § 25 UVPG). Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge, in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen dafür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorhabenbegleitenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) abgeleitet. Daraus resultiert eine Klassifizierung anhand von Bewertungsrängen, die zusammenfassend unter Ziffer 4 (Zusammenfassende Bewertung) in Form einer Matrix aufgelistet werden. Bezüglich der Bewertungsränge wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + → positive Auswirkungen
- 0 → keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 → geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 → geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 → sehr erheblich negative Auswirkungen

2.2 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (KrWG, TA Luft, TA-Lärm, 16. BImSchV, 32. BImSchV, 39. BImSchV, BNatSchG, NatSchG LSA, BArtSchV, WHG, WG LSA, AwSV u. a.).

2.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Geräusche

Die Erweiterung des Klärwerks findet unmittelbar angrenzend an das seit mehr als 25 Jahren betriebene Gemeinschaftsklärwerk statt, sodass von einer entsprechenden Vorbelastung des Vorhabengebietes ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wird das Klärwerk entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik modernisiert und betrieben.

Die Auswirkungen der vom Klärwerk ausgehenden Schallemissionen und der daraus resultierenden Schallimmissionen auf den Menschen werden wie folgt bewertet:

Bauphase

Der Baustellenlärm hat schwach negative Auswirkungen auf den Menschen, wobei Überschreitungen der Grenzwerte aufgrund der Schallminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten sind.

Bestimmungsgemäßer Betrieb

Die im bestimmungsgemäßen Betrieb von der erweiterten Kläranlage ausgehenden Schallemissionen und die daraus resultierenden Schallimmissionen unterschreiten die Grenzwerte der TA Lärm und verursachen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.

Luftschadstoffe

Die emissionsbedingten Auswirkungen der erweiterten Kläranlage auf den Menschen sind folgendermaßen zu bewerten:

Bauphase

In der Bauphase ist mit einer geringen zusätzlichen Staubbelastung im unmittelbaren Umfeld der Baustelle zu rechnen, die allerdings in der Nähe der Wohnbebauung nicht mehr nachweisbar sein wird.

Bestimmungsgemäßer Betrieb

Auch unter dem Gesichtspunkt der zusätzlichen Emissionen (Motorenabgase) durch die beiden zusätzlichen BHKW ist durch die Einhaltung der Forderungen der TA Luft der Schutz der menschlichen Gesundheit jederzeit gewährleistet. Aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage resultierende erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, bei denen es durchaus kurzzeitig zu erhöhten Emissionen kommen kann, werden sofort erkannt und durch das qualifizierte Betriebspersonal umgehend beseitigt. Auch bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes des erweiterten Klärwerks ist der Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen jederzeit gewährleistet.

Gerüche

Die vom erweiterten Klärwerk verursachten Geruchsimmissionen unterschreiten die Festlegungen der GIRL, sodass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen hervorrufen wird.

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) bestehen gegenüber den emissionsbedingten (Lärm- und Luftschadstoffe) Auswirkungen des Vorhabens keine Bedenken.¹⁴

Somit sind mit dem Vorhaben nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit verbunden (Bewertungsrang 1).

2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind bau- und anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt einwirken können.

Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einer Veränderung einer derzeitigen Ackerfläche. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen ist die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme jedoch als ausgeglichen einzustufen.

Die geplanten Gebäude und Anlagen befinden sich im Nahbereich zu bestehenden baulichen Nutzungen. Es ist daher nicht von einer Trenn- bzw. Barrierewirkung von Ausbreitungswegen bzw. Biotopverbundstrukturen auszugehen. Hinsichtlich des Kollisionsrisikos für Vögel ist zwar zwangsläufig von einer Erhöhung des Gefährdungspotenzials auszugehen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich durch dieses zusätzliche Kollisionsrisiko eine verstärkte Gefährdung einstellen wird, die über das allgemeine Lebensrisiko von Arten hinausreicht.

Die mit dem Vorhaben verbundenen optischen Wirkungen können ein Störpotenzial für vorkommende Tierarten aufweisen. Dies gilt insbesondere für solche Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche weitläufige Sichtbeziehungen bevorzugen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen sowie zur östlich gelegenen Bahnlinie sind die mit den zukünftigen Baukörpern und anthropogenen Tätigkeiten verbundenen optischen Einflüsse jedoch als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch Baukörper zu erwarten.

Wie bereits beim Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit erläutert wurde, verursacht der Betrieb des erweiterten Klärwerkes Geräuschimmissionen. In diesem Zusammenhang wird die geplante Gesamtanlage schalltechnisch so ausgelegt, dass im Umfeld nur geringfügige Geräuschzusatzbelastungen hervorgerufen werden. Im Nahbereich des Vorhabenstandortes werden sich jedoch zwangsläufig Geräuscheinwirkungen ergeben, die unter Berücksichtigung der Bestandssituation als Beeinträchtigung zu bewerten sind. Allerdings weisen die betroffenen Biotope allenfalls eine durchschnittliche Empfindlichkeit auf (hierbei sind auch die Vorbelastungen durch die vorhandenen Industrieanlagen zu berücksichtigen). Für die im weiteren Umfeld (Abstandsbereich ca.

¹⁴ Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 01.10.2020

800 – 1.000 m) vorhandenen Bestandteile von Natur und Landschaft, die vorwiegend durch Ackerflächen im Norden und Freiflächen im Osten geprägt werden, bestehen im weitläufigen Umfeld Lebensräume mit vergleichbaren Qualitäten, die Ausweichlebensräume zur Verfügung stellen. Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Empfindlichkeit der betroffenen Biotope und da das Ausmaß von Geräuscheinwirkungen als verhältnismäßig gering anzusehen ist, sind auch durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten.

Aus dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie geht hervor, dass sich der Zustand der Mulde durch die zusätzliche Abwassereinleitung hinsichtlich der kritischen Schadstoffkomponenten Phosphor und Chlorid nicht erheblich nachteilig verändern wird. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es aufgrund der Vorbelastungssituation zu keiner Verschlechterung für die in der Mulde lebenden Tiere und Pflanzen und des Erhaltungs- und Entwicklungszustandes des FFH-Gebietes „Untere Mulde“ kommen wird. Nachteilige Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe und Steckby-Lödderitzer Forst“ sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld)¹⁵ bestehen gegenüber der Umsetzung des Vorhabens keine Bedenken.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte werden die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt als gering erheblich negativ eingestuft (Bewertungsrang 2).

2.3.3 Schutzgut Boden und Fläche

Auswirkungen auf die Flächennutzung

Durch die Erweiterung der Kläranlage werden ca. 26.700 m² Ackerboden versiegelt und der betroffene Boden kann seine natürliche Funktion gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 BBodSchG nicht mehr wahrnehmen.

Unter den Gesichtspunkten, dass im Umfeld des Klärwerkes ausreichend landwirtschaftliche Flächen zur Kompensation des Bodenverlustes vorhanden sind und die im Kapitel 1.7.1 und 1.7.2 beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche als gering erheblich negativ einzustufen (Bewertungsrang 2).

2.3.4 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasser

Durch die Erweiterung des Klärwerkes sind folgende Auswirkungen auf das Grundwasser möglich:

Bauphase

Bei Erfüllung der vorgesehenen Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb sind nur geringe negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten (Bewertungsrang 1).

¹⁵ Stellungnahme der UNB (Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vom 01.10.2020

Bestimmungsgemäßer Betrieb

Wasserhaushalt

Die Grundwasserneubildung wird durch die Erweiterung des Klärwerkes nicht signifikant beeinträchtigt, da sich der Grad der Oberflächenversiegelung nur in einem lokal sehr begrenzten Areal relativ geringfügig erhöht. Ein Schadstoffeintrag über den Luftweg ist nicht zu erwarten, da sich die aus den zum Klärwerk gehörenden BHKWs in irrelevantem Umfang emittierten Luftschadstoffe allenfalls an der Bodenoberfläche ablagern und nicht in relevanten Mengen bis ins Grundwasser gelangen können.

Die Einhaltung des Standes der Technik bei Boden- und Grundwasserschutz verhindert ebenfalls wirkungsvoll den direkten Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser (Bewertungsrang) 1.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (Geschäftsbereich Gewässerkundlicher Landesdienst) vom 07. Juli 2020 und vom 15. Januar 2021 sind durch die Erweiterung der Kläranlage keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit der Mulde durch die Einleitung von TOC (Gesamtkohlenstoff), CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf), N_{ges} (Gesamtstickstoff) und P_{ges} (Gesamtphosphor) an der Einleitstelle zu erwarten (Bewertungsrang 1).

2.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es zu einer sehr geringen Mehrbelastung des Schutzgutes Klima/Luft. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind aber nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen wurde nachgewiesen, dass die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Emissionen (SO_2 , NO_x , Gerüche, Lärm) die zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten werden. Ebenso wird der Umfang der notwendigen Baumaßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima als vernachlässigbar gering eingestuft.

Durch das geplante Vorhaben sind allenfalls geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten (Bewertungsrang 1).

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die erweiterte Kläranlage befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Chemiepark Bitterfeld-Wolfen. Von außerhalb des Chemiestandortes ist die erweiterte Kläranlage zwar begrenzt einsehbar, die geplante Erweiterung wird dem nicht eingeweihten Betrachter aber kaum ins Auge fallen. Außerdem stehen in der näheren Umgebung der erweiterten Kläranlage seit Jahrzehnten Anlagen der chemischen Großindustrie, die das Landschaftsbild prägen. Die geänderte Kläranlage fügt sich, aus der Ferne betrachtet, in die Struktur des Chemiestandortes ein, sodass keine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes eintreten wird.

Durch das geplante Vorhaben werden nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hervorgerufen (Bewertungsrang 1).

2.3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter dem Gesichtspunkt, dass die Baudurchführung unter Anwendung denkmalschutzrechtlicher Sicherungsmaßnahmen erfolgt, sind mit der Erweiterung der Kläranlage nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden (Bewertungsrang 1).

3. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die wesentlichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden im Folgenden dargestellt.

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Schadstoffeintrag von Luftschadstoffen in andere Schutzgüter zu benennen, beispielsweise:

- Emission von Luftschadstoffen (Luft) —> Eintrag von Luftschadstoffen in den Boden —> Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen und/oder Tiere —> Aufnahme von Schadstoffen durch den Menschen über die Nahrungskette

Luftverunreinigungen können sich daher nicht nur auf dieses Schutzgut selbst, sondern aufgrund der Funktion der Luft als Trägermedium für Luftverunreinigungen auch auf andere Schutzgüter auswirken. Eine mögliche erhebliche Beeinflussung für andere Schutzgüter könnte demnach durch die Umweltfunktionen der Luft z. B. als

- Medium für Transport, Umwandlung und Abbau gas- und staubförmiger Emissionen,
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Faktor der Wohn- und Erholungsqualität,
- Faktor der Ausprägung des Lokalklimas,
- Faktor der Ausprägung des Globalklimas (hinsichtlich Treibhauseffekt) und
- Faktor für land- und forstwirtschaftliche Erträge gegeben sein.

Ebenso kann eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden aufgrund seiner Umweltfunktionen als

- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Filter, Speicher, Transformator und Puffer für den natürlichen Stoffhaushalt,
- Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und anderer Biomasse und
- Faktor des Landschaftsbildes (Reliefs)

die Beeinflussung anderer Schutzgüter nach sich ziehen.

Für die Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt sind folgende Umweltfaktoren mit Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern als wesentlich anzusehen:

- Erhaltung des Arten- und Genpotenzials
- Bestandteil von Nahrungsketten

- Bestandteil des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion
- Faktor für land- und forstwirtschaftliche Erträge
- Schutz des Bodens vor Erosion

Des Weiteren steht die Pflanzen- und Tierwelt in enger Beziehung mit der Lebensraumfunktion von Klima/Luft, Boden sowie Oberflächen- und Grundwasser.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. eine Verlagerung von Einwirkungen auf Schutzgüter werden durch das geplante Vorhaben im Wesentlichen durch die Flächeninanspruchnahme sowie die Emissionen von Luftschadstoffen hervorgerufen.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens führen insgesamt nur zu geringen Beeinträchtigungen der Umwelt. Lediglich die Flächeninanspruchnahme ist mit einer relativ hohen Beeinträchtigungsintensität verbunden. Unter Bezug auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan für das Vorhaben geplanten bzw. beauftragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden diese Beeinträchtigungen jedoch vollständig ausgeglichen.

Wirkungsverlagerungen bzw. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich teilweise durch die Verflechtungen der Schutzgüter mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Luft. Aufgrund der geringen Reichweite und der geringen Intensität der Wirkfaktoren sind die Auswirkungen durch Wechselwirkungen als gering zu beurteilen.

4. Zusammenfassende Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, erfolgte auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG und der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 und 18 UVPG. Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 25 UVPG.

Die einzelnen Auswirkungen wurden unter Ziffer 1 dieser Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen beschrieben, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in der nachfolgenden Tabelle in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst.

Tabelle 12: Zusammenfassende Bewertung

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		X			
Boden und Fläche		X			
Wasser			X		
Klima/Luft			X		
Landschaft			X		

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter			X		
---	--	--	----------	--	--

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerkes Bitterfeld-Wolfen (GKW)“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen, die in dieser Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des GKW nach § 60 Abs. 3 WHG und der wasserrechtlichen Erlaubnis getroffen worden sind.

1. Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides nach § 60 Abs. 3 WHG zur Erweiterung des GKW – Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen und mit Sichtvermerk versehen.

Teil I: Antrag nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG zur Erweiterung des Gemeinschaftsklärwerks

Teil I-A Erläuterungsbericht zum Vorhaben

- 1 Veranlassung
- 2 Angaben zum Standort
- 3 Genehmigungsstand des GKW
- 4 Beschreibung der bestehenden Anlagen
 - 4.1 Abwassereinleiter
 - 4.2 Beschreibung des IST-Zustandes der zu behandelnden Abwässer und der Abwasserbehandlungstechnologie
 - 4.3 Kurze Beschreibung der vorhandenen Abwasserbehandlungstechnologie
 - 4.3.1 Mechanische Vorbehandlung: Filtration und Erwärmung von Kommunalabwasser vor der Vermischung mit MC-Abwasser zur anaeroben Behandlung
 - 4.3.2 Ausgleichs- und Mischbehälter vor der anaeroben Vorbehandlung
 - 4.3.3 Anaerobe Vorbehandlung des MC-Abwassers
 - 4.3.4 Belebungsstufe
 - 4.3.5 Nachklärung
 - 4.3.6 Abluftbehandlung
- 5 Erläuterungen zu den beantragten Änderungen
 - 5.1 Veränderungen der Abwassereinleitung in das Klärwerk
 - 5.2 Verfahrensauswahl
 - 5.3 Auslegungsdaten
 - 5.4 Übersicht der Erweiterungsmaßnahmen
 - 5.5 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - 5.5.1 Abwasserzuleitung
 - 5.5.2 Ausgleich- und Mischbehälter, Erweiterung Pumpenhaus 5
 - 5.5.3 Chemikaliendosierung und -lagerung
 - 5.5.4 Abluftbehandlung
 - 5.5.5 Auslegungsdaten anaerobe Behandlung
 - 5.5.6 Anaerobreaktoren

- 5.5.7 Biogasaufbereitung und BHKW (nachrichtlich)
- 5.5.8 Betriebsgebäude 1
- 5.5.9 Mechanische Reinigung des Abwassers aus dem TechnologiePark Mitteldeutschland (TPM) für die aerobe Behandlung
- 5.5.10 Abluftbehandlung
- 5.5.11 Belebungsstufe mit Mischbehälter
- 5.5.12 Belüftung und Durchmischung
- 5.5.13 Verteilbauwerk
- 5.5.14 Nachklärbecken
- 5.5.15 Ablaufleitung
- 5.5.16 Betriebsgebäude 2
- 5.5.17 Netzersatzanlage
- 5.5.18 Elektro-/Mess- und Regeltechnik
- 5.5.19 Schwachstromanlagen
- 5.5.20 Verkehrsanlagen
- 6 Nachweis der Einhaltung des Stands der Technik
- 7 Überwachung der Anlage
- 8 Anlagensicherheit
 - 8.1 Funktionssicherheit
 - 8.2 Brandschutz
 - 8.3 Rettungswege, Treppe, Umwehrungen
 - 8.4 Explosionsschutz
 - 8.5 Anwendung der Störfallverordnung
- 9 Arbeitsschutz
- 10 Angaben zu Betriebs- und Hilfsstoffen
 - 10.1 Angaben zu eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen
 - 10.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 11 Abfallanfall, Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
- 12 Angaben zu Energieverbrauch und -effizienz
- 13 Emissionen/Immissionen
 - 13.1 Luftverunreinigungen und Geruch
 - 13.1.1 Luftverunreinigungen
 - 13.1.2 Geruch
 - 13.1.3 Bioaersole

- 13.2 Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen
- 14 Anlagen zum Erläuterungsbericht Teil I-A

Teil I-B Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 17 WHG

- keine Nachlieferung zum Antrag

Teil I-C Bauantrag

1. Antrag auf Baugenehmigung

- Bauantrag
- Erklärung über die Erteilung des Kriterienkatalogs
- Bauvorlageberechtigung
- Antrag auf Abweichung Ausnahme Befreiung
- Antrag auf Eintragung einer Baulast

2. Baubeschreibung mit Anlagen zur Baubeschreibung/ Baubeschreibung (gewerbliche Anlagen)

3. Formblatt zur Statistik der Baugenehmigung

4. Planunterlagen

Amtlicher Lageplan

Auszug aus Liegenschaftskataster

Lagepläne

Maßstab

Plannummer

Übersichtslageplan

1 : 1000

00-10_J301_00

Lageplan Ex-Zonen

1 : 500

00-10_J302_00

Lageplan Teil 1

1 : 500

00-10_J311_00

Lageplan Teil 2

1 : 500

00-10_J312_00

Lageplan Belebungsbecken, Nachklärbecken und BG2

1 : 250

00-10_J313_00

Lageplan Anaerobie, Erweiterung Pumpenhaus 5

1 : 250

00-10_J314_00

Lageplan Versickerung

1 : 500

00-10_J315_00

R + I Schemata

Aerobstufe

-

00-10_J361_00

Mischbehälter

-

00-10_J362_00

Anaerobstufe

-

00-10_J363_00

Hydraulischer Längsschnitt

-

00-10_J371_00

Aerobie

Belebungsbecken, Draufsicht	1 : 100	88-30_J301_00
Belebungsbecken, Grundriss	1 : 100	88-30_J302_00
Belebungsbecken, Schnitte	1 : 100	88-30_J303_00
Nachklärbecken, Draufsicht	1 : 100	88-40_J301_00
Nachklärbecken, Grundriss	1 : 100	88-40_J302_00
Nachklärbecken, Schnitte	1 : 100	88-40_J303_00
Betriebsgebäude 2, Draufsicht, Grundriss	1 : 100	88-10_J301_00
Betriebsgebäude 2, Schnitte	1 : 100	88-10_J302_00
Betriebsgebäude 2, Ansichten	1 : 100	88-10_J303_00
Verteilerbauwerk, Draufsicht, Grundriss, Schnitte	1 : 100	88-20_J301_00
Notstromaggregat, Draufsicht, Grundriss, Schnitte	1 : 100	88-50_J301_00

Anaerobie

Anaerobreaktor 1.5 und 1.6, Draufsicht, Grundriss, Schnitte	1 : 100	86-10_J301_00
---	---------	---------------

BHKW-Anlage

Betriebsgebäude 1, Draufsicht, Grundriss	1 : 100	87-10_J301_00
Betriebsgebäude 1, Schnitte	1 : 100	87-10_J302_00
Betriebsgebäude 1, Ansichten	1 : 100	87-10_J302_00

Mechanische Reinigung TPM-Abwasser

Abzweigschacht TPM; Messhaus, Draufsicht, Grundriss, Schnitte	1 : 100	89-20_J301_00
---	---------	---------------

Sonstiges

Rohrbrücke, Regelschnitte (Systemzeichnung)	1 : 50	00-50_J301_00
Erweiterung Pumpenhaus 5; Draufsicht, Grundriss, Schnitte	1 : 100	80-10_J301_00
Chemikalienlagerung, Draufsicht, Schnitte	1 : 100	81-10_J301_00

Brandschutz

Teil I-D Gutachten und UVP-Bericht

1. Immissionsprognose Luftschadstoffe für die Erweiterung des Gemeinschaftskläwerkes Bitterfeld-Wolfen, Berichtsnummer: L190368-01, GICON GmbH
2. Schornsteinhöhenberechnung Bericht Nr. S190368-01, GICON GmbH
3. Immissionsprognose Gerüche für die Erweiterung des Gemeinschaftskläwerkes Bitterfeld-Wolfen, Bericht Nr. G190368-01, GICON GmbH
4. Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Erweiterung des Gemeinschaftskläwerkes Bitterfeld-Wolfen, Bericht Nr. M190368-01, GICON GmbH
5. Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die Erweiterung des Gemeinschaftskläwerkes Bitterfeld-Wolfen, GICON GmbH
6. Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Erweiterung des Gemeinschaftskläwerkes Bitterfeld-Wolfen, GICON GmbH
7. NATURA 2000 Vorprüfung für das FFH-Gebiet
8. Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) vom 31. Oktober 2019
9. UVP-Bericht
10. Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft zur überregionalen Bedeutung des Vorhabens

2. Nachgeforderte Unterlagen

- Nachgeforderte Unterlagen zum Baurecht vom August 2020 (Ordner 1 und 2)

1. Bauantrag
2. Brandschutz
3. Abweichung gemäß Brandschutznachweis - Betriebsgebäude 2
4. Abweichung - Widerspruch § 6 BauO LSA
5. Belebungsbecken
6. Gebäude – Mischbehälter, Rechengutraum, Rechenraum
7. Technikraum für Kreuzstromwäscher
8. Kamin
9. Nachklärbecken
10. Betriebsgebäude 2
11. Verteilbauwerk
12. Notstromaggregat
13. Anaerobreaktor 1.4, 1.5 und 1.6 / Standrohr
14. Abzweigschacht und Messhaus
15. Rohrbrücke

16. Erweiterung Pumpenhaus 5
 17. Chemikalienlager
 18. Baulasten
 19. Planungsrecht
- **Nachgeforderte Unterlagen zur Anforderung des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 15. April 2020**
 1. Übersichtslageplan mit Anlagen gern. AwSV (Zeichnung-Nr. 00-10_J316_00 und 00-10_J317_00)
 2. Übersichtslageplan Klärwerk Gesamt (Zeichnung-Nr. 00-10_J301_00)
 3. Kartenblatt 26 zur Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Mulde vom 08.03.2018
 4. Tabelle 11 Abfälle mit Anfallstellen und Entsorgungswege für das Jahr 2018
 - **Kataster-Sollfrachttabelle für Stickstoff, gesamt ohne Anwendung der KANN-Bestimmungen der Anhänge 1 und 22 der AbwV vom 15. April 2020**
 - **Überarbeiteter Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie der UBB Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH vom 21. April 2020**
 - **Überarbeiteter Landschaftspflegerischer Begleitplan der GICON GmbH vom 10. September mit Ergänzungen vom 10. November 2020**
 - **Vertiefendes Chlorid-Gutachten für die Erweiterung des GKW Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen (Projekt Phoenix) incl. Anlagen 1 – 4 der BGD ECOSAX GmbH vom 03. November 2020**
 - **Anlagen 1a bis 1g und 2 (Kataster-Sollfrachttabellen für die Parameter CSB, N-gesamt, AOX, Chrom-gesamt, Cadmium, Nickel, Blei, Kupfer, Quecksilber, Zinn, Zink und TOC) vom 19. Februar 2021, gemäß Nachforderung im XLS-Format**
 - **Kataster-Sollfrachttabelle für Phosphor, gesamt vom 10. März 2021 im PDF- und XLS-Format**
 - **Kataster-Sollfrachttabelle für Stickstoff, gesamt für den IST-Zustand 2020/2021 ohne Anwendung der KANN-Bestimmungen der Anhänge 1 und 22 der AbwV vom 07. April 2021 im PDF- und XLS-Format**
 - **Kataster-Sollfrachttabellen für Blei, Cadmium, Quecksilber und Phosphor, gesamt für den IST-Zustand 2020/2021 vom 31. Mai 2021 im PDF- und XLS-Format**
 - **Ergänzungsunterlagen zum vertiefenden Chlorid-Gutachten incl. Anlagen der BGD ECOSAX GmbH vom 03. Mai 2021 und 22. Juni 2021**
 - **Vertiefende Unterlage zur geplanten Chlorideinleitung und deren Relevanz für den FFH-LRT 3260 sowie dessen typische Arten des FFH-Gebietes Untere Muldeau und den Zustand der biologischen Qualitätskomponenten nach WRRL incl. Anlage 1 der UBB Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH vom 22. Juni 2021 sowie dementsprechend redaktionell angepasster FB WRRL und angepasste FFH-Vorprüfung vom 22. Juni 2021**

HOCHWASSERMAßNAHMEPLAN

LHW*-Flussbereich: Wittenberg

Flussgebiet: Mulde

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Kommune: Stadt Bitterfeld-Wolfen,

Stadt Raguhn-Jeßnitz, OT Jeßnitz

Zuständiges Amt für Katastrophenschutz: Landkreis Anhalt-Bitterfeld, OT Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: 03493/513150

Fax.: 03493/42335 (Leitstelle)

Baumaßnahme/Objekt: Erweiterung Gemeinschaftsklärwerk

- | | | |
|----------------------------------|---|-----------------------|
| ☐ | Gewässerbaustelle | Fluss/Gewässer: Mulde |
| ☐ | Arbeiten am Deich allgemein | |
| ☐ | Deichkreuzung offen | |
| ☐ | Deichkreuzung geschlossen | |
| ☐ | Sielbauarbeiten | |
| ☒ | Arbeiten im Hochwasserabflussgebiet/Überschwemmungsgebiet | |
| ☐ | Arbeiten im Anlagenverbotsstreifen | |

X Hauptauftraggeber

 verantw. MA/Tel./Fax:

1.....

2.....

3.....

X Bauausführender
 verantw. MA/Tel./Fax:

1.....

X Bauzeitraum geplant: Betriebszeitraum geplant:

X Telefon auf der Baustelle:

X verantw. MA auf der Baustelle - Name/Funktion:

1.....

2.....

3.....

X verantw. MA in Bereitschaft (Nacht/Wochenende/Feiertage) Name/Telefon/Ort:

1.....

2.....

3.....

.

*LHW = Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

Der Bauausführende ist für die tägliche Einholung der Wasserstände der Pegel:

Bad Düben/Mulde und Golzern selbst verantwortlich.

Von Montag bis Freitag können diese ab 13.00 Uhr beim LHW, Flussbereich Wittenberg Telefon: **03491– 45 48 30** (Fax: 03491 – 45 48 59) abgefragt werden.

In der Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ist ein **Servicetelefon (0391 – 581 1634)** eingerichtet. Weitere Informationen kann man über das **Bürgertelefon (0391 – 581 1700)**, den **MDR-Videotext Tafel 539/540**, per **Fax-Abruf (0391/581 1898)** und im Internet unter <http://www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de> erhalten.

Die Wasserstände sind im Bautagebuch einzutragen. Durch den Bauausführenden ist ein Hilfspegel an der Baustelle einzurichten, täglich abzulesen und ebenfalls einzutragen.

Ab einem Wasserstand von 3,20 m am Pegel Golzern (4,80 m am Pegel Bad Dübén) ist die Baustelle durch den Bauausführenden ständig zu besetzen.

Der Bauausführende hat selbstständig mit der Sicherung/Beräumung ☐ des Objektes ☐ der Baustelle zu beginnen, wenn der von ihm festgelegte Wasserstand am Hilfspegel erreicht wird.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld - untere Wasserbehörde **Telefon: 03493/341701**
Fax: 03493/341702

ist sofort über die eingeleiteten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Alle weiteren Maßnahmen sind zwingend mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Der LHW Sachsen-Anhalt, Flussbereich Wittenberg **Telefon: 03491/454830**
Fax: 03491/454859

ist sofort über die eingeleiteten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Alle weiteren Maßnahmen sind zwingend mit LHW Sachsen-Anhalt, Flussbereich Wittenberg abzustimmen.

Während der gesamten Bauzeit bis zur Endabnahme (soweit keine Mängel dieser entgegenstehen und alle Punkte der wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt sind) ist der Bauausführende für die Sicherung im Bereich der Baustelle selbst verantwortlich.

Über diese Vorlage hinaus hat der Bauausführende eigenverantwortlich weitere Maßnahmen zur Sicherung des Objektes / der Baustelle vorzusehen.

► Vorhalten von Materialien zur Sicherung der Baustelle:

- | | | | |
|-----------------------|-----------------------------------|----------|-----|
| ☐ | bindiger Erdstoff | ca. | cbm |
| ☐ | Kies | ca. | cbm |
| ☐ | Folie/Planen | ca. | qm |
| ☐ | Baufließ | ca. | qm |
| ☐ | Bauholz | ca. | qm |
| ☐ | weiteres Material - Art und Menge | | |

.....

.....

► Material zur Sicherung von Rohren; Durchlässen - Art und Menge

1.
2.

► Vorhalten von Maschinen und Geräten auf der Baustelle

- | | |
|-----------------------|--------------------------------------|
| ☐ | Transportgerät für Schüttgut: |
| ☐ | Ladegeräte/Hebezeuge: |
| ☐ | Verdichtungsgeräte: |
| ☐ | Beleuchtungseinrichtungen: |
| ☐ | sonstige Geräte und Werkzeuge: |

.....

.....

► Maßnahmen zur Sicherung von Materialien gegen Abschwemmen

.....

.....

.....

.

Dieser Hochwassermaßnahmeplan ist mit dem LHW, Flussbereich Wittenberg, spätestens 14 Tage vor Baubeginn zur Abstimmung vorzulegen und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld - untere Wasserbehörde - in 06749 Bitterfeld-Wolfen (Fax: 03493/341702) zur Bestätigung vorzulegen.

Der bestätigte Plan ist vom Bauausführenden auf der Baustelle auszulegen.

.....	
Hauptauftraggeber	Bauausführender
Datum/Unterschrift/Stempel	Datum/Unterschrift/Stempel

Abgestimmt:
LHW, Flussbereich Wittenberg

bestätigt durch:
.....
Landkreis Anhalt-Bitterfeld - untere Wasserbehörde

X/O/..... Die Angaben sind vom Auftraggeber anzukreuzen/auszufüllen.